

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

70. Sitzung am 16. Mai 2024

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung:	10.04 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	13.13 Uhr bis 13.42 Uhr
Ende der Sitzung:	15.34 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften****nicht abgeschlossen**

S. 5 bis 52

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/9426 –

dazu: – Vorlagen 7/6250/6263/6271/6344/6425/6557/
6565/6566 –**Anhörung durchgeführt**

S. 5 bis 52

– Zuschriften 7/3347/3369/3491/3514/3538/
3568/3569/3571/3572/3573/3574/3575/3576/
3577/3578/3579/3580/3581/3582/3583/3584/
3585/3586/3587/3588/3589/3590/3591/3592/
3593/3594/3595/3596/3597/3598/3599/3600/
3601/3603/3604/3605/3606/3607/3608/3609/
3610/3611/3612/3613/3614/3625/3626/3627/
3639/3642/3653 –**Zusage**

S. 47

– Kenntnisnahmen 7/1048/1097/1100 –

Wiederaufruf in der Sitzung am**30.05.2024**

S. 52

b) Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/9482 –

dazu: – Vorlagen 7/6425/6565/6566 –

– Zuschriften 7/3347/3369/3491/3514/3538/
3568/3569/3573/3574/3575/3576/3577/3578/
3579/3580/3581/3582/3583/3584/3585/3586/
3587/3588/3589/3590/3591/3592/3593/3594/
3595/3596/3597/3598/3599/3600/3601/3603/
3604/3605/3606/3607/3608/3609/3610/3611/
3612/3613/3614/3625/3626/3627/3639 –

– Kenntnisnahmen 7/1048/1097/1100 –

hier: Mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß
§ 79 Abs. 1 Satz 2 GO

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE, stellv. Vors.
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Meißner	CDU
Zippel	CDU
Möller	SPD*
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Montag	Gruppe der FDP

* Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz GO

Regierungsvertreter/-innen:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Muck	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Müller, G.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Schumm	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Wenzel	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Wolfram-Müller	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Wieder	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Kreke	Fraktion DIE LINKE
Hansen	Fraktion DIE LINKE
Schäller	Fraktion der CDU
Glitz	Fraktion der SPD
Schnackenberg	Fraktion der SPD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ihling	Praktikantin bei der Parl. Gruppe der FDP

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Krätzschmar	Thüringer Ehrenamtsstiftung
Holze	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
Dr. Steinhaußen	Landesseniorenrat Thüringen
Karsubke	LSBTIQ*-Koordinierungsstelle Thüringen
Glybowskaja	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e.V.
Kotter	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Thüringen e.V.
Zirkel	Landessportbund Thüringen e.V.
Czogalla	Landessportbund Thüringen e.V.
Theile	Landesfrauenrat Thüringen e.V.
Schmidt	Deutscher Tierschutzbund – Landestierschutzverband Thüringen e.V.
Seiffert	Landesnetzwerk der Kulturfördervereine in Thüringen (Netzwerk KfTH)
Luckhardt	Landesnetzwerk der Kulturfördervereine in Thüringen (Netzwerk KfTH)
Seeber	Seniorenbeauftragte für den Landkreis Hildburghausen
Hesse	LAG Freiwilligenagenturen
Sternatz	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) DGB Hessen-Thüringen
Brick	LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Brose	Plenar- und Ausschussprotokollierung

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/9426 –

dazu: – Vorlagen 7/6250/6263/6271/6344/6425/6557/6565/6566 –

– Zuschriften 7/3347/3369/3491/3514/3538/3568/3569/3571/3572/3573/3574/3575/
3576/3577/3578/3579/3580/3581/3582/3583/3584/3585/3586/3587/3588/3589/
3590/3591/3592/3593/3594/3595/3596/3597/3598/3599/3600/3601/3603/3604/
3605/3606/3607/3608/3609/3610/3611/3612/3613/3614/3625/3626/3627/3639/
3642/3653 –

– Kenntnismnahmen 7/1048/1097/1100 –

b) Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/9482 –

dazu: – Vorlagen 7/6425/6565/6566 –

– Zuschriften 7/3347/3369/3491/3514/3538/3568/3569/3573/3574/3575/3576/
3577/3578/3579/3580/3581/3582/3583/3584/3585/3586/3587/3588/3589/
3590/3591/3592/3593/3594/3595/3596/3597/3598/3599/3600/3601/3603/
3604/3605/3606/3607/3608/3609/3610/3611/3612/3613/3614/3625/3626/
3627/3639 –

– Kenntnismnahmen 7/1048/1097/1100 –

hier: Mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

Vors. Abg. Dr. Klisch informierte, dass die Anhörung per Livestream übertragen werde und bat die Anzuhörenden um die Einhaltung einer Redezeit von ca. 10 Minuten. Anschließend würden die Abgeordneten jeweils Fragen stellen.

– **Herr Krätzschar, Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES)**, trug seine Stellungnahme gemäß der **Zuschrift 7/3573** vor. Grundsätzlich begrüße die Ehrenamtsstiftung den Gesetzentwurf, der allerdings aus ihrer Sicht auch problematische Vorschläge und Unklarheiten enthalte, die zum Engagement allgemein und zur Struktur und den satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung nicht passen würden. Im Übrigen hätte er sich gewünscht, dass die antragstellende Fraktion bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die mittlerweile zwanzigjährige Expertise der

Stiftung eingeholt hätte; dann hätte manches schon eingearbeitet werden können, was er hier noch einmal vorgetragen habe.

Abg. Meißner legte dar, die große Beteiligung an der – schriftlichen und mündlichen – Anhörung sei erfreulich; das zeige, dass die Zeit reif sei für ein solches Gesetz. Das Parlament habe es sich in den letzten Monaten und teilweise Jahren nicht leicht gemacht mit der Festschreibung des Ziels „Ehrenamt“ in der Verfassung. Man habe sich schließlich geeinigt, und jetzt komme es darauf an, das Ganze mit Leben zu erfüllen. Den von ihrer Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf gelte es zu diskutieren, nichts darin sei in Stein gemeißelt. Doch sollte dies schnellstmöglich geschehen. Gerade nach der Zeit der Corona-Pandemie merkten doch alle, es müsse etwas getan werden, es brauche neue Motivation – und das heiße auch: es brauche Geld. Den anwesenden Ehrenamtlichen danke sie nicht nur für ihre Teilnahme an der Anhörung, sondern auch für das, was sie vor Ort leisteten; ihr Dank möge auch an die Mitglieder in den Organisationen weitergegeben werden.

Die Fraktion der CDU erachte die Ehrenamtsstiftung als zentralen Bestandteil in der Ehrenamtsförderung in Thüringen. Man habe ihre Gründung seinerzeit nicht nur maßgeblich vorangetrieben, sondern in den letzten Jahren auch dazu beigetragen, dass die Stiftung mit finanziellen Mitteln so ausgestattet werde, dass vor Ort etwas ankomme. Der große Vorteil der Stiftung sei, dass sie dies in vergleichsweise unbürokratischer Weise auch schaffe. Daher habe man auch im vorliegenden Gesetzentwurf die Ehrenamtsstiftung als diejenige bedacht, die dieses 15-Millionen-Euro-Programm ausfüllen solle. Um sie dazu in die Lage zu versetzen, müsse sie personell entsprechend ausgestattet sein, und dafür habe man, wie richtig erkannt worden sei, die 3,5 Mio. Euro vorgesehen.

Als Idee – das sage sie ganz bewusst so – sei die Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes in das Artikelgesetz aufgenommen worden. In der Diskussion des Gesetzentwurfs zeige sich nun, dass bestehende Organisationen zur Förderung des Ehrenamts offenbar den Eindruck hätten, dadurch in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich beschnitten zu werden. Das sei nicht das, was das Gesetz intendiere. Es gehe vielmehr um eine zusätzliche Möglichkeit. Alles, was es an Förderung schon gebe, sei es über den Landessportbund oder andere Organisationen, solle erhalten bleiben, doch darüber hinaus – on top – solle das Gesetz weitere Fördermittel und Ansprechpartner vorsehen. Die Ehrenamtsstiftung stoße nämlich derzeit auch an ihre Grenzen. Mit der Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe an den Bürgerbeauftragten wolle man die Ehrenamtsstiftung entlasten, ihr einen Ansprechpartner für die Probleme von Ehrenamtlichen verschaffen – ohne sie in ihren Aufgaben zu beschränken. Das hätte einen Vorteil auch insofern, als der Bürgerbeauf-

trage in einer vielleicht auch manchmal etwas unabhängigeren und kritischeren Art gegenüber dem Ministerium auftreten könne.

Abg. Meißner fragte den Vorstandsvorsitzenden der Thüringer Ehrenamtsstiftung, ob er es für denkbar halte, dass die Aufgaben, die man im Gesetzentwurf dem Bürgerbeauftragten als zusätzlichen Ansprechpartner zugewiesen habe, auch durch die Stiftung selbst geleistet werden könnten, die mit dem neuen Landesprogramm usw. ohnehin noch weitere Aufgaben erhalten werde.

Herr Krätzschar antwortete, die Kritik rühre daher: Man wolle dezentral arbeiten, man wolle Freiwilligenagenturen – derzeit seien es 19 – weiter flächendeckend in allen Gebietskörperschaften aufbauen. Es gebe zudem die Ehrenamtsbeauftragten in den Gebietskörperschaften, auch sie seien Ansprechpartner. Statt noch einen zentralen Ansprechpartner auf Landesebene zu installieren, wolle man dies lieber im regionalen, lokalen Bereich verankern. Wenn der Bürgerbeauftragte auch noch Ansprechpartner für das Ehrenamt würde, neben der Thüringer Ehrenamtsstiftung, bedeute das bürokratischen Aufwand, denn es müsse organisiert, gemanagt werden. Und der Bürgerbeauftragte habe jetzt schon den Schreibtisch voll.

Abg. Stange bemerkte zunächst, die Zahl der Ehrenamtlichen in Thüringen – 750.000 – sei bemerkenswert, und das Lob an sie komme aus allen Fraktionen, denke sie.

Die Änderung von Art. 41a ThürVerf im letzten Plenum, die Festschreibung der Förderung des Ehrenamts als Staatsziel sei der entscheidende Schritt gewesen, und dieser Verfassungsauftrag müsse nun gesetzlich umgesetzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sei in den Zuschriften zwar immer zuerst gelobt worden, habe dann aber im Einzelnen überaus viel Kritik erfahren. Es gebe daher die Überlegung, daraus in gemeinsamer Beredung mit Vereinen und Verbänden einen Auftrag an die kommende Legislatur zu formulieren.

Ihre Frage sei, und die richte sie nicht nur an den Vertreter der Ehrenamtsstiftung, sondern gleichermaßen an alle anderen Anzuhörenden: ob sie sich ein solches Vorgehen vorstellen könnten. Denn keinen Schnellschuss wolle man produzieren, sondern einen validen Gesetzestext verabschieden, der auch finanziell untersetzt werden könne. Es sei völlig unklar, wo die Millionensumme herkommen solle, von der die Fraktion der CDU in ihrem Gesetzentwurf ausgehe.

Herr Krätzschar äußerte, als Erster in der Reihe der Anzuhörenden kenne er die Beiträge der anderen noch nicht, aber aus Gesprächen habe er schon herausgehört, dass man vor einem Schnellschuss warne. Die Forderung nach viel Geld sei schnell aufgestellt, dies müsse jedoch ausgestaltet werden, insofern spreche viel dafür, den Weg einzuschlagen, den Abg. Stange aufgezeigt habe.

Abg. Möller interessierte, ob die Definition von Ehrenamt, an der der Gesetzentwurf sich versuche, denn ausreiche, um der Vielfalt des Ehrenamts in Thüringen gerecht zu werden und das Ziel einer umfassenden Ehrenamtsförderung zu erreichen. Zweitens stünden 15 Mio. Euro zusätzliche Fördergelder als neue Größe im Raum, mit der man, so habe er die Kollegen von der CDU verstanden, ein Stück weit ausdefiniere, wie viel für die staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang jährlich mindestens zur Verfügung stehen sollte. Er fragte, ob die Ehrenamtsstiftung mit dieser Zahl etwas anfangen könne, ob sie bedarfsgerecht sei oder man eine Vorstellung von ihrer Größenordnung habe, weil man auch eine Vorstellung davon habe, welche Kosten refinanziert würden.

Dass die Gelder, die der Gesetzentwurf vorsehe, als On-Top-Förderung funktionieren sollten, wie Abg. Meißner gesagt habe, also zusätzlich zu den Fördermitteln, die jetzt schon an die Vereine ausgereicht würden, werfe die Frage auf, ob sich dadurch am Ende nicht der Aufwand erhöhe für jene, die Projektmittel erhielten und immer deutlich machen müssten, dass sie für das jeweilige Projekt keine anderen Mittel zur Verfügung hätten. So könnte es in der Nachweisprüfung, auch in der Antragstellung schwerfallen, das eine vom anderen abzutrennen und es sich gegenseitig aufzudecken. Förderrechtlich seien Fördermittel eben immer an Zwecke und an Nachweise gebunden und könnten sich dementsprechend auch nicht gegenseitig aufheben.

Herr Krätzschar legte dar, das führe auf die Situation zurück, wie Thüringen aufgestellt sei: wenige große Städte und viel ländlicher Raum. Da Abg. Meißner als Stiftungsratsmitglied den ländlichen Raum im Fokus habe, bilde dieser auch den Rahmen für die Aufgaben, die das neue Ehrenamtsgesetz aufnehmen solle. Das Ehrenamt auf dem Lande brauche wirklich Unterstützung, denn dörfliche Strukturen brächen weg. Es gelte jedoch den Blick auf das gesamte Land zu richten. Er wolle ein Beispiel geben: Man sei nach drei Wochen aktiv vor Ort mit 750.000 Euro etatisierten Mitteln an den Punkt gelangt, wo man einen Antragsstopp ausgerufen habe. Man habe darüber mit der Bundesstiftung diskutiert, es seien Anträge geschrieben worden, und jetzt sei die Information eingegangen, man brauche keine Anträge mehr zu stellen, das Geld sei mit 550 Anträgen ausgeschöpft. Es sei also keine Frage, dass es mehr Geld immer geben könne.

Auf die Frage zu den 15 Mio. Euro würde er genauso antworten. Es gebe im Prinzip zwei Möglichkeiten: Zum einen könnte man die Ehrenamtsstiftung personell ausbauen und die Aufgaben zentral von Erfurt aus wahrnehmen; zum anderen könnte man überlegen, ob man die 850.000 Euro, die man jetzt schon an die Gebietskörperschaften ausreiche, nicht noch irgendwo substanziell ausfülle und darum bitte, es auch in den lokalen Bereich hineinzugeben, damit dort die Vergaben stattfänden. Er neige eher der Dezentralisierung zu, die Menschen vor Ort kennen sich doch besser aus; er würde somit einen Personalaufwuchs der Ehrenamtsstiftung auf den zweiten Platz verweisen.

Auf die Nachfrage von **Abg. Möller**, ob eine On-Top-Förderung ohne auch eine sehr konkrete Programmförderung nicht den bürokratischen Aufwand erhöhe, sagte **Herr Krätzschar**, er bleibe bei der Linie, die er aufgezeigt habe: Man müsse es dezentral organisieren und auf die Bedarfe in den Regionen schauen – und ggf. die eine oder andere Fördermaßnahme auf den Prüfstand stellen, evaluieren und als Geldgeber darauf bestehen, auch als Land und als Ehrenamtsstiftung, ein Stück weit mitreden zu dürfen. Die Vergaben sollten nach seiner persönlichen Auffassung jedoch mehr dezentral erfolgen.

Abg. Meißner nahm Bezug auf die Frage, die Abg. Stange an den Kreis der Anzuhörenden insgesamt gerichtet habe, und merkte an, man müsse sich darüber im Klaren sein, dass das Gesetz, sollte es der Landtag nicht mehr schaffen, es in dieser Legislatur zu verabschieden, dann vorerst überhaupt nicht mehr verabschiedet werde. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse sei es ungewiss, welche Konstellationen sich nach der Landtagswahl am 1. September ergäben und in welcher Form der Gesetzentwurf erarbeitet werde. Allein um das Ehrenamt in die Verfassung aufzunehmen, habe man fünf Jahre gebraucht; unter anderem dafür habe man eigens einen Ausschuss eingesetzt. Die von Abg. Stange aufgeworfene Frage sei von zentraler Bedeutung für die heutige Beratung; das dürften auch die Ehrenamtlichen so sehen. Unabhängig davon, wer welche Meinung vertrete – es wäre ein schwieriger Prozess, das Gesetz noch einmal grundsätzlich aufzurollen.

Sie fragte, ob es der Ehrenamtsstiftung nicht entgegenkäme, wenn das Gesetz noch in dieser Legislatur verabschiedet würde, in dem immerhin festgeschrieben würde, welche Gelder die Stiftung für ihre Arbeit bzw. zur Ausschüttung an die Vereine jährlich bekomme. Somit könnte bereits im Januar ein Bescheid ergehen – sobald der Landeshaushalt verabschiedet sei. In dem Zusammenhang wäre auch zu fragen, wann der Stiftung derzeit der Bescheid über die Mittel zugehe. Eine gesetzliche Festschreibung könne dies nur beschleunigen.

Abg. Stange merkte dazu an, sie halte es für unredlich, die Anzuhörenden damit zu konfrontieren, dass eine nächste Legislatur es schwieriger hätte, ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Dies wäre durchaus möglich, sofern sich die demokratischen Fraktionen darüber verständigten. Im Übrigen müssten die veranschlagten Millionen auch erst einmal gefunden, freigegeben und beschlossen werden. Ein Haushalt für das Jahr 2025 sei noch nicht in Sicht, das müsse ehrlicherweise auch gesagt werden. Sie sei daher dankbar, dass sich die Ehrenamtsstiftung offen zeige für einen gemeinsamen Prozess.

Herr Krätzschar äußerte, ob es nach der Landtagswahl einfacher oder schwieriger sein werde, ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen, könne niemand vorhersagen. Inhalt müsse jedoch vor Schnelligkeit gehen. Das Gesetz müsse passfähig sein. Wenn die Verteilung der Mittel über die Ehrenamtsstiftung laufen solle, dann müsse das Gesetz auch handwerklich sauber gemacht sein, um vor einer Finanzministerin, einem Rechnungshof Bestand zu haben. Ein Schnellschuss sei zu vermeiden; auch die Ehrenamtsstiftung als Stiftung bürgerlichen Rechts habe die Landeshaushaltsordnung einzuhalten. Gründlichkeit habe Vorrang vor Schnelligkeit.

Die Mittelvergabe erfolge derzeit insofern etwas anders, als man die überwiegenden Mittel in der institutionellen Förderung habe. Es gebe gleichwohl immer noch Prozesse; die Integration der GFAW in das Landesverwaltungsamt habe zu einer Strukturveränderung geführt. Man habe im Stiftungsrat auch immer mal darüber gesprochen, dass man sich wünsche, dass die Bescheide noch früher im Jahr ausgereicht würden. Das habe im letzten Jahr sehr gut geklappt, sei in diesem Jahr ein wenig problematisch, lasse sich letzten Endes aber lösen.

– **Herr Holze, Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt**, teilte einleitend mit, aus Sicht des Bundes werde das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben außerordentlich begrüßt. Mit dessen Verabschiedung würde Thüringen – jedenfalls in gewissen Teilen – erneut eine Vorreiterrolle einnehmen wie schon seinerzeit im Jahr 2002 mit der Gründung der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Herr Holze bezog sich bei seinen weiteren Ausführungen im Wesentlichen auf die Inhalte der Stellungnahme der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, verteilt in **Zuschrift 7/3611**. Er fügte hinzu:

Die unter § 2 des geplanten Thüringer Ehrenamtsgesetzes vorgesehenen Definitionen für die Begriffe „bürgerschaftliches Engagement“ und „Ehrenamt“ halte man für zu restriktiv. Sie würden mit weiter gefassten Begriffsbestimmungen arbeiten, wodurch eine umfassendere und

breitere Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts möglich sei. Herr Holze verwies in diesem Zusammenhang auf die Begriffsbestimmungen unter § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

In Bezug auf § 4 des geplanten Thüringer Ehrenamtsgesetzes erklärte Herr Holze, dass es unüblich sei, für die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements gesetzlich vorgeschriebene Förderbeträge vorzusehen. Er komme gerade aus Hannover, wo er mit Vertretern der Lotto-Sport-Stiftung gesprochen habe; das sei eine vom Land Niedersachsen zur Förderung des Ehrenamts eingerichtete Stiftung. Dort gebe es beispielsweise keinen gesetzlich normierten Förderbetrag. Er selbst sei fünf Jahre Geschäftsführer der Ehrenamtsstiftung MV – Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern gewesen. Auch dort habe man den Förderbetrag nicht gesetzlich festgeschrieben. Vielmehr sollte es eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Ehrenamtsstiftung geben, im Rahmen derer am Jahresanfang der entsprechende Förderbescheid auf den Weg gebracht werde.

In Bezug auf § 5 des geplanten Thüringer Ehrenamtsgesetzes halte man für wichtig, dass ein steter Auf- und Ausbau von Einrichtungen, die ehrenamtliches Engagement fördern würden, gewährleistet sei. Am Montag dieser Woche habe er an der Abschlusskonferenz des Projekts „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ teilgenommen. Dabei handele es sich um ein Leuchtturm-förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, mit dem man unter anderem hauptamtliche Stellen auf Landkreisebene habe schaffen wollen. An diesem Programm habe beispielsweise der Landkreis Weimarer Land teilgenommen. Bei der Umsetzung dieses Projekts sei die Erkenntnis gewonnen worden, dass sich Einrichtungen zur Förderung des Ehrenamts oftmals „zu weit weg“ von den Ehrenamtlichen befänden. Benötigt würden diese aber im Nahbereich. Die diesbezügliche Forderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung werde ausdrücklich unterstützt.

Herr Holze bekräftigte die Notwendigkeit, Abläufe zu entbürokratisieren. Wie er erfahren habe, müssten bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung immer noch handschriftlich unterschriebene Anträge eingereicht werden, was im Widerspruch zum aktuellen Zeitgeschehen stehe. Bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt sei dies nicht mehr erforderlich. Die dortigen Abläufe fänden zwischenzeitlich voll digitalisiert statt. Auch in Thüringen sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen und in Bezug auf das Schriftformerfordernis Ausnahmen zugelassen werden. Denkbar sei ferner, im Bereich des Vergaberechts Bereichsausnahmen für das Ehrenamt vorzusehen. Gegebenenfalls komme sogar in Betracht, solche Ausnahmen in die LHO aufzunehmen.

Die mit dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/9482 unterbreiteten Vorschläge würden uneingeschränkt befürwortet. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt könne und würde gern sowohl bei den Landesgesetzgebungsvorhaben als auch in Bezug auf Bundesratsinitiativen unterstützen. Herr Holze sprach sich schließlich für die Einführung einer Business Judgment Rule, eine Art Haftungserleichterung für das Ehrenamt, aus, die sich bislang so aus dem Vereinsrecht nicht ergebe.

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben sollte noch in der laufenden Legislatur verabschiedet und nicht der Diskontinuität unterworfen werden. Er habe die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt mit aufgebaut. Seither erlebe er aufeinanderfolgende Krisen, beispielsweise infolge der Coronapandemie, aufgrund von Flutkatastrophen und Flüchtlingsbewegungen. Um den damit verbundenen Herausforderungen gerecht werden zu können, bedürfe es ehrenamtlichen Engagements. Deshalb werde ein baldiges Inkrafttreten des geplanten Gesetzes für notwendig gehalten.

Abg. Möller bat Herrn Holze, ergänzend darzustellen, welche Diskussionen bzw. Diskussionskreise im Vorfeld der Gründung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt erforderlich gewesen seien, um eine funktionsfähige Stiftung zur Förderung ehrenamtlichen Engagements auf den Weg bringen zu können. Von Interesse sei, ob zuvörderst für notwendig erachtet werde, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen oder aber unter Einbindung externen Sachverständigen zu eruieren, welche Regelungen und Maßnahmen für erforderlich gehalten würden.

Abg. Meißner bemerkte, das förmliche Gesetz sei das eine; dieses werde durch das Parlament erlassen. Daneben seien rechtliche Ausgestaltungen über Verordnungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Der Erlass solcher Verordnungen obliege der Landesregierung.

Abg. Meißner erkundigte sich sodann, mit welchem finanziellen Aufwand andere Bundesländer das Ehrenamt unterstützen würden und ob insoweit Zahlen bekannt seien, die vergleichsweise herangezogen werden könnten.

Abg. Dr. König fragte, ob es Bundesländer gebe, die Regelungen zum Abbau bürokratischer Hürden in Bezug auf die Ausübung des Ehrenamts bereits erlassen hätten. Sofern dies der Fall sei, mögen die betreffenden Regelungen beispielhaft genannt werden.

Herr Holze führte aus, die Gründung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt habe sich über mehrere Jahre hingezogen. Zu Beginn sei im Koalitionsvertrag von SPD und CDU die Errichtung einer Bundesstiftung zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts – allerdings ohne konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung – verankert worden. Es sei schlussendlich eine politische Entscheidung gewesen, ob man eine Servicestelle einrichte oder eine Stiftung gründe. Kurz vor Aufgabe des Ansinnens seien die Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vorgestellt worden, die unter anderem die Gründung einer solchen Stiftung empfohlen habe. Richtig sei, dass man während des Prozesses von Experten beraten worden sei. Die Verbände und Institutionen der Zivilgesellschaft hätten den betreffenden Gesetzentwurf allerdings mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 72 Stunden erhalten. Zu einem späteren Zeitpunkt sei dann noch ein Anhörungsverfahren – in ähnlicher Form wie hier im Thüringer Landtag – durchgeführt worden, im Ergebnis dessen entschieden worden sei, dass die Bundesstiftung fördern dürfe; das sei im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht vorgesehen gewesen.

Mecklenburg-Vorpommern habe 1,6 Mio. Einwohner. Die dortige Ehrenamtsstiftung sei mit 2 Mio. Euro ausgestattet, allerdings auch anders aufgestellt. Bei deren Gründung habe es die Forderung gegeben, keine vorhandenen Mittel in die Stiftung zu geben. Deshalb bestünden in Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene verschiedene Programme zur Unterstützung des Ehrenamts. Die Förderung der Ehrenamtsstiftung komme noch hinzu. Mithin gebe es neben den erwähnten 2 Mio. Euro in den verschiedenen Ministerien weitere das Ehrenamt fördernde Programme. Hingegen habe er das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben Thüringens so verstanden, dass hier eine Bündelung in der Ehrenamtsstiftung vorgesehen sei.

Regelungen bzw. Gesetze anderer Bundesländer, die Bereichsausnahmen für ehrenamtliche Tätigkeiten vorsehen würden, seien ihm nicht bekannt. Herr Holze sprach sich gleichwohl dafür aus, in Thüringen solche Bereichsausnahmen vorzusehen und dieses gesetzgeberische Neuland zu betreten, um zu verhindern, dass kleine Vereine in gleicher Weise wie große Aktiengesellschaften behandelt würden.

– **Dr. Steinhaußen, Landesseniorenrat Thüringen (LSR), Zuschrift 7/3593**, bedankte sich zunächst für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Er informierte, er habe vor 14 Tagen an einem Seniorentag im Saale-Holzland-Kreis teilgenommen, wo eine Veranstaltung mit mehr als 180 Ehrenamtlichen stattgefunden habe, überwiegend hochbetagte Frauen. Es seien Frauen geehrt worden, die mehr als 30, 40 Jahre im Ehrenamt tätig gewesen seien und zum ersten Mal in ihrem Leben eine Würdigung erfahren hätten. Dies habe ihm zum einen verdeutlicht, wie tief in allen Gemeinden das Ehrenamt verankert sei und

zum anderen, wie wichtig eine Würdigungskultur sei. Zum Gesetzentwurf wolle er fünf Punkte ausführen:

Zum Ersten begrüße der LSR die Initiative der Fraktion der CDU für einen Gesetzentwurf für ehrenamtliche Vorschriften und teile im Grunde die Wertschätzung des Ehrenamts und die systematische Zuschreibung des Ehrenamts als essenziell für eine demokratische Gesellschaft. Von Gesetzen gingen – neben der Definition von Rahmenbedingungen und Förderungen – wichtige politische Signale aus.

Zum Zweiten sehe der LSR gleichwohl gewisse Schwierigkeiten. Auf Bundesebene gebe es seit Jahrzehnten im Grunde die Diskussion um ein fundamentales Ehrenamtsstrukturgesetz. Diese Bemühungen seien in Anbetracht der Breite gescheitert, übrig geblieben sei ein Ehrenamtsstärkungsgesetz, in dem wichtige Fragen der Haftung und des steuerrechtlichen Zusammenhangs geklärt würden. Ein breites Ehrenamtsgesetz allerdings gebe es seines Wissens so auf Bundesebene nicht. Die Problematik bestehe nach seinem Dafürhalten darin, dass das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement faktisch alle Lebensbereiche durchdrängen, von der Wiege bis zur Bahre. Es gebe derartig viele Gesetze auf Landes- und Bundesebene, die vom Ehrenamt berührt würden, dass allein die Identifikation dieser Gesetze außerordentlich schwierig wäre. Den Ansatz im vorliegenden Gesetzentwurf erachte der LSR ansonsten als durchaus intelligent. So gebe es ein Kerngesetz, in dem Rahmenbedingungen, Förderungen, Förderhöhen usw. definiert würden, und es gebe einen Artikelgesetzteil, mittels dessen bestimmte Gesetze in Thüringen verändert werden sollten. Dabei blieben aus Sicht des LSR verschiedene Landesgesetze unberührt, in denen das Ehrenamt durchaus eine Rolle spielen sollte. Etwa würde der LSR auf die Kommunalordnung Bezug nehmen, zudem gebe es im Seniorenbereich das Mitwirkungs- und Teilhabegesetz, das hier keine Erwähnung finde, an sich aber ein Ehrenamtsgesetz sei. Das Ehrenamt spiele überdies im Krankenhausbereich eine Rolle usw. Insofern stehe der Gesetzgeber vor der Aufgabe, weitere Gesetze zu identifizieren, um sie entsprechend zu verändern, wenn man das Ehrenamt stärken wolle.

Zum Dritten halte man die Erwägung, zur Förderung des Ehrenamts ein Landesprogramm zu etablieren, für eine gute Idee. Der LSR habe außerordentlich positive Erfahrungen mit dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) gemacht. Von einem Landesprogramm könnten substanzielle Impulse der Strukturförderung ausgehen, die Innovationen bewirkten, die in zum Teil existenzielle Bereiche des sozialen Lebens reichten. Im Gesetzentwurf würden verschiedenste Förderbereiche genannt, bis hin zur Unfallversicherung, die eigentlich bundesgesetzliche Regelungen berühre. Diese Einzelfördertat-

bestände würde der LSR wahrscheinlich in einer Richtlinie darstellen und den Gesetzentwurf eher entschlacken.

Darüber hinaus empfehle der LSR zwei wesentliche Dinge: zum einen, dass Ehrenamtsförderung nicht als eine Sollaufgabe bestehe, sondern als eine Pflichtaufgabe definiert werde, wenngleich dies einen wichtigen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffe. Allerdings gehe der LSR davon aus, dass im Zusammenhang mit der kommunalen Daseinsvorsorge zwar physische Dinge und zwischenzeitlich auch soziale Angelegenheiten berücksichtigt würden, jedoch nicht die mentalen Dinge, die Kultur in einer Region kennzeichneten. Dr. Steinhaußen merkte an, Dörfer und Regionen ohne Vereine, ohne Brauchtumspflege, ohne Sport, ohne Nachbarschaftshilfen usw. könne man sich auch als mental sterbende Dörfer und Regionen vorstellen. Die Förderung des Engagements könne nach Auffassung des LSR keine Ermessensfrage sein. Zum anderen plädiere man dafür, Handlungsfelder zu definieren. Es gebe entsprechend positive Erfahrungen im Bereich des Familienförderungsgesetzes. Mit dem Brauchtum, der Heimatpflege, dem Sport und Kultur usw. würden Handlungsfelder angedeutet. An dieser Stelle könnten Anlehnungen an die Handlungsfelder genommen werden, die in der letzten Legislaturperiode im Bund definiert worden seien, etwa Bezug nehmend auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Migration, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Digitalisierung usw. Insofern empfehle der LSR, Handlungsfelder, ähnlich wie es sie im Familienförderungsgesetz gebe, zu beschreiben.

Zum Vierten, hinsichtlich Strukturen des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements in Thüringen, gebe es, soweit der LSR dies nachvollziehen könne, im Gesetzentwurf drei Ebenen. So sollten die Ehrenamtsstiftung gefördert werden und ein Landesprogramm unter ministerieller Aufsicht sowie ein Ehrenamtsbeauftragter etabliert werden. Mit der Struktur des Ehrenamtsbeauftragten habe der LSR nicht viel anfangen können, zumindest, sofern eine entsprechende Ansiedlung beim Bürgerbeauftragten erfolge. Für die anderen Strukturen bestehe das Risiko von Doppelstrukturen, und diesbezüglich spreche man sich für eine Orientierung am Landesprogramm für Familien aus, wenn beabsichtigt werde, ein Landesprogramm zu etablieren. Ein Großteil von im Landesprogramm veranschlagten Mitteln werde den Kommunen zur Planung übergeben. In diesem Kontext bestünden ein Landesfamilienrat und Unterarbeitsgruppen, die bestimmte Teilbereiche in der Familienpolitik bearbeiteten. Ähnliches halte man im Ehrenamtsbereich für vorstellbar, sodass es ein Landesprogramm gebe sowie einen Landesehrenamtsrat, in dem auch die Verbände vertreten seien, sowie eine Landesehrenamtskonferenz. Er erwähne das deshalb, weil es in keinem Bereich, den die LSR repräsentiere, so viel Partizipation von Verbänden gegeben habe.

Als letzten Punkt wolle er anführen, dass im Ehrenamtsbereich bestimmte strukturelle Ungerechtigkeiten eingeschrieben seien. Im Gesetzentwurf gebe es die Abgrenzung zur Erwerbstätigkeit und zum Sorgebereich. Das erscheine dem LSR wichtig, weil das Risiko bestehe, dass Ehrenamtsbereiche zunehmend in den Erwerbstätigenbereich drängten. Gleichwohl gebe es in § 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/9426 die Tendenz, das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement als Ergänzungsaufgabe in die Nähe zur kommunalen Daseinsvorsorge zu rücken. Darin sehe die LSR ein Risiko. Es gebe gleichwohl andere Ungerechtigkeiten innerhalb des Ehrenamtssektors, die im Gesetzentwurf keine Rolle spielten. So wisse man bspw., dass von Armut betroffene Menschen sich weniger engagierten. Eine Förderung des Ehrenamts begünstige häufig implizit Menschen, die bereits ehrenamtlich tätig seien und bei denen eine hohe Identifikation mit dem sozialen und dem politischen System vorliege. Solchen Forderungen wohnten insofern implizit Ausgrenzungs- und Ausschließungsmechanismen inne, und um dem entgegenzuwirken, müssten gesetzliche Regelungen getroffen werden, die die Partizipation von teilhabegefährdeten Gruppen gewährleisten. Zudem sei bekannt, dass das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement typische Geschlechterrollen widerspiegeln: Männer besetzten Ämter, Frauen seien in den unteren sozialen Bereichen, in der sozialen Naharbeit tätig. Er selbst sei im Vorstand der Volkssolidarität im Saale-Holzland-Kreis, einem Verband, der überwiegend durch Frauen getragen werde, im Ehrenamt wie im Hauptamt. Der Vorstand setze sich gleichwohl aus sieben Männern und einer Frau zusammen. So könne das gesamte Ehrenamt betrachtet werden. Aus Sicht des LSR sollten von einem Gesetzentwurf Impulse für soziale Gerechtigkeit ausgehen, auch in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit.

Abg. Stange nahm Bezug auf die Äußerung, dass für den LSR vorstellbar sei, wenn bezüglich des Ehrenamts analog zum LSZ ähnliche Strukturen aufgebaut würden. Sie gab zu bedenken, dass heute über das LSZ geredet werden könne, weil es etabliert sei. Der Etablierung des LSZ sei allerdings ein langer Prozess vorausgegangen, der innerhalb des TMASGFF sowie in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren habe angetrieben und ausgearbeitet werden müssen. Dies spreche ihrer Meinung nach eher dafür, in den kommenden Monaten gemeinsam eine langfristige Idee zu entwickeln, statt einen Schnellschuss abzugeben. Sie erkundigte sich, ob die betreffenden Ausführungen so zu verstehen gewesen seien, was **Dr. Steinhaußen** bejahte. Er verwies auf die schriftliche Stellungnahme des LSR in Zuschrift 7/3593, wonach die Entwicklung eines Landesprogramms Jahre dauere. Überdies sei im Familienbereich zuerst das Gesetz vorhanden gewesen, und das Programm sei en passant innerhalb von Jahren entwickelt worden. Auf die Diskussion, ob der Prozess beschleunigt werden sollte, könne man sich schwer einlassen. Das seien parteipolitische Auseinandersetzungen. Gleichwohl bestehe nach seiner Auffassung das Risiko, dass nach der Wahl im

betreffenden Bereich wenig geschehen werde, diesbezüglich schließe er sich der Argumentation der Abg. Meißner an. Es gebe Themenbereiche wie Fahrgelderstattung und Aufwandsentschädigung, die seit 20 Jahren virulent seien, jedoch in der parlamentarischen Diskussion nie in einem Gesetz berücksichtigt worden seien. Gleichwohl könne er auch der Argumentation von Herrn Krätzschar folgen, dass Qualität und Güte eines Gesetzes entscheidend seien. Er sehe das Dilemma, vor dem die Abgeordneten stünden.

Abg. Meißner verwies auf die Anregung von Dr. Steinhaußen, ein entsprechendes Landesprogramm auch mittels eines Rats oder einer breiten Aufstellung zu begleiten und fragte, ob vorstellbar sei, dass das Kuratorium der Ehrenamtsstiftung als Gremium die betreffende Aufgabe übernehme. In der Ehrenamtsstiftung gebe es bereits gewachsene Strukturen, neben dem Stiftungsrat das Kuratorium mit über 30 Mitgliedern, und diese vorhandene Struktur sei auch ehrenamtlich breit aufgestellt.

Dr. Steinhaußen antwortete, er würde unterstellen, dass das Kuratorium stiftungsrechtlich in seinen Aufgaben definiert sei. Das Besondere etwa am Landesfamilienrat sei gewesen, dass dieser Unterarbeitsgruppen gebildet habe und es tatsächlich einen Arbeitsprozess gegeben habe. Innerhalb des Landesfamilienrats sei auch an politischen Zielen, Handlungsfeldern und Handlungsempfehlungen gearbeitet worden. Der LSR habe noch nie in einem Bereich so viel Partizipation und Teilhabe erfahren. Insofern sei ein politisch essenzieller Bereich der Sozialpolitik durch Verbände, soziale Organisationen und Interessenvertretungen mitgestaltet worden, und das habe der LSR in der Stiftung/im Kuratorium noch nicht erfahren. Gleichwohl sei dies möglich, ggf. sei eine stiftungsrechtliche Prüfung erforderlich. Der LSR sei zwar im Kuratorium mit einer Stimme vertreten, allerdings sei das Kuratorium kein Arbeitsgremium im Sinne etwa des Landesfamilienrats. So habe er es noch nie aufgefasst.

Abg. Möller sagte, wenngleich vonseiten des LSR ein eigenständiger Vorschlag im Sinne einer Struktur gemacht worden sei, müssten sich die Abgeordneten an dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/9426 orientieren. Zudem habe das Parlament gewisse Punkte hinsichtlich Beteiligungsrechten etc. einzuhalten, und es blieben noch zwei Wochen Zeit. Der Vorschlag, sich hinsichtlich der Entstehung eines Landesprogramms am LSZ zu orientieren und ein Ehrenamtsprogramm aufzuführen, würde andere Strukturen und eine andere Gesetzesstruktur nach sich ziehen als die, wie sie derzeit mit dem Gesetzentwurf vorgelegt seien. Er fragte, wie der LSR den Begriff „Ehrenamt“ definiere. Dr. Steinhaußen habe dargelegt, dass der LSR begrüße, was im Gesetzentwurf stehe, weil es dem Ehrenamt nicht zuträglich sei, wenn es dazu benutzt werde, eigentlich staatliche Leistungen ins Ehrenamt zu überführen und zu deprofessionalisieren. Allerdings lese er den Gesetzentwurf so, dass große Teile des

Ehrenamts mit der in Rede stehenden Definition eben nicht abgedeckt seien. Des Weiteren habe sich der LSR häufig mit der Thematik „Ehrenamt“ befasst und sei ein entsprechender Impulsgeber. Ihn interessierte, welche Auffassung der LSR in Anbetracht der tatsächlichen Bedarfslage zu den 15 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Landesprogramm habe.

Darüber hinaus erkundigte er sich, ob der LSR Artikel 8 „Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes“ des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/9426 als zielführend im Hinblick auf die Fragestellung, zu entbürokratisieren, erachte, sodass etwa Seniorenbeauftragte, die im Landkreis unterwegs seien, in ihrem Ehrenamt nicht ständig Auseinandersetzungen mit Mittelgebern hätten, wenn es um Nachweise im Sinne des Reisekostengesetzes gehe.

Überdies fragte er, sofern diese Fragen nicht klar beantwortet werden könnten, ob es nicht sinnvoller sei, in dieser Legislatur noch eine Art Gesetzesrahmen zu schaffen, der es allen Akteuren ermögliche, diese Fragen in einem definierten Zeitraum zu klären. Dr. Steinhaußen habe außerdem in seinen Ausführungen dargelegt, dass Regelungen über Richtlinien und Verordnungsermächtigungen erfolgen sollten, weniger mittels eines Gesetzes. Im derzeitigen Gesetzentwurf seien allerdings weder eine Verordnungsermächtigung noch eine Richtlinienkompetenzzuschreibung enthalten. Derlei würde der konkrete Gesetzentwurf nicht vorsehen.

Dr. Steinhaußen sagte, ein Gesetz benötige lange Zeit, müsse breit diskutiert werden, und ein solcher Prozess könne auch in einem Fiasko enden, wie man es kürzlich beim Heizungsgesetz erlebt habe. Aus gesellschaftspolitischer Sicht werde stets dafür plädiert, sich Zeit zu nehmen und ein gutes Gesetz auszuarbeiten. Bezüglich seines Hinweises auf das Dilemma, vor dem die Abgeordneten stünden, führte er aus, es gebe andere Gesetze, die nach seiner Auffassung dringend geändert werden müssten, etwa das Landeskrankenhausgesetz oder das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, das seit 30 Jahren nicht verabschiedet sei. Man müsse sich des Risikos bewusst sein, dass, wenn ein Thema in der parlamentarischen Debatte einmal nicht mehr auf der Tagesordnung stehe, dieses Thema nicht länger im Blickfeld sei. Wer in der kommenden Legislaturperiode Verantwortung tragen werde, sei nicht bekannt, allerdings würden möglicherweise andere Abgeordnete mit anderen Prioritätensetzungen im Thüringer Landtag vertreten sein, unabhängig von der parteipolitischen Konstellation. Diesem Dilemma sähen sich die Abgeordneten gegenüber.

Wenngleich Fahrgeld inhaltlich betrachtet ein marginales Problem darstelle, sei es für Ehrenamtliche im Kontext von Aufwandsentschädigungen ein zentraler Punkt. Seit 20 Jahren gebe es die Debatte, dass Ehrenamtliche, insbesondere jene mit wenig Subsistenzmitteln,

darin eine Barriere sähen. Insofern spreche er sich dafür aus, Fahrgeld nicht nur im Kontext von Reisekosten etc. zu sehen, sondern im Zusammenhang mit Standards der Aufwandsentschädigungen, die ebenfalls gesetzlich geregelt werden könnten.

Abg. Möller präzisierte, ihn interessiere, ob die vorgesehene Änderung am Reisekostengesetz gemäß dem Gesetzentwurf in Drucksache 7/9426 vonseiten des LSR als ausreichend erachtet werde und so verabschiedet werden sollte.

Dr. Steinhaußen merkte an, er habe sich nicht speziell mit dem Reisekostengesetz befasst. Darauf werde Frau Seeber eingehen. Intuitiv würde er sagen, das Betreffende gehöre nicht ins Reisekostengesetz. Dieses Gesetz gelte insbesondere für den Staat und die staatlichen Bediensteten. Darin einen Passus für das Ehrenamt zu schaffen, sei dahingestellt. Er würde es eher gesondert in einem eigenen Gesetz regeln, natürlich unter dem Aspekt der Entbürokratisierung.

Die angeführten 15 Mio. Euro würde der LSR begrüßen. Seine Bedenken richteten sich darauf, dass viele Ehrenamtsbereiche im Gesetzentwurf keine Erwähnung oder Berücksichtigung fänden, wie die LAG Soziokultur Thüringen e. V. Allerdings habe das Vorhaben, ein Landesprogramm mit einer Förderhöhe von 15 Mio. Euro aufzulegen, dem Grunde nach ein hohes Maß an Charme. Im Landesfamilienprogramm seien in den letzten acht Jahren Strukturen entstanden, die politisch begründet würden. Etwas Ähnliches sei im Bereich des Ehrenamts vorstellbar. So tauche die Pflege im SGB XI als Thema nicht auf. Es gebe marginale Regelungen in der AUPA. Wolle man das gleichwohl dort verankern, werde möglicherweise ein Ehrenamtsprogramm benötigt.

Bezüglich der Definition des Begriffs „Ehrenamt“ führte er aus, dem LSR sei wichtig gewesen, dass dies ein weit gefasster Begriff sei, der alle Bereiche des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements umfasse. Zudem müsse es eine klare Abgrenzung von der Erwerbstätigkeit und der Sorgetätigkeit geben, um die Sphären zu trennen. Gleichwohl sehe man die Ausdifferenzierung des bürgerschaftlichen Engagements mit Teilbezahlungen bzw. Teilentlohnungen usw. Die Abgrenzung von Nachbarschaftshilfen sei sehr schwierig. Das werde ein Problem bleiben, allerdings sollte der Kern des bürgerschaftlichen Engagements als unentgeltliche Tätigkeit erhalten bleiben, die auf idealer Basis vorgenommen werde.

– **Frau Karsubke** teilte mit, sie spreche heute für den **Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Thüringen e.V.** und für die in Jena ansässige **LSBTIQ*-Koordinierungsstelle**. Sie sei als Projektkoordinatorin im Queeren Zentrum Erfurt tätig.

Zu Beginn bezog sich Frau Karsubke auf die von Abg. Stange an die Anzuhörenden gerichtete Frage, wann das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden sollte, und merkte an, Ehrenamtsstärkung und eine andere Art der Würdigung ehrenamtlichen Engagements seien dringend geboten. Folglich bedürfe es gesetzlicher Regelungen, die dies unterstützten, allerdings nicht in der vorliegenden Form.

Sodann bezog sich Frau Karsubke im Wesentlichen auf die Inhalte ihrer in **Zuschrift 7/3584** verteilten Stellungnahme. Sie führte ergänzend aus, dass das seit zweieinhalb Jahren bestehende Queere Zentrum mit sechs Teilzeitstellen ausgestattet sei. Kerntätigkeitsbereiche des Queeren Zentrums seien „Begegnung“, „Beratung“ und „Bildung“. Da man für ganz Thüringen zuständig sei, gelinge es dem Queeren Zentrum nicht, die bestehenden Bedarfe insbesondere mit den hauptamtlichen Mitarbeitern umfassend abzudecken. Der Betrieb des Queeren Zentrums sei ein Ehrenamtsprojekt und solle dies auch bleiben; ehrenamtliche Kräfte hätten dieses seinerzeit erstritten. Sie nenne sich selbst Projektkoordinatorin und nicht -leiterin, da Koordination wesentlich dafür sei, dass vieles geleistet und abgedeckt werden könne.

Frau Karsubke setzte fort, als sie mit ihrer Arbeit im Queeren Zentrum begonnen habe und das Projekt entstanden sei, habe man sehr viel Aufbauarbeit leisten müssen. Ehrenamtliche Unterstützung sei ihnen nur sporadisch zuteilgeworden. Es habe eine Planungsgruppe gegeben; Unterstützer seien hinzugekommen, aber auch wieder gegangen. Im Bildungsbereich könne eine starke Unterstützung von Ehrenamtlichen verzeichnet werden. Es gebe ein ehrenamtlich betriebenes Schulaufklärungsprojekt, das sie koordinieren und begleiten würden. Im Beratungsbereich gebe es die Peer-Beratung – auch das sei ein ehrenamtliches Angebot –, bei der nicht nur Beratung, sondern auch Unterstützung angeboten werde. Mit Stolz könne sie berichten, dass ihr gesamter Begegnungsbereich ehrenamtlich getragen und hauptsächlich nur durch sie koordiniert werde. Ihr Stundenkontingent gebe diese Unterstützungsleistung eigentlich nur sehr bedingt her.

Bei ihnen im Queeren Zentrum sei es anfänglich darum gegangen, verbindliche Termine festzulegen, die Schlüsselausleihe zu regeln, eine Raumordnung festzulegen, immer wieder Kontaktmöglichkeiten zu schaffen und diese sinnvoll begrenzt zu halten. Man habe gemeinsam Hinweise zum achtsamen Umgang entworfen. Mit den erstellten Regelungen wolle man Sicherheit und wichtige Orientierung bieten, damit Ehrenamt für das Queere Zentrum nachhaltig ausgeübt werden könne. Ihr sei es insbesondere wichtig, für ehrenamtliches Engagement nachhaltige Strukturen zu etablieren. Es bedürfe guter Voraussetzungen für ehrenamtliches Engagement, um zu verhindern, dass ehrenamtliche Mitarbeiter ihre Unter-

stützung nach kurzer Zeit wieder aufgeben würden, weil beispielsweise Kapazitäten erschöpft seien, es nur unzureichende Transparenz in den verschiedenen Kommunikationsabläufen gebe oder weil die Anbindung an das Hauptamt fehle.

Aufgrund hoher Einsatzbereitschaft sei es bereits jetzt gelungen, im Queeren Zentrum nachhaltige Strukturen zu schaffen. Es werde weiteres Engagement benötigt, da noch sehr viel brach liege und nicht bedient werden könne. Wichtig sei zum Beispiel ein umfassender Erfahrungsaustausch mit anderen. Benötigt werde zudem eine Ehrenamtskoordination, die aber nicht auf einer externen Ebene angesiedelt sein dürfe, sondern Vereins- und Projekteinblick haben müsse und hauptamtlich gefördert werden könne. Es sei die Aufgabe der Parlamentarier, zu prüfen, inwieweit solche rechtlichen Vorgaben zulässig seien.

Das Queere Zentrum sei Ansprechpartner für eine breite Klientel, was zu Meinungspluralität führe. Auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit gebe es Dominanzstrukturen, da Personen mit unterschiedlicher Intensität und persönlicher Stärke einer ehrenamtlichen Aufgabe nachgehen würden. Die weniger starken Personen würden sich aufgrund bestehender Dominanzstrukturen häufig veranlasst sehen, ihr ehrenamtliches Engagement wieder aufzugeben. Daher sei man bestrebt, dem Entstehen von Dominanzstrukturen über Schlichtung entgegenzuwirken. Bei diesen Schlichtungen würden oftmals bis dahin nicht geäußerte Bitten und Wünsche bekannt. Beispielsweise werde für wichtig gehalten, die Strukturen transparent auszugestalten, Motivation und Wertschätzung – auch im Zwischenmenschlichen – immer wieder Ausdruck zu verleihen sowie Vertrauen aufzubauen und zu stärken. Ehrenamtliches Engagement setze Vertrauen in die Struktur voraus, für die man sich einsetzen wolle. Hohe Relevanz habe auch die Kompetenzeinschätzung, was eine externe Stelle nicht leisten könne. Wenn man die sich ehrenamtlich einbringenden Personen und deren Befähigung nicht richtig kenne, könnten wichtige Kompetenzen für Projekte nicht nutzbar gemacht werden.

Aus ihrer Sicht bedürfe es einer Person vor Ort, die Ehrenamt begrenze, die von außen auf Projektentwicklungen schaue und in der Lage sei, zu erkennen, welche Maßnahmen geboten und welche gegebenenfalls auch nicht erforderlich seien. Community-Arbeit und Interessenvertretung funktioniere nicht, wenn die Mitwirkenden sich selbst überlassen würden. Dann könne keine nachhaltige Struktur entstehen.

Sie sei stolz auf das, was man bislang durch leichte koordinierende Tätigkeiten habe schaffen können. Hilfreich und entlastend wäre für sie – in Abhängigkeit von der Projektdimension, der Art der Ehrenamtstätigkeit sowie bestehenden bzw. erst noch aufzubauenden Verwaltungsstrukturen – eine Teilzeitstelle mit einem Stundenumfang von 15 bis 20 Stunden.

Abg. Möller stellte fest, die Auffassung von Frau Karsubke, dass es einer Ehrenamtskoordination bedürfe, decke sich – jedenfalls teilweise – mit der von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vorgetragenen Intention, laut der das Ehrenamt ein Hauptamt brauche und sich die Ehrenamtskoordination vor Ort, dort wo die ehrenamtliche Arbeit stattfinde, befinden müsse. Abg. Möller bat Frau Karsubke, zu konkretisieren, wie ihrer Meinung nach Ehrenamtskoordination ausgestaltet sein sollte und was diese perspektivisch quantitativ – Anleitung von beispielsweise 50 oder aber 200 ehrenamtlich tätigen Personen – leisten können müsse. Von Interesse sei in diesem Zusammenhang auch, für welche konkreten Aufgaben die Ehrenamtskoordination zuständig sein solle. Ferner interessierte Abg. Möller, ob sich die Ehrenamtskoordination mit sozialer Arbeit decke bzw. ob die jeweiligen Tätigkeiten voneinander abgrenzbar seien.

Frau Karsubke führte aus, soziale Arbeit sei in ihrem Community-Bereich immer spürbar. An jedem Tag ihrer Arbeit sei sie – auch in koordinierender Funktion – pädagogisch involviert. Der Community-Aufbau und -Zusammenhalt, speziell in ihrem Projekt, erfordere eine sensible Arbeit. Folglich reiche es nicht, Ehrenamtskoordination als reine Sachbearbeitung zu installieren, weil man dann vielen zwischenmenschlichen Bedürfnissen nicht gerecht werden könne. Daneben sei selbstverständlich der Aufbau von Verwaltungsstrukturen wichtig, um beispielsweise den Abschluss von Ehrenamtsvereinbarungen oder die Einsichtnahme von Führungszeugnissen sicherzustellen, um zum einen den Personen, die sich ehrenamtlich engagieren würden, aber auch denjenigen, die sich Hilfe suchend an sie wenden würden, den erforderlichen rechtlichen Rahmen und die notwendige Sicherheit bieten zu können. Allerdings sei es nicht möglich, mit Verwaltungsstrukturen allein der Interessenvertretung gerecht zu werden. Bei ihnen gebe es unterschiedliche Vorstellungen, wie Projektarbeit aussehen könne. Beispielsweise komme in Betracht, dass jemand eine lesbische Gruppe aufbauen wolle und ein anderer auch, dass man aber dabei bestimmte Personen nicht mitwirken lassen wolle. In diesen Fällen sei Schlichtungsarbeit und Interessenausgleich notwendig, wobei natürlich auch soziale Komponenten von Bedeutung seien. Es bedürfe folglich einer ansprechbaren und erreichbaren Person als verbindendes Element.

Bezüglich der Quantität könne sie nur für ihren Tätigkeitsbereich sprechen. Sie habe im Durchschnitt ca. drei Wochenstunden für koordinierende Tätigkeiten aufzuwenden. Zum Teil komme unterstützende Arbeit anderer hinzu. Die in der eingereichten Stellungnahme erwähnte Anzahl von 50 Personen, die regelmäßig unterstützen würden, sei ausreichend. Eine 15- bis 20-Stunden-Stelle erachte sie ausgehend von der Anzahl der sich derzeit einbringenden Personen und der Aufgabendichte für ausreichend. Wenn die Struktur- und Rahmenbe-

dingungen stimmen würden, halte sie ein Ehrenamt von bis zu 100 mit diesem Stundenumfang für umsetzbar.

Abg. Dr. König meinte, perspektivisch sollte sich Ehrenamt ehrenamtlich tragen. Daher könne nicht ohne Weiteres die Forderung erhoben werden, Teilzeitstellen bzw. ein Hauptamt zu schaffen. Die Abgrenzung von Ehrenamt und sozialer Arbeit sei wichtig. Abg. Dr. König fragte Frau Karsubke, wie sie diesen Spagat zwischen Ehrenamt und der hauptamtlich zu erbringenden und zu finanzierenden Ehrenamtskoordination bewerte.

Abg. Dr. König fügte hinzu, er engagiere sich ehrenamtlich in einem Sportverein mit ca. 300 Mitgliedern. Insofern wisse er durchaus um die Notwendigkeit, ehrenamtliche Arbeit zu koordinieren, um beispielsweise ein größeres Sportereignis anbieten zu können. Bei ihnen im Verein würden Mitgliedsbeiträge erhoben, die unter anderem für die Finanzierung einer geringfügig beschäftigten Person verwandt würden, die zum Beispiel koordinierende Aufgaben wahrnehme. Abg. Dr. König interessierte, ob es auch für das Queere Zentrum bzw. den Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Thüringen e.V. denkbar sei, Mitgliedsbeiträge zu erheben, um beispielsweise eine geringfügige Beschäftigung zu finanzieren.

Abg. Pfefferlein äußerte, anhand der Darstellungen von Frau Karsubke wahrgenommen zu haben, dass die queere Community ihre Interessen in dem Gesetzentwurf nicht ausreichend abgebildet sehe. Abg. Pfefferlein fragte, ob dieser Eindruck stimme, und bat zugleich, den gegebenenfalls bestehenden Ergänzungsbedarf nochmals klar darzulegen.

Frau Karsubke stellte heraus, ihre Interessen würden mit dem geplanten Gesetz vertreten. Man begrüße die unterbreiteten Regelungsvorschläge. Sie habe mit ihren Ausführungen lediglich auf einen fehlenden Aspekt hinweisen wollen.

Weder die Erhöhung der steuerfreien Pauschalbeträge bzw. eine Regelung, über die man Gelder bereitstelle, wäre für Personen, die bei ihnen ehrenamtlich aktiv seien, ein möglicher zusätzlicher Anreiz. Hier müsste strukturell anders herangegangen werden. Beispielsweise sollten für Bezieher von Bürgergeld andere Freibeträge gelten.

Den von Abg. Dr. König erwähnten Spagat zwischen Ehren- und Hauptamt sehe sie nicht. Richtig sei, dass sich das Ehrenamt selber tragen müsse. Es gehe auch um eine Selbstermächtigung. Gerade wenn über Queerness gesprochen werde, gehe es immer auch um eine Selbststärkung, den Aufbau einer Community, für sich selbst Halt zu finden und selbstständig

zu arbeiten. Gleichwohl werde aus ihrer Sicht eine Person mit koordinierender Funktion benötigt, die als Ansprechpartner für Anliegen und Fragen zur Verfügung stehe.

Sie wisse, dass Hauptamt Ehrenamt verhindern könne, weil über ein Hauptamt vieles abdeckbar sei und in der Folge das Ehrenamt beispielsweise nicht mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet werde, die aber benötigt würden, um eine Aufgabe selbstständig erfüllen zu können. Mithin werde im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit eine Person gebraucht, die kein Sozialarbeiter sein und auch nicht über ein Diplom verfügen müsse, der aber die Aufgabe zukomme, auf die Selbstermächtigung hinzuweisen und für die Aufgabenwahrnehmung Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese notwendige koordinierende Tätigkeit sollte hauptamtlich erbracht werden, um eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sicherstellen zu können.

– **Frau Glybowskaja, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.**, verwies auf die in **Zuschrift 7/3609** vorliegende schriftliche Stellungnahme. In ihrer mündlichen Stellungnahme werde sie auf die wesentlichen Kritikpunkte und Anregungen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen eingehen.

Grundsätzlich werde begrüßt, dass es nunmehr ein Ehrenamtsgesetz im Freistaat Thüringen geben solle, das erste seiner Art in ganz Deutschland. Für die LIGA sei dies ein wichtiger Schritt in dem Dreiklang Staatsziel Ehrenamtsförderung in der Landesverfassung, Ehrenamtsgesetz und Ehrenamtsstrategie. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege habe dieses Staatsziel schon vor ca. 8 Jahren nach dem Vorbild der Hessischen Landesverfassung gefordert; der diesbezügliche Beschluss des Thüringer Landtags vom 26. April 2024 sei sehr begrüßt worden. Positiv sei auch zu sehen, dass der 10. Thüringer Sozialgipfel, der am 19. März 2024 hier im Landtag als Kooperationsveranstaltung zwischen LIGA, Landesseniorinnenrat, Ehrenamtsstiftung, VdK und DGB stattgefunden habe, offensichtlich Anstoß gewesen sei, im politischen Aushandlungsprozess endlich in die Gänge zu kommen, um die Verfassungsänderung und das Ehrenamtsgesetz in den Blick zu nehmen.

Thüringen benötige aber auch eine Landesengagementstrategie, wie sie schon acht andere Bundesländer haben. Einige Elemente aus dem vorliegenden Gesetzentwurf seien aus Sicht der LIGA in einer Landesstrategie besser aufgehoben. Diese Landesstrategie müsse nach Auffassung der LIGA federführend von der Thüringer Staatskanzlei entworfen werden; dieser Prozess gehe nach Kenntnis der LIGA seit zwei Jahren nicht vorwärts. Selbstverständlich sei die Landesstrategie unter Beteiligung der wesentlichen Akteure im Ehrenamtsbereich zu

entwickeln und voranzubringen. Zusammen mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung würde die LIGA diesen Prozess sehr gern begleiten.

Herr Kotter führte zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Stellungnahme aus und sagte, es gebe bereits eine sehr gute Zusammenarbeit der wesentlichen Akteure in der Engagementlandschaft in Thüringen; diese würden aber aus Sicht der LIGA in den vorliegenden und zur Beratung stehenden Entwürfen nicht ganz gewürdigt. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung existiere seit 22 Jahren als wesentliche Koordinierungsstelle der Ehrenamtsförderung in Thüringen und sei die Ermöglichungsstiftung, die seitens der LIGA immer wieder gefordert worden sei.

Zu fragen sei, ob sich am Status der Ehrenamtsstiftung etwas ändern solle, da das Landesprogramm nun neu aufgesetzt werde. Es gebe bereits ein etabliertes Verfahren zu den Ehrenamtsmitteln der Ehrenamtsstiftung und diverser Programme und damit über Jahre hinweg eine Verlässlichkeit. Es gebe zudem einen fünfköpfigen Vergabeausschuss, der vom Kuratorium der Ehrenamtsstiftung gewählt werde und der bspw. über die Anträge der Landesverbände der Selbsthilfe entscheide. Von den knapp 30 Mitgliedern des Kuratoriums seien meist etwa 10 bis 15 zu den Sitzungen anwesend und diese seien auch im Vergabeausschuss tätig; hier bestehe noch Verbesserungsbedarf, um im Kuratorium eine entsprechende Arbeitsfähigkeit herzustellen. Das Verfahren sollte aus Sicht der LIGA auf jeden Fall beibehalten werden.

In diesem Zusammenhang habe sich die Frage ergeben, ob das neue Landesprogramm dann in Konkurrenz zur Ehrenamtsstiftung stehen werde. Fraglich sei auch, wie die LIGA-Verbände dann weiterhin selbst Mittel der Ehrenamtsstiftung beantragen können. Dementsprechend werde die Folge der im Artikel 6 geplanten Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes, wonach die LIGA-Verbände keinerlei Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung beantragen können, abgelehnt.

Ein weiterer Kritikpunkt sei das Thema des Beauftragten für das Ehrenamt auf Landesebene. Ein Andocken beim Bürgerbeauftragten werde kritisch gesehen. Vielmehr müsse das Thema Ehrenamt in der Staatskanzlei andockt werden, von wo aus die Engagementstrategie in einer interministeriellen Arbeitsgemeinschaft unter Einbeziehung der zentralen Akteure der Engagementförderung koordiniert werden müsse. Es gebe eine starke Ehrenamtsstiftung, die mit den Organisationen sehr gut zusammenarbeite, aber es brauche auch Leitlinien vom Land und der Landesregierung und kein Aufblähen des Aufgabengebiets bei einem anderen Beauftragten, der laut seiner jährlichen Berichte bereits eine immer größere Anzahl von

Anfragen zu bearbeiten habe. Dass das nicht viel bringe, werde auch bei den kommunalen Ehrenamtsbeauftragten, die meist noch Beauftragte für Gleichstellung, Senioren und Migration usw. sind, deutlich.

Der dritte große Kritikpunkt sei das Nichtbenennen weiterer wesentlicher Akteure in der Engagementförderung. Seit dem Engagementtag der Thüringer Ehrenamtsstiftung am 8. September 2023 existiere die lagfa, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Thüringen, als eine der letzten lagfa im Bundesgebiet. Die lagfa sei ebenso wenig im vorliegenden Gesetzesentwurf erwähnt wie die Freiwilligenagenturen. Ein Grund hierfür sei nicht ersichtlich. Auch sei nicht verständlich, warum keine Ausführungen zu Menschen mit Beeinträchtigungen, die dringend auf Assistenzkräfte im Ehrenamt angewiesen seien, um ihr Ehrenamt auszuführen, zu finden seien. Zudem sollten so wichtige Bereiche wie Inklusion, Integration und Jugendarbeit in einem Ehrenamtsgesetz genauer benannt und geregelt werden. Ehrenamt bestehe eben nicht nur aus Heimatstuben, Sport und Karneval. Hier wünsche man sich künftig eine stärkere Einbeziehung der Expertise der LIGA, auch im Vorfeld solcher Gesetzesvorhaben und nicht erst im Anhörungsverfahren.

Das geplante Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 sei aus Sicht der LIGA schwer realisierbar, wenn bis dahin möglicherweise aufgrund einer sehr schwierigen Regierungsbildung noch kein Landeshaushalt beschlossen sei. Insofern brauche es zügig einen Landeshaushalt 2025.

Frau Glybowskaja führte fort, im Rahmen des 10. Thüringer Sozialgipfels habe die LIGA bereits vor zwei Monaten ihre Positionen im Hinblick auf eine progressive Engagementpolitik vorgestellt. Die LIGA wünsche und erwarte eine Berücksichtigung dieser Aspekte im Rahmen des hier zu Anhörung stehenden Gesetzgebungsverfahrens.

In den bestehenden Engagementförderstrukturen würden bspw. Aspekte der Beratung und Vermittlung nicht ausreichend berücksichtigt. Es gebe zu wenige Mitwirkungs- und Beteiligungsformen für Ehrenamtliche; die Verwaltungsvorschriften insbesondere im Zuwendungsrecht seien zu kompliziert und voraussetzungsreich formuliert. Die Ermöglichung des Ehrenamtes beziehe sich aber nicht nur auf eine unbürokratische Förderung durch finanzielle Ressourcen, sondern auch auf einen barrierearmen, förderfreundlichen Zugang zur öffentlichen Verwaltung und zu anderen Ressourcen wie Räume, Infrastrukturen und Informationen. Es müsse dem Ehrenamt einfach gemacht werden, sich zu engagieren.

Die LIGA fordere weiterhin einen ausreichenden Versicherungsschutz für Ehrenamtliche. Insbesondere für kleine Vereine bedürfe es einer Haftpflichtbeschränkung. Darüber hinaus müssten Ehrenamtliche vor Ausgrenzung, Angriffen und mangelnder Wertschätzung geschützt werden.

Bezüglich der geplanten Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes führte Frau Glybowskaja aus, die dort geregelte prozentuale Zuwendung der LOTTO-Erträge u.a. an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dienen zu 100 Prozent der Erfüllung der Spitzenverbandsaufgaben aller LIGA-Verbände. Die Unterstützung der spitzenverbandlichen Aufgaben mit LOTTO-Mitteln sei eine sehr gute und notwendige Investition in die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Grundlagen in Thüringen. Die Verbände spielten im Rahmen ihrer Spitzenverbandsaufgaben eine wichtige Rolle als Sozialanwalt und Politikberater. Durch die Mitwirkung in zahlreichen Landesgremien würden verlässlich und kompetent wichtige Impulse gesetzt. Zur Unterstützung der Landesregierung würden gemeinsam Rahmenkonzeptionen und Mustervereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Qualitäts- und Leistungsstandards entwickelt. Die Verbände koordinierten den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung in vielen Arbeitsfeldern und Fachbereichen. Hierfür werde auf der LIGA-Ebene eine umfangreiche Arbeits- bzw. Abstimmungsstruktur vorgehalten, die von den Mitgliedsverbänden personell abgesichert werde. Das System der sozialen Infrastruktur sichere gleichzeitig den sozialen Frieden, die Qualität und die Interessenbeteiligung in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen sowie die Wahrnehmung der Anwaltsfunktion.

Es werde daher ausdrücklich befürwortet, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sei, die LIGA stärker an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie zu beteiligen und den Mindestdeckel auf 5,55 Mio. Euro festzulegen. Neben der Planbarkeit der Einnahmen sei aber auch die Sicherstellung einer Dynamisierung dringend geboten. Diese Dynamisierung sei sowohl in den Tarifentwicklungen der Verbände, den allgemeinen Teuerungsraten sowie in der Aufrechterhaltung des Förderniveaus begründet.

Irritierend sei die in der Gesetzesbegründung beschriebene Verknüpfung der Erhöhung der Destinatärmittel an die Voraussetzung des Abschlusses von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zugunsten der Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen. Dies werde seitens der LIGA ausdrücklich abgelehnt. Diese Regelung sei ein Eingriff in die verbandliche Arbeit, die durch kirchliche, caritative und gemeinnützigkeitsrechtliche Aufgaben und Grundlagen gestaltet sei, und führe zu unnötiger Bürokratie. Der Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit sei aus Sicht der LIGA nicht mit Zielvereinbarungen zu vereinen und einfach abzurechnen.

Leistungen an und mit Menschen seien mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall und nicht im Sinne einer Verwertungslogik bzw. mit Wirkungskontrolle abrechenbar.

Unbenommen davon seien auch die Personalkosten der LIGA-Verbände in den letzten Jahren stark gestiegen; eine Erhöhung der Zuwendungen sei hier dringend notwendig. Entsprechende Berichte, Leistungs- und Verwendungsnachweise würden bereits heute erbracht.

Abg. Stange fragte, welche Änderungen sich für die LIGA bezüglich der Zuwendungen aus dem Glücksspielgesetz ergeben würden. Zudem sei sie davon ausgegangen, dass die Auszahlung von Zuwendungen unbürokratisch erfolge; sie sollte nicht wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt an Ziel- und Leistungsvereinbarungen geknüpft werden.

Abg. Möller fragte nach, ob die ablehnende Kritik der LIGA nur die Begründung des Gesetzentwurfs betreffe.

In der schriftlichen Stellungnahme habe die LIGA kritisiert, dass im Ehrenamtsgesetz zwar die kommunalen Gebietskörperschaften als Förderer des Ehrenamts benannt werden, weitere Institutionen wie die Wohlfahrtsverbände aber nicht. Er fragte, ob eine Erweiterung im Gesetzestext diesbezügliche Abhilfe schaffen könnte oder ob die umfassende Definition für die Stiftung Engagement und Ehrenamt im Bundesgesetz eine Richtschnur sein könnte.

Weiterhin bat Abg. Möller um Einschätzung der Auskömmlichkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen 15 Mio. Euro für ein Landesprogramm zum Ehrenamt. Ihn interessierte die Auffassung der LIGA bezüglich der Dualität zwischen Einzelprogrammen und der Idee, dass die 15 Mio. Euro als on-top-Finanzierung für Vereine und Verbände verwendet werden sollen. Er fragte, ob dies in der Umsetzung und Abrechnung zu Problemen und erhöhtem bürokratischen Aufwand führen werde.

Frau Glybowski führte bezüglich der Lottomittel aus, die vorgesehene Anhebung werde begrüßt. Sehr wichtig sei aus Sicht der LIGA die Sicherstellung einer Dynamisierung der Förderung, um die begrüßenswerten Tarifentwicklungen in den Verbänden und die allgemeinen Teuerungsraten berücksichtigen zu können.

Unverständlich bleibe die Verbindung der spitzenverbandlichen Förderung mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Dies verursache aus Sicht der LIGA einen deutlichen Anstieg der Bürokratie und sei ein Eingriff in die Aufgabenwahrnehmung der Verbände.

Herr Kotter äußerte, bezüglich der Definition von Ehrenamt schließe er sich den obigen Ausführungen von Herrn Holze an. In den letzten Jahren seien sehr viele ehrenamtliche Initiativen gestartet, die aber oftmals aufgrund der fehlenden entsprechenden Rechtsform von der Förderung ausgeschlossen seien.

Die LIGA plädiere für Qualität vor Schnelligkeit und eine tiefere Befassung mit der Bedeutung und der Definition von Ehrenamt vor Ort. Oftmals seien in der Betrachtung von Ehrenamt bestimmte Definitionsbereiche nicht erfasst; die Berechnungsgrundlage sei insofern nicht komplett nachvollziehbar. Bspw. sei bei den Zusammenkünften des Vorstands des Blinden- und Sehbehindertenverbands eine Assistentkraft notwendig, die beim Lesen unterstütze; diese sei bisher aber nicht finanziert, es bestehe insofern ein Bedarf. Die Hälfte der Ehrenamtsmittel werde zudem für die Qualifizierung der Ehrenamtlichen in den Mitgliedsorganisationen verausgabt. Auch Fragen, bspw. die Ausrichtung einer Feier von Hauptamtlichen für Ehrenamtliche betreffend, bräuchten mehr Zeit für eine tiefergehende Befassung und Klärung.

Der geforderten Dynamisierung der Zuwendungen nach jährlicher Evaluierung schließe er sich an.

Die von Abg. Möller erwähnten Probleme in der Fördermittelabgrenzung könnten in der Tat auftreten; zudem sei mit einem erhöhten Abrechnungsaufwand zu rechnen.

Abg. Dr. König sagte, die kritisierten Ziel- und Leistungsvereinbarungen würden im Bereich des Sports bereits existieren. Es gehe mit der Vorschrift nicht um die Schaffung eines bürokratischen Monsters, sondern um die Formulierung einer Zielstellung für einen bestimmten Zeitraum. Aus seiner Sicht sei es bei den zur Verfügung zu stellenden Summen ein gutes Recht des Geldgebers, zu wissen, was mit den Mitteln geschehen solle. Die Vereinbarung von Zielvorgaben könne dabei ein guter Weg sein.

Eine Evaluierung eines solchen Gesetzes und daraus ggf. folgende Anpassungen seien selbstverständlich; eine feste Dynamisierung halte er aufgrund nicht voraussagbarer Entwicklungen aber für schwierig.

Abg. Montag bat um nähere Ausführungen zu der thematisierten Beteiligungs- und Repräsentationslücke für das Ehrenamt. Der auch in anderen Bereichen ausufernde Wunsch nach weiteren Beiräten und zusätzlichen Gremien sei für ihn nicht nachvollziehbar und verbessere letztlich auch nichts.

Frau Glybowskaja erläuterte zur Verwendung der Lottomittel, es gebe eine Ausschüttung an die Destinatäre; diese Mittel würden dann in Form eines Weiterleitungsvertrags an alle Verbände der Freien Wohlfahrtspflege verteilt. Im Weiterleitungsvertrag seien die Aufgaben, für die diese Mittel eingesetzt werden können, über den Verwendungszweck definiert. Diese Weiterleitungsverträge regelten auch eine Verwendungsnachweisführung, in der bis auf die einzelne Kostenstelle hinab die personellen und sachlichen Aufwendungen dargelegt werden. Jeder Verband erstelle dazu einen ausführlichen Sachbericht. Somit würden die Ziele aus dem Weiterleitungsvertrag in der Umsetzung abgebildet.

Irritierend im Gesetzentwurf sei u.a. auch das Wording: Eine Zielvorgabe sei ein einseitiger Prozess; die Definition des Verwendungszwecks der Förderung spitzenverbandlicher Arbeit sei wieder etwas anderes. Hier sollte sich mehr Zeit genommen werden, um genau zu definieren, was gewünscht und gewollt werde.

Das Ehrenamt in Thüringen sei sehr facettenreich, es beinhalte sehr viele Bereiche. Ein Ehrenamtsgesetz für Thüringen sollte die Vielzahl und Vielseitigkeit des Ehrenamts genau in den Blick nehmen. Das kommunalpolitische Gremium gehöre genauso dazu wie der Sportverein oder der Betreuungshelfer.

Herr Kötter fügte hinzu, aus seiner Sicht sei es wichtig, auch die Ehrenamtlichen zu erreichen, die nicht immer sichtbar agierten und die aus verschiedensten Gründen nicht an den entsprechenden Gremiensitzungen teilnehmen und für sich werben könnten.

– **Herr Zirkel, Landessportbund Thüringen e. V. (LSB)**, verwies zunächst auf die in **Zuschrift 7/3604** vorliegende schriftliche Stellungnahme. In seiner mündlichen Stellungnahme werde er auf aus Sicht des LSB wesentliche Punkte eingehen und unter Berücksichtigung von bereits gestellten Fragen entsprechende Ausführungen machen.

Er stellte voran, er spreche heute nicht nur als Vertreter des LSB im engeren Sinne, sondern als Vertreter für den gesamten organisierten Sport. Das drücke sich darin aus, dass die schriftliche Stellungnahme des LSB auch im Namen der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e. V. abgegeben worden sei. Zudem gebe es noch schriftliche Stellungnahmen der beiden Konferenzen der Kreis- und Stadtsportbünde – das seien 23 in den jeweiligen Gebietskörperschaften – sowie der 68 Sportfachverbände und Anschlussorganisationen, die alle letztlich die schriftliche Stellungnahme des LSB entsprechend unterstützten. Insofern ergäben sich fast 100 Mitgliedsorganisationen des organisierten Sports, die für insgesamt 3.300 Sportvereine in Thüringen sprächen, was laut Bestandserhebung des LSB 376.000

Mitgliedschaften im Thüringer Sport entspreche. Dies seien Rekordzahlen, die der LSB im letzten Jahr habe messen können. Nach der „Corona-Delle“ und den Verlusten, die im Ehrenamt zu verzeichnen gewesen seien, sei dies eine erfreuliche Entwicklung. 18 Prozent der Thüringer Bevölkerung engagierten sich in einem Sportverein bzw. seien Mitglied; insbesondere im Kinder- und Jugendbereich teilweise etwa 50 Prozent der entsprechenden Bevölkerungsgruppen.

Seiner Auffassung nach verfüge der LSB über ein breites Erfahrungsspektrum, das man in den letzten 30 Jahren habe sammeln können. Die Vereins- und Verbandslandschaft sei sehr heterogen. 70 Prozent der Vereine verfügten über weniger als 100 Mitglieder. 20 Thüringer Sportvereine wiesen über 1.000 Mitglieder auf. Teilweise gebe es, wenngleich sehr marginal, hauptamtliche Strukturen. 99 Prozent der Arbeit in den Sportvereinen werde durch Ehrenamtliche geleistet. Es gebe in Stadt und Land eine bunte Mischung verschiedener Sportarten. Insofern glaube er, dass die Dinge, die der LSB beitragen könne, wichtige Bestandteile seien. Der LSB sage immer mit einem gewissen Stolz, man sei die größte Bürgerorganisation im Freistaat Thüringen, was seiner Ansicht nach durch die angeführten Zahlen unterstrichen werde.

Nach seiner Einschätzung habe der LSB die Corona-Krise auch deshalb gut bewältigt, weil dieser nah an den Sportvereinen dran sei und an dem, was geschehe. Über die Verbände sowie die Kreis- und Stadtsportbünde bestehe ein landesweites Netzwerk. Auch in Fördermittelfragen sei der LSB aktuell auf dem Weg. Während der Corona-Zeit habe der LSB mehrfach aufgrund der Unterstützung des Thüringer Landtags und der Landesregierung Zuschüsse an die Vereine ausreichen können, wie etwa den Neustartbonus oder Programme wie „1000 x 500“, die auch zu den Rekordzahlen beigetragen hätten. Jeweils eine Seite lang seien ein Antrag und ein Verwendungsnachweis gewesen. Es sei weitgehend eine digitale Umsetzung erfolgt. Aufgrund von Regelungen der Landeshaushaltsordnung habe der jeweilige Verein allerdings an bestimmten Stellen ein Formular ausdrucken müssen, es habe eine Unterschrift getätigt werden müssen. Ggf. sei anschließend ein erneutes Einscannen oder postalisches Versenden erforderlich gewesen. Die Digitalisierung zu nutzen und Regelungen zur Entbürokratisierung jetzt zu etablieren, sei auf jeden Fall dringend notwendig, um im förderrechtlichen Sinne zeitgemäß zu agieren und den Ehrenamtlichen Zeit für ihr Engagement zu ermöglichen, um den bürokratischen Aufwand für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. die eigentliche Vereinsarbeit so gering wie möglich zu halten.

Herr Zirkel wolle an dieser Stelle auf die Thematik „Glücksspielgesetz“ eingehen: Der LSB gebe in gleicher Höhe, wie er Mittel aus dem Thüringer Glücksspielgesetz erhalte, Mittel an

die Mitgliedsorganisationen weiter. Entsprechendes komme insofern der Arbeit vor Ort zugute. Aktuell seien das mindestens 9,6 Mio. Euro. In den letzten drei Jahren sei viel Lotto gespielt worden, weshalb die Einnahmen über der Mindesteinnahme gelegen hätten. Jährlich könne der LSB gleichwohl stets nur mit der Mindesteinnahme in seinem Haushalt planen. Werde die Mindesteinnahme überboten, sei das umso schöner. Letztlich habe es eine positive Entwicklung gegeben, gleichwohl könne der LSB mit diesen Mitteln nicht planen, und man sei mit den Mitteln, die an Vereine und Organisationen weitergereicht würden, am Limit dessen, was weitergereicht werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Situation seit acht Jahren stabil sei, fünf Jahre davon habe man immer die Mindesteinnahme erhalten. Die Kostensteigerungen in dem Zeitraum betrügen ungefähr 25 Prozent, die Tarifsteigerungen etwa 33 Prozent im Minimum. An der Stelle gebe es aus seiner Sicht eine effektive Verzahnung mit hauptamtlichen Mitarbeitern, die vor Ort in den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Verbänden die Vielzahl an Ehrenamtlichen in den Vereinen unterstützten. Ein guter Teil der betreffenden Mittel diene in der hauptamtlichen Struktur der Unterstützung des Ehrenamts. Herr Zirkel wiederholte, der LSB sei derzeit am Limit, weitere Tarifsteigerungen auffangen zu können.

Auf drei Punkte wolle er noch eingehen. Am 13.05. habe in Berlin und online eine Auswertung durch eine Fachkonferenz zu einem Verbundprojekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ stattgefunden. Das Weimarer Land habe in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren an einem Modellprojekt teilgenommen, bei dem es hauptsächlich um die Vernetzung von Verwaltungsstrukturen mit dem Ehrenamt gegangen sei. Aus diesem Rahmen gebe es drei Erkenntnisse: Als erster Punkt, wie das Ehrenamt effektiv unterstützt werden könne, sei der Bürokratieabbau zu nennen. Es würden schlanke Prozesse benötigt, die so einfach wie möglich sein sollten, zudem müsse eine klare Priorität bestehen. Regelförderung müsse vor Projektförderung erfolgen, weil eine Projektförderung am Ende zu zusätzlichem Aufwand führe, und zumindest sollte die Priorität auf der Regelförderung liegen.

Herr Zirkel ergänzte dies darum, dass auch in Fragen der Finanzierung neue Wege zu gehen seien. Auch dies sei bereits thematisiert worden. Man erhalte die Lottomittel per Gesetz, damit sei bislang keine Zielvereinbarung verbunden. Im Sportförderungsgesetz bestehe eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für den LSB. Der LSB praktiziere dies derzeit mit dem zuständigen TMBJS für den Bereich „Sport“. Mit diesem sei eine fünfjährige Ziel- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden. Diese habe bislang nur bedingt finanzielle Relevanz und sie habe auch teilweise nur bedingt Verbindlichkeit. Man habe es bspw. erlebt, dass die wichtigste Maßnahme, die der LSB in der Zielvereinbarung im Sinne des Kinder- und Jugendsports benannt habe, in der laufenden Legislatur zwischendurch mittels eines Schreibens des TMBJS

zum Ende eines Schuljahrs habe beendet werden sollen. Er halte es für machbar, entsprechende Wege zu gehen. Damit meine er, herauszugehen aus der Dualität zwischen einer kompletten laufenden, gesetzlichen Grundlage oder einer jährlichen Haushaltsprojektförderung. Man könne für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Ziel- und Leistungsvereinbarung abschließen, nehme sich bestimmte Projekte vor, sammle Erfahrungen, und dann müsse aber auch eine Finanzierungszusage für fünf Jahre entsprechend gelten. Wahrscheinlich sei an dieser Stelle sogar der Landtag gefragt, der entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen müsse. Herr Zirkel habe derlei vor vielen Jahren schon einmal beim Stadtsporthund Weimar praktiziert und der Stadtrat habe der betreffenden Ziel- und Leistungsvereinbarung letztlich zugestimmt.

Es sei ein komplexes Thema, um über die jährlichen Haushalte hinweg Zusagen zu erhalten. Auch der LSB erlebe es, wenn Haushalte wie im letzten Jahr im Dezember verabschiedet würden, dass Fachkräfte in bestimmten Projektförderprogrammen verloren gingen – etwa in den Bereichen Integration und Bewegungskoaches –, weil man den betreffenden Mitarbeitern Ende September sage, dass sie sich entweder anderweitig umsehen oder zum Arbeitsamt gehen könnten. Wenngleich man zum betreffenden Zeitpunkt optimistisch sei, könne man den Fachkräften keine verlässliche Ausgangsposition für das nächste Haushaltsjahr mitteilen. Gerade gefragte, qualifizierte Kräfte seien dann schnell weg. Eine Ehrenamtsstrategie könnte insofern eine gute Brücke für eine solche Zielvereinbarung sein, um die betreffende Lücke zu füllen. Der LSB wolle ein Zukunftsland Sport für das Land Thüringen etablieren.

Als weiterer Punkt sei im Zuge der Fachkonferenz genannt worden, dass die Hauptidee des Verbundprojekts darin bestehe, verfestigte Strukturen unbedingt zu bewahren, zu unterstützen und zu stärken. Als Beispiele hätten Außenstehende Sportvereine und die Feuerwehr gemeldet.

Herr Zirkel wies darauf hin, dass ein Punkt bislang noch nicht benannt worden sei. So erlebe man gerade im Sportverein nach 30 Jahren und ggf. Aufbauarbeit einen gewissen Generationswechsel in Ehrenämtern. Man erlebe, dass jüngere Menschen dort in Verantwortung kämen, und der LSB glaube, dass auch unter diesem Aspekt die Vereine beraten, unterstützt und entwickelt würden. Neben all den im Rahmen der Fachkonferenz genannten Punkten sei auch dieser Aspekt angeführt.

Er gehe davon aus, nicht betonen zu müssen, dass in einem Sportverein nicht nur Sport stattfinde, sondern auch Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheitsprävention, Teilhabe und damit viele Dinge, die gar nicht mit Funktionen versehen seien, sodass auch Aktivitäten in

weniger formalem Engagement unter dem Dach eines Vereins stattfinden. Der LSB sei davon überzeugt, dass es einer individuellen Unterstützung und Begleitungsmöglichkeit bedürfe, um Vereinsentwicklung zu initiieren. Handelnde Personen seien oftmals mit dem Tagesgeschäft ausgelastet, und um neue Ehrenamtliche zu gewinnen, müssten künftig andere und neue Wege gegangen werden. Der LSB bereite sich darauf vor, Vereine im Sinne einer Prozessbegleitung und Prozessberatung zu unterstützen.

Schlussendlich wolle Herr Zirkel heute einen Appell ausrichten: Der organisierte Sport spreche sich deutlich dafür aus, „an der Stelle einen Pflock einzuschlagen“ und ein Gesetzespaket auf den Weg zu bringen und damit im Nachgang der Verfassungsänderung ein Zeichen zu setzen. Entwicklung und Krise fänden immer statt. Der LSB sehe die Möglichkeit, im Rahmen der z. B. Evaluation eines Gesetzes entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Auch das sei im Sportfördergesetz benannt. Es gebe einen fünfjährigen Evaluationszeitraum, und nach fünf Jahren werde Bilanz gezogen, und man sehe sich die Erfahrungen an. Seiner Ansicht nach werde es nie einen idealen Prozess geben. Aus Sicht des LSB sei es besser, jetzt Dinge, die nach den schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Anhörung noch angepasst werden könnten, anzupassen und sich auf den Weg zu machen.

Er erlebe es regelmäßig, dass bei Versammlungen bzw. Hundertjahrfeiern Grußworte und Dankesworte zum Ehrenamt gehalten würden und wie toll das alles sei, und er halte es für das richtige Zeichen, nach der Verfassungsänderung ein Ehrenamtsstärkungsgesetz zu verabschieden und damit auch der Bevölkerung draußen zu zeigen, dass es tatsächlich wertschätzend gemeint sei.

Abg. Möller sagte, er wolle am Schlussstatement von Herrn Zirkel anknüpfen. Er könne die Intention nachvollziehen, gleichwohl berate man derzeit nicht zu Grundsätzen und Willenserklärungen, sondern zu einem Gesetz. Dieses Gesetz solle in etwa drei Wochen Gesetzeskraft erlangen oder auch nicht. Seiner Auffassung nach habe Herr Zirkel große Bedenken, sofern das Gesetz in der Form, wie es derzeit vorliege, verabschiedet werden würde. Er erkundigte sich, ob der LSB das Gesetz so annehmen könnte, wenn es in 14 Tagen verabschiedet würde.

Herr Zirkel antwortete, ihm wäre es lieber, wenn das Gesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet würde, und „auf dem Weg“ könne zu Anpassungen beraten werden. Seiner Ansicht nach dienten das schriftliche und das mündliche Anhörungsverfahren dazu, entsprechende Anregungen aufzunehmen, und er denke, auch wenn das parlamentarische

Verfahren zeitlich knapp sei, würden noch Anpassungen vorgenommen. Die Tendenz habe er klar gesagt.

Zu einigen Bestandteilen wie den Reisekosten oder der Landeshaushaltsordnung sei weniger Beratungsbedarf notwendig. Hauptsächlich müsse sicherlich zum ersten Teil, dem Ehrenamts-gesetz, beraten werden. Hierzu müsse wahrscheinlich auch über die Fraktionsgrenzen hinweg eine Verständigung erfolgen, woran sich auch der LSB zu beteiligen bereit erkläre, bspw. zur Definition des Begriffs „Ehrenamt“. Es gebe nicht per se nur das Gesetz, sondern auch den Entschließungsteil. Zu den Reisekosten sei bspw. gefragt worden, ob Entsprechendes ausreichend sei. Nach seiner Einschätzung könne in Thüringen zunächst so verfahren werden, gleichwohl bräuchte es im Hinblick auf die Versteuerung z. B. eine bundesgesetzliche Regelung. Dazu könne der Thüringer Landtag lediglich eine entsprechende Anregung äußern.

Abg. Möller merkte an, er lese des Weiteren aus der schriftlichen Stellungnahme des LSB in Zuschrift 7/3604 heraus, dass infolge der Verabschiedung des Gesetzes in seiner derzeitigen Form insbesondere mit Bürokratieaufbau im Sport zu rechnen sei. Er fragte, welche Vorstellungen aufseiten des LSB bestünden und ob dem Ehrenamt bspw. am besten geholfen wäre, wenn die Hälfte der Mittel in das Sportfördergesetz gesteckt würde und auf diese Weise entsprechende Strukturen gestärkt würden. Zudem interessierte ihn, wie Doppelstrukturen und bürokratischer Aufwand für die Vereine umgangen werden könnten.

Des Weiteren interessierte ihn, ob die vorgesehenen 15 Mio. Euro der tatsächlichen Bedarfslage entsprächen und wie sie nach Auffassung des LSB verteilt werden sollten – etwa in Form von Projekten, der Förderung von Strukturen oder über die Kommunen bzw. in Bezug auf im jeweiligen Bereich tätige Ehrenamtliche. Des Weiteren fragte er, ob Herr Zirkel eine Möglichkeit sehe, den bürokratischen Aufwand zu minimieren, den das Gesetz gemäß der Stellungnahme des LSB nach sich ziehen würde, sofern der derzeitige Gesetzentwurf unverändert bliebe.

Herr Zirkel teilte mit, man sei finanziell in doppelter Hinsicht betroffen. Ein Punkt sei das Glücksspielgesetz, bezüglich dessen sich der LSB für eine entsprechende Anpassung ausspreche. Das betreffe auch das Kerngeschäft des LSB, denn der LSB gebe betreffende Mittel an Vereine und Verbände für deren satzungsgemäßen Aufgaben weiter. Das bedeute, die Vereine und Verbände verfügten dann auch über die Flexibilität zu entscheiden, welche Anschaffungen bzw. Ausgaben sie jeweils tätigten. Insofern wäre der LSB glücklich, wenn dieser Baustein, wie es in der Stellungnahme in Zuschrift 7/3604 zu lesen sei, komme.

Hinsichtlich der 15 Mio. Euro könne er nur bedingt einschätzen, wie viel davon für welchen Teil aufgewendet werde. Seiner Einschätzung nach gebe der LSB jährlich an 3.300 Vereine und Verbände etwa 10 Mio. Euro für die Sportarbeit aus. In Anbetracht der Fülle und Breite der heute anwesenden Vertreter von Organisationen würde er sich keine Sorgen machen, dass 15 Mio. Euro nicht sinnvoll investierte Mittel im Bereich der Ehrenamtsförderung sein könnten. Mehr sei sicherlich immer möglich, er glaube allerdings, dass sich niemand draußen beschweren würde, wenn die Umsetzung von Richtlinien noch etwas Zeit dauere und im ersten Jahr ggf. nur 7,5 Mio. Euro verausgabt würden, mit der klaren Intention, im nächsten Jahr dann die 15 Mio. Euro auszuschöpfen.

Aus der Zeit der Coronapandemie habe man die Erkenntnis gewonnen, dass mit Richtlinien und Förderung zusammenhängende Punkte umso länger dauerten, je mehr Ministerien und Behörden daran beteiligt seien. Insofern spreche er sich dafür aus, mit dem Gesetz „den Pflock einzuschlagen“ und im Zuge von Richtlinien und der konkreten Umsetzung entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Es komme sehr auf das Wie an. Exemplarisch wies er darauf hin, dass der LSB derzeit intensiv mit u. a. der Ehrenamtsstiftung zusammenarbeite, z. B. im Bereich der Bildungsförderung, in der Qualifizierung, wo der LSB einen deutlichen Mehraufwand sehen würde, wenn jeder lizenzierte Übungsleiter letztlich einen Antrag beim LSB oder bei der Ehrenamtsstiftung stellen könnte. Man rede über 10.000 lizenzierte Trainer und Übungsleiter. Man wolle das weiterhin über den Sportverein tun, denn dann habe auch der Sportverein die Möglichkeit, seine Trainer zu unterstützen. Nach Auffassung des LSB sei es integraler Bestandteil, dass ein Verein im Zuge der Bestandserhebung gleichzeitig für die Lizenz eine Förderung beantragen könne. Es sei sichergestellt, dass sich die engagierte Person auch mit dem Sportverein identifiziere, und man hätte dann ein schlankes Verfahren mit eben dem betreffenden Ergebnis. Würde den einzelnen Übungsleitern die Antragstellung überlassen, entstünde ein merklich höherer bürokratischer Aufwand, hinzu kämen die Verwendungsnachweisrechnung und eine entsprechende Prüfung, was der LSB für eine schlechte Möglichkeit halte. Das eine sei das Ob, das andere, wie man den betreffenden Prozess ausgestalte. Da gebe es noch viele offene Punkte und Fragen, und nachdem der LSB in der Erarbeitung nicht stark eingebunden gewesen sei, seien ggf. zunächst Fragen formuliert worden, um zu vermeiden, dass ein Rückfall hinter vorhandene Standards geschehe. Im Bereich der GEMA bspw. sei der Vertrag im Sport deutlich vorteilhafter gestaltet als das, was gemäß Presseberichten verhandelt werden solle. Der LSB sei bislang auch in derlei Prozesse nicht eingebunden und es stelle sich die Frage, ob der LSB aus seinem eigenen Vertrag aussteigen müsse und sich mehr als 3.000 Vereine und Verbände über ggf. die TSK woanders registrieren müssten. Auch das seien Beispiele dafür, wie es nicht laufen sollte.

Vors. Abg. Dr. Klisch wies darauf hin, dass Gesetze praxisnah sein sollten, und die Anhörung solle der Erlangung konkreter Anregungen und Verbesserungen dienen. Man wolle so schnell wie möglich in einen entsprechenden Prozess eintreten und zeitnah zu einem inhaltlich/qualitativ guten Abschluss gelangen.

Abg. Stange merkte an, der letzte Teil der Ausführungen von Herrn Zirkel habe sie irritiert. Weiter vorne habe er gesagt, dass lieber dieses Gesetz verabschiedet werden solle als gar keines. In seinen letzten Ausführungen sei dann eine Vielzahl an Punkten angesprochen worden, die geändert oder verbessert werden sollten, wie bspw. hinsichtlich der GEMA. Sie habe in den letzten Stunden dieser Anhörung herausgehört, dass etwa im Zusammenhang mit dem betreffenden Beauftragten mehr Bürokratie entstehen würde, statt den erhofften Effekt zu erzielen. Sie habe zudem herausgehört, dass eine Jubiläumspauschale als nicht zielführend erachtet werde. Sofern der Gesetzestext verabschiedet würde, würde das bedeuten, dass die betreffenden Anhörungen und die Ergebnisse der Angehörten negiert würden. Sie fragte, ob Herr Zirkel sich mit der Negierung eines Teils der Kritiken einverstanden erklären würde, solange das Gesetz verabschiedet werde.

Abg. Meißner stellte klar, die Fraktion der CDU erachte die heutige Anhörung als Mittel zur Erkenntnisgewinnung und man werde einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9426 einbringen. Insofern werde der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form nicht zur Abstimmung gestellt werden. Sie erachte es überdies als kein faires Verhalten den Anzuhörenden gegenüber, wenn ihnen Fragen wie die in Rede stehende gestellt würden.

Abg. Möller äußerte, dass seine Frage im Kern noch nicht beantwortet sei. Ihn interessiere, ob es als sinnvoller erachtet werde, einen Teil der Mittel für die Ehrenamtsförderung für den Sport über ein Ehrenamtsgesetz zu regeln oder ob Betreffendes weiterhin über die Sportförderung geregelt werden solle. Ein Vorschlag könne zudem sein, im Umkehrschluss in einem Ehrenamtsgesetz festzulegen, welcher Mittelanteil für die Ehrenamtsförderung im Sport genutzt werden solle, um die Bildung von Doppelstrukturen zu vermeiden. Sowohl der Gesetzentwurf in Drucksache 7/9426 als auch die bislang vorliegenden Antworten ließen derzeit offen, ob es eine Doppelstruktur geben könne oder nicht. Seiner Ansicht nach sei in dieser Hinsicht keine untergesetzliche Regelung möglich. Das Grundproblem an dem Gesetzentwurf sei, dass der in Rede stehende Punkt aktuell nicht bestimmt sei, womit es problematisch werde. Spätestens im Zuge der Umsetzung müssten durch die Verwaltung eigene Strukturen aufgebaut werden, wenn das Betreffende nicht bestimmt sei. Insofern sei seine Frage nicht unfair oder dergleichen. Anhand des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/9426 und der bisherigen Stellungnahmen erschließe sich ihm bislang nicht, wie entsprechend

geäußerte Befürchtungen und Fragen aufgelöst werden könnten. Ein praktischer Vorschlag könne sein, einen Teil der Mittel weiterhin in den Sportförderstrukturen zu belassen und eher den Mittelumfang zu erhöhen.

Abg. Meißner sagte, nach ihrem Verständnis gehe es Abg. Möller darum, ob es problematisch sei, dass gemäß der derzeitigen Gestaltung des Gesetzentwurfs noch zusätzliche Förderung beabsichtigt sei, die auch von Sportvereinen in Anspruch genommen werden könne. Es gebe unterschiedliche Punkte, die jeweils noch einzeln geprüft werden müssten. Gleichwohl sei anzumerken, dass bereits jetzt die Möglichkeit bestehe, in doppelter Hinsicht Förderung zu erhalten. So könnten Sportvereine gegenüber der Ehrenamtsstiftung Anträge auf Förderung stellen, unabhängig davon, dass sie auch Förderung über den LSB erhielten, was **Herr Zirkel** bestätigte. Er fügte hinzu, er habe versucht zum Ausdruck zu bringen, dass es seiner Einschätzung nach auch künftig sinnvoll sei, die verschiedenen Wege zu nutzen, je nach Zielstellung der jeweiligen Förderung und des Programms. Das Programm „Aktiv vor Ort“ bspw. richte sich gezielt an Vereine des ländlichen Raums, unabhängig vom dahinterstehenden Förderzweck. Diesbezüglich könnten sich Vereine auch direkt bei der Ehrenamtsstiftung um Fördermittel bemühen. Jeder Verein sei aufgerufen, die eigenen Mittel und Möglichkeiten zu nutzen. Im Kern spreche sich der LSB nach wie vor dafür aus, dass die reine Sportförderung über den LSB erfolge. Dies sei eine der Fragen gewesen, die der LSB gehabt habe. Diese Frage beziehe Herr Zirkel allerdings eher auf den Teil zum Glücksspielgesetz.

Bezüglich der vorgesehenen 15 Mio. Euro müsse seiner Ansicht nach noch weiter beraten werden. Er merkte an, es gebe im Bereich der Bildung zwischen dem LSB und der Ehrenamtsstiftung eine Kooperationsvereinbarung. Diesbezüglich stelle die Ehrenamtsstiftung dem LSB eine größere Summe zur Verfügung, die der LSB wiederum nutze und für die Organisation von Bildungsveranstaltungen weitergebe. Alle diese Wege gebe es, und aus seiner Sicht biete das Gesetz eine entsprechende Möglichkeit. Für den LSB sei es eher eine Frage der Klarstellung gewesen, ob mit dem Ehrenamtsgesetz die Sportförderung in den Bereich der Ehrenamtsstiftung übergehen solle – was dem Anschein nach nicht vorgesehen sei. Er glaube schon, dass das auch untergesetzlich geregelt und ausgestaltet werden könne. Zudem sei es eine Frage der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, den besten Weg für die Ehrenamtlichen vor Ort zu finden. Er habe Bedenken, dass auf künftige Strukturentwicklungen nicht flexibel reagiert werden könne, wenn in einem Gesetz etwas in zu hohem Maße festgeschrieben werde. In der Praxis solle der bestmögliche Weg gegangen werden.

– Frau Theile, Geschäftsführerin des Landesfrauenrats Thüringen e.V., Zuschrift 7/3610, führte aus, man begrüße die Initiative und sei Teil des Bündnisses gewesen, das die Verfassungsreform angestrebt habe – gerade die Stärkung des Ehrenamts sei dabei ein wichtiger Aspekt gewesen. Festzustellen sei, dass viele Organisationen aufgrund des Ausscheidens der Ehrenamtlichen der geburtenstarken Jahrgänge Probleme hätten, u.a. neue Vorstandsmitglieder oder andere Ehrenamtliche zu finden. Geführten Gesprächen sei zu entnehmen gewesen, dass bürokratische Hürden eine große Rolle spielten, d.h., Menschen davon abhielten, sich zu engagieren. Sie schließe sich der Äußerung von Dr. Steinhaußen an, dass es wichtig sei, dass die Ehrenamtsförderung und das Ehrenamt soziale und Geschlechtergerechtigkeit beachte.

Der vorliegende Gesetzentwurf habe die Frage hinsichtlich Doppelstrukturen bei der TES und des Landesprogramms aufgeworfen. Die Gesetzesbegründung sehe zwar vor, dass das Landesprogramm über die TES verwaltet werde, man habe sich allerdings gefragt, ob eine Festlegung im Gesetzestext nicht schlüssiger wäre, und würde eine Festschreibung im Gesetz präferieren. Wenn das Landesprogramm nicht über die TES laufen würde, frage man sich, was dann der Auftrag der TES wäre.

Hinsichtlich des Landesprogramms halte man es für wichtig, dass die Förderbedingungen bürokratiearm – wie auch von einigen Vorrednern bereits erwähnt – seien, d.h., dass einfache Sprache verwendet werde, eine rasche Verwendungsnachweisprüfung angedacht sei, es ein Beratungsangebot für die Ehrenamtlichen gebe und das digitale Verfahren Einzug halte, inkl. der digitalen Unterschrift – wie vom Vertreter des LSB angesprochen.

Hinsichtlich der Formulierung zu Förderung, Weiterbildung und Qualifizierung frage man sich, ob eine Förderung über Vereine oder Organisationen es nicht einfacher machen würde als eine Einzelförderung von Personen, die dann bürokratisch Förderanträge stellen müssten und über Vereine und Organisationen vielleicht das Hauptamt den Bürokratieaufwand habe, während sich die Ehrenamtlichen auf die Weiterbildung und Qualifizierung konzentrieren könnten.

Beim Beauftragten für bürgerschaftliches Engagement sei die Koppelung nicht klar. Man sehe auch bei Gleichstellungsbeauftragten häufig, dass diese mehrere Funktionen – Gleichstellungs-, Ausländer- und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen – innehätten. Das sei nicht zielführend für die Arbeit der Beauftragten. Bekannt sei, dass der Bürgerbeauftragte ohnehin gut zu tun habe. An dieser Stelle wünsche man sich eine Entkoppelung.

Die angedachte Evaluierung des Gesetzes sehe man ausdrücklich positiv.

Zum Entschließungsantrag in Drucksache 7/9482 wünsche man sich, dass sich die Landesregierung für eine rentenrechtliche Anerkennung bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit einsetze, was mit entsprechenden Nachweisstrukturen der langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit einhergehen würde. Für einige Bereiche in Thüringen gebe es eine rentenrechtliche Anerkennung, bspw. für den Bundesfreiwilligendienst oder das FSJ. Man würde die Ausweitung der rentenrechtlichen Anerkennung begrüßen, weil man davon ausgehe, dass das dazu beitragen könne, dass sich mehr Menschen ehrenamtlich formalisiert über lange Jahre engagierten.

Man plädiere für eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes in angepasster Form und freue sich über konstruktive Gesetzesinitiativen des Thüringer Landtags. Mit Blick darauf, dass man in der vergangenen Legislaturperiode breite Beteiligungsprozesse erlebt habe, die leider ergebnislos verlaufen seien, merkte sie an, dass das bei den engagierten Betroffenen für eine gewisse Frustration gesorgt habe.

Bei den im Gesetzentwurf angesprochenen ehrenamtlichen Bereichen gebe es einige Leerstellen. Sie glaube, dass der Begriff „bürgerschaftliches Engagement“ schon sehr viel umfasse. Aufgefallen sei, dass bspw. Bereiche wie „Migration“, „Einsatz für Frauenrechte“, „Einsatz für Demokratie“, „Einsatz gegen Rechtsextremismus“ keine Erwähnung gefunden hätten. An dieser Stelle rege man eine Spezifizierung an.

Abg. Montag erkundigte sich nach Erfahrungen hinsichtlich des Ausreichens von Förderungen. Er fragte, ob es im täglichen Arbeiten für bestimmte Projekte und Anschaffungen sinnvoller sei, die Beträge eher klein- und damit den Aufwand gering zu halten, z.B. in Höhe von 1.000 oder 2.000 Euro, oder ob es wichtiger sei, Mittel langfristig zu akquirieren, also auch Strukturen aufzubauen; auch mit Blick darauf, dass die CDU von einem Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro spreche und eine langfristige Finanzierung deutlich aufwendiger sei.

Frau Theile antwortete, dass sich die Frage bzgl. langfristiger Mittel nicht so einfach beantworten lasse, weil man sehr unterschiedliche Verbände vertrete; bspw. den LSB, aber eben auch andere kleine Vereine, die selbst organisiert seien und knapp 30 Mitglieder hätten, z.B. Frauennetzwerke. Für die kleineren Verbände seien die einfacheren Verfahren attraktiver. Die Förderung, die über langfristige Mittel laufe, bspw. bei Frauenhäusern, sei eine andere. Für die rein ehrenamtliche Arbeit vermute sie, dass einfache Verfahren mit Festbeiträgen deutlich einfacher wären.

Auf Nachfrage von **Abg. Stange**, ob Mitgliedsorganisationen eine dezentrale oder aber eine Förderung durch die Stiftung bevorzugen würden, entgegnete **Frau Theile**, diese Frage nicht beantworten zu können, weil dazu gegenüber dem Landesfrauenrat nicht kommuniziert worden sei.

– **Herr Schmidt, Deutscher Tierschutzbund – Landestierschutzverband Thüringen e.V., Zuschrift 7/3586**, teilte mit, man habe den Gesetzentwurf positiv aufgenommen. Auf die in der schriftlichen Stellungnahme enthaltenen Vorschläge zu Änderungen wolle er an dieser Stelle nicht eingehen. Der Tierschutz habe grundsätzlich andere Herausforderungen. Haupt- und Ehrenamt würden zu sehr vermischt; es sei häufig so, dass Aufgaben, die hauptamtlich auszuführen seien, weil sie durch Kommunen und Gemeinden getragen werden müssten, quasi durch die Ehrenamtlichen ausgeführt würden. Der Landestierschutzverband sei Träger von Tierheimen und diese kämen einer Pflichtaufgabe der Kommunen und Gemeinden nach, allerdings weit unzureichend finanziert, d.h., wenn die Ehrenamtlichen nicht in den Tierheimen mithelfen würden, würde das gesamte Tierversorgungssystem in Thüringen zusammenbrechen. Das sei ein Aspekt, den auch das geplante Gesetz nicht verändern könne – es sei ein anderes Thema. Man wünsche sich einen Passus im Gesetzentwurf, der klar formuliere, dass das Ehrenamt das Hauptamt nicht ersetzen oder es ausgenutzt werden dürfe. Vorgenanntes würde so manches, auch hinsichtlich Verhandlungen mit Kommunen, für den Tierschutz vereinfachen. Man könne belegen, dass mit Ehrenamt kommunale Aufgaben wahrgenommen würden – das sei aber nicht das Ziel.

Auf die eingangs von Abg. Stange gestellte Frage, ob es Sinn mache, das Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt oder später zu verabschieden, antwortete er, dass er eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes unter Berücksichtigung der heute hier vorgetragenen Änderungswünsche bzw. -vorschläge begrüßen würde; auch weil die nächste Legislaturperiode seiner Ansicht nach andere Herausforderungen mit sich bringen werde, und er befürchte, dass das Thema „Ehrenamt“ vielleicht nicht oder kaum Beachtung fände.

Die Frage, ob der von der CDU veranschlagte Betrag in Höhe von 15 Mio. Euro ausreichend wäre, könne er nicht beantworten, weil ihm dazu Erfahrungswerte fehlten.

Abg. Meißner merkte an, erfahrungsgemäß sei die Finanzierung von Tierheimen, des Tierschutzes in Thüringen insgesamt eine schwierige. Sie bestätigte, dass es eine andere Förderstruktur sei, die man sich vielleicht in einem anderen Zusammenhang anschauen solle.

Sie erkundigte sich, ob es einen Überblick gebe, inwieweit die ehrenamtlichen Vereine eine Förderung über die TES in Anspruch nähmen, Stichwort: Förderprogramm „Aktiv vor Ort“, das Teil des neuen Landesprogramms sein solle. Ihre Frage, ob die Vereine es nutzten, ob es hilfreich sei und somit das neue Landesprogramm entsprechend nutzbar wäre, bejahte **Herr Schmidt**. Der Landestierschutzverband verweise die Vereine regelmäßig auf die Nutzung dessen. Die Erhöhung der Summe begrüße man, denn der Betrag in Höhe von 750.000 Euro sei innerhalb von vier Tagen ausgeschöpft gewesen. Den im Bereich des Tierschutzes Ehrenamtlichen sei es oftmals nicht möglich, die Anträge innerhalb einer solch kurzen Zeit zu stellen, d.h., wenn es ehrenamtliche Strukturen gebe, die vielleicht etwas besser vernetzt seien, die bspw. durch Bürokräfte geprägt seien, hätten diese zeitlich gesehen schlichtweg Vorteile. Er habe im Tierschutz vielmehr Menschen erlebt, die initiativ geprägt seien, d.h., sie bevorzugten es, sich zu bewegen, als Schreibtischtätigkeiten auszuführen. Die Erhöhung des Budgets sei sinnvoll.

– **Herr Seiffert, Landesnetzwerk der Kulturfördervereine in Thüringen (Netzwerk KfTH), Zuschrift 7/3607**, teilte mit, seit ca. eineinhalb Jahren das Netzwerk der Thüringer Kulturfördervereine zu leiten und Vorsitzender eines Kulturfördervereins in Weimar zu sein. Begleitet werde er heute von seiner Kollegin Frau Luckhardt, zweite Sprecherin des Netzwerks KfTH. Man danke für die Einladung zur mündlichen Anhörung und sei sehr dankbar, dass der vorliegende Gesetzentwurf das zivilgesellschaftliche Engagement und den Zusammenhalt im Land widerspiegele und sei der Auffassung, dass die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements weit darüber hinausgehe. Bei der Bewältigung vergangener und aktueller Krisen habe es sich als wirksamer und unterstützender Akteur erwiesen; zudem seien gemeinnützige Organisationen und Verbände mit ihrer Tätigkeit ein wichtiger und systemrelevanter Wirtschafts- und Standortfaktor. Sie trügen durch ihre präventive Arbeit in den Bereichen „Bildung“, „Soziales“, „Gesundheit und Pflege“ oft zu Kosteneinsparungen in der Volkswirtschaft bei. Man sei der Meinung, dass das Gesetz durchaus die Chance zu deutlich weitreichenderen Maßnahmen biete – das wolle man kurz umreißen und beantworte vielleicht auch schon die eingangs von Abg. Stange gestellte Frage. Man sei grundsätzlich der Meinung, dass das Gesetz wichtig sei und es hier verhandelt werden solle. Die heute hier Anwesenden spiegelten die Sparten des ehrenamtlichen Engagements wider: es sei eine gute Zusammensetzung, um an der Thematik zu arbeiten. Fraglich sei, ob das in drei Wochen möglich sei – er halte das für schwierig.

Im Rahmen seiner **PowerPoint-Präsentation** (vgl. Anlage 1 zum Protokoll – bildhaft eingescannt) gab er u.a. einen Überblick über die zahlenmäßige Verteilung der Kulturfördervereine (Folie 2). Thüringen liege mit seinen 28 Vereinen pro 100.000 Einwohner deutlich über dem

deutschen Durchschnitt, der bei 25 liege. Demzufolge habe man in Thüringen einen Schatz, den es zu bewahren gelte. Die Kulturfördervereine brauchten Unterstützung; das spüre er jeden Tag im Rahmen seiner Arbeit.

Man sehe bei drei Kernbereichen Unterstützungsbedarf (Folie 3). 1. Kommunale Leistungsfähigkeit (Folie 4): Durch die Unterstützung von Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Einrichtung von Personalstellen für Ehrenamtskoordinatoren sollten die Beratungs-, Vernetzungs- und Anerkennungsangebote vor Ort ausgebaut werden – dezentral in den Kommunen; nicht zusätzlich auf Landesebene durch die Schaffung weiterer Organisationen. Das sei insbesondere auch für den Kulturbereich in den Kommunen wünschenswert; dort fehlten oftmals Ansprechpartner, die die Initiativen für den Bereich „Kultur“ zusammenführten. In Weimar sei dies etwas anders; dort sei es relativ gut organisiert – in anderen Regionen Thüringens sei dies viel schwieriger. Er werde oft kontaktiert und um Benennung eines Ansprechpartners gebeten.

Man rufe dazu auf, dass Bund und Land gesetzliche Möglichkeiten schafften, damit die Kommunen die Bereiche im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgabe fördern könnten. Es sollte zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, um eine Verbesserung zu erreichen.

Man sehe die TES, mit der man sehr gut zusammenarbeite, als einen außerordentlich kompetenten Partner, den es zu stärken gelte. Die Schaffung eines Landesbeauftragten für das Ehrenamt – wie heute schon mehrfach genannt – lehne man ab. Man wünsche sich mehr Dezentralisierung. Die Vereine, die Kultur im kommunalen Bereich solle besser unterstützt werden.

2. Landesprogramm „Stärkung Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt in Thüringen“ (Folie 5): Man wünsche sich einen zusätzlichen Paragrafen im Landesprogramm. Der Erfahrungsaustausch, die Vernetzung und die Kooperation seien elementarer Teil für die Arbeit der Vereine. Dieser Bereich solle unbedingt aufgenommen werden; möglichst nach § 6. Die zunehmende Vernetzung, die Hilfe, u.a. in den einzelnen Vereinen, trage sehr zur Weiterentwicklung und Effektivierung des zivilgesellschaftlichen Engagements und zur Erhöhung der Wirksamkeit bei. In diesem Zusammenhang wolle man aufgrund persönlicher Erfahrung darauf hinweisen, dass eine solche Vernetzung auch von Weiterbildungsprogrammen für die verschiedenen Engagementbereiche begleitet werden solle; diese müssten äußerst passgenau sein. Man habe versucht, Weiterbildungsveranstaltungen an Kulturfördervereine weiterzuleiten, allerdings habe man die Erfahrung gemacht, dass es für die Vereine des Kulturbereichs nicht passend gewesen sei. Es gebe eine sehr große Nachfrage – er organisiere

selbst ein Weiterbildungsprogramm; es laufe gerade an. Bei der ersten Veranstaltung habe er mit ungefähr 15 Teilnehmern gerechnet – teilgenommen hätten 55. Diese große Nachfrage sei mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kaum zu bewältigen.

In § 8, Nachwuchsförderung, wünsche man sich die Aufnahme der Formulierung „Zusammenarbeit der Generationen“. Im Kulturbereich habe man festgestellt, dass die Generationen durchaus zusammenkämen. In der Tendenz steht außer Frage, dass insbesondere die Kulturvereine mit einer Überalterung zu tun hätten, aber es tue sich etwas. Sein eigener Verein habe einen relativ geringen Durchschnitt; er selbst gehöre zu den Älteren. Es kämen Generationen zusammen; deshalb solle unbedingt aufgenommen werden, dass die Nachwuchsförderung mit der Zusammenarbeit der Generationen einhergehe.

3. Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes (Folie 6): An dieser Stelle dankte er Herrn Holze für sein klares Statement für die Kultur. In die Verteilung der Spieleinsätze der Thüringer Staatslotterie solle kulturelles Engagement in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Engagementfeldern aufgenommen werden. Die größtmöglichen Kompetenzen für die Verteilung der Mittel lägen beim Dachverband des Kulturbereichs, dem Kulturrat Thüringer e.V. Dieser Dachverband leiste sehr gute Arbeit. Er würde sich freuen, wenn dieser gestärkt würde. Der Dachverband arbeite mit allen großen Kulturverbänden und dem Landesnetzwerk zusammen. Wenn dort Mittel hinflössen, wäre dies eine große Hilfe.

Anhand von Folie 6 machte er darauf aufmerksam, dass das Engagementfeld „Kultur“ mit 17 Prozent an zweiter Stelle stehe, direkt hinter dem Engagementfeld „Sport“ mit 22 Prozent. Das Engagementfeld „Kultur“ sei im Gesetzentwurf leider etwas unterrepräsentiert.

Wie bereits zu Beginn erwähnt, habe Thüringen mit den Kulturfördervereinen einen wahren Schatz; z.B. hätten die Freundeskreise der Klassik Stiftung Weimar allein in den letzten Jahren 17,5 Mio. Euro an ihre Institution weitergegeben. Dort werde wirklich Arbeit geleistet – und alles im Ehrenamt.

Man bitte, die Vereine und deren Arbeit zu schützen und ihnen mit dem Gesetz Gewicht, Gesicht und Stimme zu geben.

– **Frau Seeber, Seniorenbeauftragte für den Landkreis Hildburghausen**, dankte, heute als Anzuhörende sprechen zu dürfen. Sie sehe sich hier stellvertretend für die Tausenden Ehrenamtlichen in Thüringen, die Unsagbares für die Gesellschaft leisten würden und ohne

deren Mitwirken gesellschaftliches Zusammenleben – egal in welchem Bereich – nicht möglich sei.

Frau Seeber betonte, bei ihren weiteren Ausführungen nicht auf die mit dem Gesetzentwurf geplanten Neuregelungen im Detail eingehen zu wollen. Vielmehr sei sie heute gekommen, um deutlich zu machen, dass das Ehrenamt einen gesetzlichen Rahmen brauche. Sie halte für wichtig, dass durch den Thüringer Landtag entschieden worden sei, die Förderung des Ehrenamts als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufzunehmen. All denen, die dazu beigetragen hätten, wolle sie hiermit danken. Sie sei zudem Ministerin Taubert dafür dankbar, vor Jahren ein Gesetz für Senioren auf den Weg gebracht zu haben. Fortwährend profitiere sie – Frau Seeber – in ihrer Doppelfunktion als Seniorenbeauftragte und Vorsitzende eines Seniorenbeirats eines Flächenlandkreises von diesem Gesetz.

Ehrenamt sei unbezahlbar, allerdings nicht der Kitt einer Gesellschaft. Diejenigen, die sich ehrenamtlich in gesellschaftliches Zusammenleben einbringen würden, dürften durchaus als „Edelsteine unserer Gesellschaft“ bezeichnet werden. Ehrenamt verdiene höchste Anerkennung, Wertschätzung sowie Unterstützung. Ehrenamt dürfe nicht mit hohen bürokratischen Anforderungen alleingelassen bzw. überfrachtet werden. Ehrenamtliches Engagement benötige gesetzliche Rahmenbedingungen, damit ehrenamtliche Tätigkeit Spaß mache und wieder mehr Menschen bereit seien, sich für das Gemeinwohl einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Das zum Bobunfall in Oberhof ergangene Urteil habe verdeutlicht, dass mit ehrenamtlicher Tätigkeit nicht unerhebliche Haftungsrisiken verbunden seien, was selbstverständlich abschrecke und möglicherweise auch ehrenamtliches Engagement verhindere. Deshalb brauche es Rahmenbedingungen.

Frau Seeber setzte fort, 21 Jahre habe sie in einer Kreisverwaltung im Bereich Sport, Kultur und Tourismus gearbeitet. Zwölf Jahre sei sie Ehrenamtsbeauftragte gewesen und habe in dieser Funktion eine große Bandbreite ehrenamtlicher Tätigkeiten, wie für die Musikschule, die Volkshochschule und ein Kreismuseum, zu betreuen gehabt. Anfang der 90er-/2000er-Jahre hätten bei ihnen im Landkreis drei Vorsitzende von einem Sportverein mit ihrem privaten Grundvermögen für Kredite „gebürgt“, damit gute Sportstätten – es habe sich um kommunale Sportstätten gehandelt – geschaffen werden könnten. Als sie das Amt der Vizepräsidentin beim Landessportbund bekleidet habe, sei durch sie – für ein anderes Ehrenamt – gemeinsam mit einer weiteren Person eine Bürgschaft für eine Zahlungsforderung in Höhe von 30.000 Euro übernommen worden. Diese seinerzeitigen Verrücktheiten wären heute undenkbar. Sie habe während ihrer Tätigkeit beim Landessportbund für 21 Mio. Euro privat gehaftet. Man möge sich einmal vor Augen führen, was das bedeute.

Sie sei seit 1967 im verantwortlichen Ehrenamt, seit 1962 in ihrem Heimatsportverein ehrenamtlich tätig. Sie habe im Kreissportbund im Präsidium gesessen. Sie sei auf Landesebene 15 Jahre Vizepräsidentin gewesen. Außerdem habe sie eine Wahlperiode im Präsidialausschuss vom Deutschen Behindertensportverband mitgewirkt. Ihr sei daher die gesamte Bandbreite des Ehrenamts bekannt. Überdies arbeite sie im Aufsichtsrat des Bildungswerks im Landessportbund mit und wisse auch deshalb, was Ehrenamt bedeute. Derjenige, der glaube, mit Ehrenamt reich werden zu könne, unterliege einem Trugschluss.

Vor einigen Jahren habe der Landessportbund den durch ehrenamtliches Engagement geschaffenen Mehrwert erhoben und allein für den Sportbereich einen Mehrwert von 150 Mio. Euro errechnet. Demzufolge sei der in allen Bereichen durch Ehrenamtliche geschaffene Mehrwert um ein Vielfaches höher.

Laut § 1 Abs. 3 des geplanten Gesetzes sei vorgesehen, die Aufgabe der Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements als Sollaufgabe auszugestalten. Frau Seeber sprach sich dafür aus, diesen Bereich als Pflichtaufgabe auszugestalten und verwies beispielhaft auf das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren. Sie bzw. ihre Funktion im Landkreis Hildburghausen würde es heute noch nicht geben, wenn man das betreffende Gesetz nicht im Jahr 2019 verabschiedet hätte und die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufgabenwahrnehmung gezwungen worden wären. Freiwillig zu erfüllende Aufgaben würden oftmals zeitlich nach hinten geschoben, selbst wenn diese der Gesellschaft dienlich seien.

Das Ehrenamt dürfe nicht für den Ausgleich fehlender hauptamtlicher Stellen genutzt werden. Vielmehr brauche ein starkes Ehrenamt ein starkes Hauptamt. In dem zukünftigen Ehrenamtsgesetz sollten auch die Ehrenamtsbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte normiert sein.

Sie habe seinerzeit an einem Bürgerdialog auf Bundesebene mitgewirkt, an dem auch Frau Bundeskanzlerin a. D. Merkel teilgenommen habe. Im Ergebnis dieses Bürgerdialogs sei das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts auf den Weg gebracht worden, mit dem ein rechtlicher Rahmen geschaffen worden sei. Wenngleich man sich für die ehrenamtliche Tätigkeit eine vollständige Haftungsfreistellung gewünscht hätte, sei man für diese Gesetzesinitiative, die lediglich eine beschränkte Haftungsfreistellung vorsehe, dankbar gewesen.

Frau Seeber verwies auf die Kleine Anfrage 3171 vom 5. Juli 2018 und merkte an, bis heute fehle es an einer klaren Regelung zur Erstattung von Reisekosten, die im Rahmen ehren-

amtlicher Tätigkeiten entstünden. Sie laufe teilweise Spießruten, um ihre Reisekosten erstattet zu erhalten. Beispielsweise wende sie 20 Euro für Fahrten auf und erhalte dann aber nur 20 Cent erstattet. Sie müsse auch der Auszahlung des Tagegeldes hinterherlaufen. Mit ihr werde umgegangen wie mit einer Angestellten in der Verwaltung, was unverträglich sei. Sie wolle sich als eine Person, die sich ehrenamtlich einbringe, nicht vorschreiben lassen, was eine Fachtagung, ein Workshop oder eine Dienstreise sei. Auf diese Weise werde Motivation für ehrenamtliches Engagement kleingehalten.

Frau Seeber appellierte an die Ausschussmitglieder, das geplante Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden. Sie bat zugleich, beim vorliegenden Gesetzgebungsprozess allein das Ehrenamt im Blick zu haben, wofür Hilfe und gesetzliche Rahmenbedingungen benötigt würden. Sie halte für wichtig, dass die Parlamentarier bei der Verabschiedung der geplanten gesetzlichen Regelungen an einem Strang ziehen würden.

Zum Abschluss ihres Redebeitrags trug Frau Seeber folgende Verse aus dem Gedicht „Lob des Ehrenamtes“ von Johannes Thomas Hübner vor:

„Ohne Amt lebt es sich friedlich, alles ist ruhig und gemütlich, man spart Kraft und Geld und Zeit, denkt an die eigene Sicherheit. Man weiß, woher das Gute stammt: wenn Not am Mann, dann Ehrenamt!“ Frau Seeber merkte an, sich zu dieser Gruppe Menschen nicht zu zählen, und setzte fort: „Willst Du froh und glücklich leben, laß ein Ehrenamt dir geben! Denn es bringt Zufriedenheit und nimmt den Menschen Einsamkeit. Man weiß, woher das Gute stammt: es hilft uns gern das Ehrenamt!“

– **Frau Hesse, LAG Freiwilligenagenturen**, hielt sich bei ihren Ausführungen an ihr Redescript (vgl. Anlage 2 zum Protokoll – bildhaft eingescannt) und bemerkte, dass die heute hier im Rahmen der Anhörung unterbreiteten Vorschläge ihrer Ansicht nach innerhalb eines kurzen Zeitrahmens einzuarbeiten seien; sie spreche sich ausdrücklich für eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes aus.

Abg. Meißner bedankte sich für die wertvollen Hinweise und äußerte, den die Freiwilligenagenturen betreffenden Aspekt werde man korrigieren; es sei natürlich so, dass dort, wo es die Freiwilligenagenturen gebe, sie erster Ansprechpartner seien. Vielleicht könne man das im Gesetzentwurf etwas mehr in den Mittelpunkt rücken. **Auf Anmerkung, Frage und entsprechende Bitte sagte Frau Hesse eine Nachreichung zum Thema „Abbau von bürokratischen Hemmnissen“ unter Benennung konkreter Beispiele zu.**

– **Frau Sternatz, DGB Hessen-Thüringen**, folgte in ihren Ausführungen der schriftlichen Stellungnahme in **Zuschrift 7/3588**.

Sie merkte an, was die Frage „Schnelligkeit oder Qualität“ angehe, sei ihr Votum klar: sie empfehle, den Gesetzentwurf zu überarbeiten. Am 19. März 2024 habe hier im Haus der 10. Thüringer Sozialgipfel getagt, der unter dem Titel „Ehrenamt in Thüringen stärken! Wege zu einer progressiven Engagementpolitik“ gestanden habe. In der abschließenden Diskussion mit den Vertreterinnen und Vertretern der demokratischen Fraktionen sei deutlich geworden, dass das Thema „Ehrenamt und Ehrenamtsgesetz“, d. h. die Stärkung des Ehrenamts über gesetzliche Rahmenbedingungen, breit getragen sei. Dies könne Ausgangspunkt sein für einen Diskurs zur Weiterentwicklung des Gesetzes. Ehrenamtliches Engagement sei vielfältig, es habe eine wesentliche Bedeutung für das solidarische Zusammenleben in der Gesellschaft; Ehrenamtlichen gebühre Wertschätzung und Unterstützung, und es sei wichtig, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen einen solchen Einsatz im Ehrenamt zu ermöglichen.

Abg. Möller äußerte, es sei gesagt worden, gewerkschaftliche Strukturen seien zum großen Teil ehrenamtlich getragen, und Gewerkschaftsmitglieder seien neben dem gewerkschaftlichen Engagement vielfältig ehrenamtlich aktiv.

Die Gewerkschaften, nicht zuletzt der DGB, seien auch als Seniorenorganisationen anerkannt und Teil der Seniorenvertretungen in Thüringen. Er würde es gern noch etwas deutlicher hören, was es bedeuten würde, wenn die ehrenamtliche Seniorenarbeit der Gewerkschaften im Ehrenamtsgesetz nicht berücksichtigt würde.

Frau Sternatz antwortete, Gewerkschaftsmitglieder engagierten sich ehrenamtlich in den unterschiedlichsten Strukturen, sei es in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung oder in kommunalen Gremien und Beiräten, in der Senioren- und Sozialarbeit, in Initiativen, Bündnissen und Projekten der Demokratieförderung, in Sport und Kultur. Die Senioren seien insbesondere in den Seniorenbeiräten der Kommunen aktiv. Es gebe neben den DGB-Senioren oder Gewerkschaftssenioren im Übrigen auch Gewerkschaftsjugendlichen, die DGB-Jugend, die ver.di Jugend und verschiedene andere Jugendaktive. Man halte es für wichtig, dass dieses gewerkschaftliche ehrenamtliche Engagement, auch mit Blick auf die Fördermittel, aus dem zukünftigen Ehrenamtsgesetz nicht ausgeschlossen werde. Nötig sei eine Nachbesserung in der Begriffsdefinition und im Anwendungsbereich.

Abg. Dr. König fragte, worauf sich die Aussage stütze, dass bestimmte Bereiche des Ehrenamts – Demokratieförderung, Förderung der Menschenrechte, das Engagement gegen Rassismus, Antisemitismus und menschenverachtende Einstellungen – ausgeschlossen würden. In § 2 Abs. 1 werde unter den Ehrenamtsbegriff ausdrücklich auch die „Förderung des demokratischen Staatswesens in seinen verschiedenen Ausprägungen auf Basis der

freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ gezählt. Es gebe keine Ausschlüsse, auch nicht für den Sozialbereich, soziales Engagement gehöre selbstverständlich dazu. Bei der Vielfalt von ehrenamtlichem Engagement könne nur nicht alles im Einzelnen aufgeführt werden; das sei vielleicht das Problem. Der Gesetzentwurf betrachte ehrenamtliches Engagement insgesamt, keine Gruppierung werde ausgeschlossen. Sollte dies an irgendeiner Stelle doch der Fall sein, dann bessere man gerne nach.

Frau Sternatz äußerte, bezüglich Nachbesserungen werde sie sicherlich auf Abg. Dr. König zukommen. Es seien die Erfahrungen aus den Haushaltsdebatten der Jahre 2022 und 2023, in denen es Vorschläge gegeben habe zur Kürzung von Finanzmitteln unter anderem für Demokratieprojekte, es sei die aktuelle politische Situation, in der es Angriffe auf die Demokratie, auf das Ehrenamt, auf Wahlhelferinnen, Flüchtlingsinitiativen und die dort Tätigen gebe, die darauf achten ließen, dass über ein Ehrenamtsgesetz hier nicht der Hahn abgedreht werde.

Zum Thema „Finanzen“ sei aber auch zu bemerken, dass man es in der aktuellen Situation, da der Landeshaushalt für 2025 noch gar nicht in Angriff genommen worden sei, für schwierig halte, 15 Mio. Euro in einem Ehrenamtsgesetz festzuschreiben. Der DGB Hessen-Thüringen würde sich wünschen, dass nach der Landtagswahl alsbald eine Regierung gebildet und dann rasch ein Haushaltsbeschluss gefasst werde. Es sollte über das Gesetz kein Vorgriff auf den Haushalt erfolgen.

Abg. Stange nahm Bezug auf die Ausführungen von Abg. Dr. König und stellte fest, in § 2 Abs. 2 sei doch eindeutig formuliert, dass Parteien, Gewerkschaften etc. nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen. Auf ebendiese Ausschlusskriterien sei hingewiesen worden.

Abg. Möller bemerkte, er habe Frau Sternatz so verstanden, dass die Frage des Ausschlusses vor allem mit Blick auf den Kern des Gesetzes, das Landesprogramm mit seinen 15 Mio. Euro Fördergeldern, gestellt werde. Dort werde nämlich nur ein Teil der gesellschaftlich relevanten Bereiche aufgezählt; nicht explizit erwähnt würden sowohl der Sozialbereich, als auch die Antidiskriminierungsarbeit, der Migrationsbereich, der Kulturbereich. Das sei ein Ausschlussmoment. Zweitens dürfte deutlich geworden sein, dass gewerkschaftliches Engagement auch zivilgesellschaftliches Engagement einschließe. Daher gehe es nicht an, und das sei das Paradebeispiel für ihn, einfach einen Teil der Seniorenbeiräte auszulassen.

Abg. Meißner sagte, wenn es um die Fördergelder gehe, dann müsse sie die grundsätzliche Frage stellen, wie die Gewerkschaften sich finanzierten, ob sie eine zusätzliche Ehrenamtsförderung bspw. über die Ehrenamtsstiftung denn bräuchten.

Frau Sternatz antwortete, für verschiedene demokratie- und gesellschaftspolitische Aktivitäten könne dies durchaus zutreffen. Die Gewerkschaften finanzierten ihre Aufgaben ansonsten über ihre Mitgliedsbeiträge. Die Aufzählung in § 2 Abs. 2 halte man für eine Verengung, sie impliziere eine Begrenzung – und gleichzeitig gehe es um Geld. Als Vorsitzende des Mobit e.V., der mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus, befürchte sie daraus eine negative Wirkung. Angesichts dessen habe der DGB-Bezirksvorstand, auch sie als stellvertretende Bezirksvorsitzende, dies auf die Tagesordnung gehoben. Die DGB-Jugend – ein weiteres Beispiel – sei in den Jugendringen der Kommunen und des Landesjugendrings aktiv, dort würden Projekte und Initiativen angeschoben. Sie bitte, dies noch einmal zu überdenken.

Abg. Meißner bat, den Gesetzestext genau zu lesen. In Abs. 2 heiße es: „Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen öffentliche Ehrenämter, für die in einschlägigen Gesetzen Entschädigungen und andere Leistungen bereits geregelt sind, sowie eine ehrenamtliche Betätigung für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Berufsverbände.“ Wenn Frau Sternatz das als Ausgrenzung ihrer Arbeit als Gewerkschafterin verstehe, dann müsse man darüber reden, ob es notwendig sei, den Satz zu streichen.

Sie stelle jedoch fest, dass alles andere, was Frau Sternatz erwähnt habe, insbesondere Demokratieförderung durch andere Vereine, nicht ausgeschlossen sei. Im Gegenteil, in § 2 Abs. 1 Nr. 2 seien Aktivitäten zur Förderung des demokratischen Staatswesens ausdrücklich erwähnt.

Sie nehme aus der Diskussion mit, dass der DGB Hessen-Thüringen unzufrieden sei mit § 2 Abs. 2. Der Ausschuss habe sich demnach darüber zu verständigen, ob das ein Grund sei, das Gesetz nicht zu verabschieden.

Frau Sternatz betonte, dass man die Formulierung mit Blick auf die Demokratie-Projekte, die Aktivitäten gegen Rechtsextremismus für zu mager halte. Es bestehe der Wunsch nach einer klareren Formulierung.

– **Herr Brick, LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V., Zuschrift 7/3577**, dankte für die – an anderer Stelle durchaus vermisste – Gelegenheit zur Stellungnahme sowohl im schriftlichen

als auch im mündlichen Anhörungsverfahren. Anhand einer PowerPoint-Präsentation (vgl. Anlage 3 zum Protokoll – bildhaft eingescannt), die die LIGA Selbstvertretung Thüringen im letzten Jahr zusammen mit der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt erarbeitet habe, trug er vor, erst einmal gehe es um die Frage, ob und wie sich Menschen mit Behinderungen ehrenamtlich engagierten: Hier stelle man fest, dass eine Statistik dazu fehle. Warum man überhaupt über das Thema „Ehrenamt und Behinderung“ reden müsse, ergebe sich nach dem Konzept vom bürgerschaftlichen Engagement daraus, dass Sozialkapital auch negative Folgen haben könne, nämlich dann, wenn Menschen nicht daran partizipieren könnten, im konkreten Fall heiße das: wenn sie nicht Teil von Netzwerken ehrenamtlichen Engagements sein könnten. Es gehe also weniger um einzelne Passagen des Gesetzes oder eine Definition, was Ehrenamt sei, als vielmehr darum, eine ehrenamtliche Arbeit für Menschen mit Behinderungen möglich zu machen. Das scheitere bisher aus Sicht der LIGA schon an den drei Komponenten von Partizipation: Teilsein, Teilhabe und Teilnahme (vgl. Anlage 3, Seite 5).

Gelingen könne es auch nur mit einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK; vgl. Anlage 3, Seiten 6 bis 9), die in Deutschland seit über 15 Jahren Geltung habe, von deren Anwendung man aber weit entfernt sei. Auf das Ehrenamt bezogen, würde Artikel 19 – Selbstbestimmt leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft – bedeuten, im Rahmen der 15 Mio. Euro auch Unterstützungsleistungen, Assistenzleistungen, Hilfen generell für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Artikel 29 – Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben – versuche die LIGA seit Jahren durch den Aufbau von selbstbestimmten regionalen Strukturen umzusetzen. Das sei bislang noch nicht geglückt. Man würde sich wünschen, dass über das Ehrenamtsgesetz die Möglichkeit geschaffen werde, solche Strukturen auf kommunaler Ebene zu etablieren. Politische Teilhabe werde primär im Ehrenamt betrieben, das gelte für alle Menschen; für Menschen mit Behinderungen erfordere dies wiederum Unterstützungsleistungen, man denke nur an die Schwierigkeit, für eine Gemeinde- oder Stadtratssitzung einen Gebärdendolmetscher zu bekommen. Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport – setze entsprechenden Zugang, sprich Barrierefreiheit voraus. Das Förderprogramm für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sei bei weitem unterfinanziert. Hier biete sich der Gesetzentwurf an.

Auf Frage von **Abg. Plötner** nach den fünf Kernforderungen der LIGA (vgl. Anlage 3, Seite 10) sagte **Herr Brick**, erstens müsse jeder Mensch, ob mit oder ohne Behinderung, die Möglichkeit haben, sich ehrenamtlich zu betätigen. Ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen könne nur gelingen, wenn auf Barrierefreiheit geachtet werde,

die nicht nur den baulichen Bereich betreffe, sondern auch Sprache und Schrift. Die Betroffenen müssten frühzeitig in diese Strategien eingebunden werden.

Zweitens müssten notwendige Hilfen vorhanden und ausfinanziert sein. Ob Assistenzleistungen aus den 15 Mio. Euro finanziert oder aber vom Sozialamt bereitgestellt würden, wäre zu klären; es bestehe eine gewisse Konkurrenz zu dem, was das SGB IX in Bezug auf Bedarfsermittlung und Hilfeplanfeststellung vorsehe.

Drittens würde man es außerordentlich begrüßen, wenn Trainern, Unterrichtenden, Gruppenleitern usw. Fortbildungen angeboten würden zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Es gehe allerdings nicht darum, dass ihnen der Trainer unter die Arme greife, sondern darum, die Betroffenen zu ertüchtigen, selbstbestimmt ihre Freizeitaktivität, ihr Ehrenamt ausüben zu können.

Begrüßen würde man es schließlich auch, wenn die LIGA Selbstvertretung analog der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in das Thüringer Glücksspielgesetz aufgenommen würde. Die schriftliche Stellungnahme enthalte einen konkreten Vorschlag dazu, wobei dann auch Strukturen wegfallen würden, die man bisher aus dem Haushaltsplan des Sozialministeriums finanziert bekomme. Man denke unter anderem daran, mit einem Teil der Summe den kommunalen Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten Personen zur Seite zu stellen, die im Ehrenamt, aus einem Peer-Gedanken und eigener Betroffenheit heraus Hilfeleistung leisten könnten. Im Übrigen sehe sich die LIGA Selbstvertretung nicht in der Rolle, die Fördermittel an andere Vereine durchzureichen, dafür gebe es die Thüringer Ehrenamtsstiftung. Gehe es hingegen um Schulungs- und Weiterbildungsangebote, sehe man sich durchaus in der Lage, diese damit zu finanzieren.

Vors. Abg. Dr. Klisch dankte allen Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen. Die Fraktionen dürften ausreichend Antworten auf ihre Fragen und Anregungen erhalten haben. Das Patt zwischen den Fraktionen, das in der Diskussion teilweise wahrnehmbar gewesen sei, werde man in der nächsten Ausschusssitzung aufzulösen versuchen. Wie sie vernommen habe, wolle die Fraktion der CDU am Gesetzentwurf noch einige Änderungen vornehmen. Man möge die Daumen drücken, dass alsbald doch noch Nägel mit Köpfen gemacht werden könnten.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen; er wird in der Sitzung am 30.05.2024 erneut aufgerufen.

Mündliche Stellungnahme im Landtag des Freistaates Thüringen am 16.05.2024



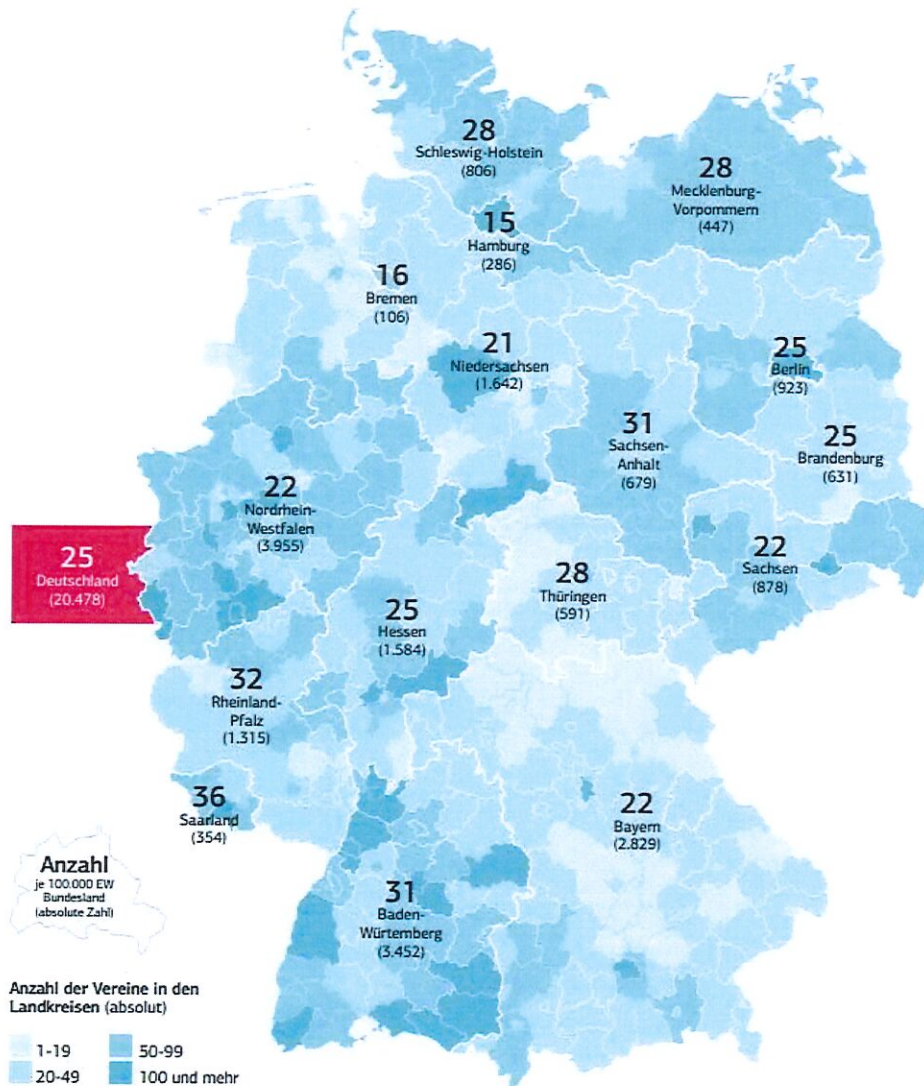
Kulturfördervereine
Landesnetzwerk
Thüringen

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

- Gesetzentwurf CDU „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“
- Antrag CDU „Starkes Ehrenamt in Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen“



Kulturfördervereine
Landesnetzwerk
Thüringen



Thüringen hat
28 Kulturfördervereine
pro 100.000 Einwohner

Quelle ZiviZ/DAKU: 2024

1. Kommunale Leistungsfähigkeit (zu § 3)

- bedarfsgerechte Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte beim Ausbau der Beratungs-, Vernetzungs- und Anerkennungsangebote vor Ort
- Ausbau von Betreuerinnen und Betreuern für Kultur in den Kommunen
- Bund & Land sollten gewährleisten, dass Engagement im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dauerhaft und nachhaltig gefördert werden kann – Ehrenamtsförderung als Pflichtaufgabe zur kommunalen Daseinsvorsorge

1. Kommunale Leistungsfähigkeit



- Die Schaffung eines Landesbeauftragten für Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt lehnen wir ab (§ 12 streichen)

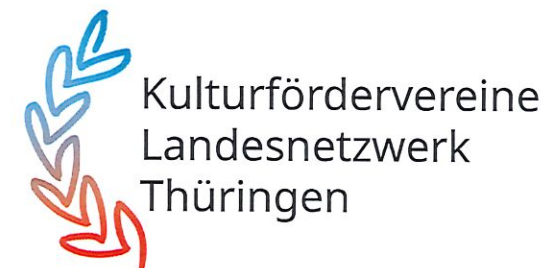
Stattdessen sollten vor Ort in den Kommunen die Beratungs-, Vernetzungs- und Anerkennungsangebote ausgebaut werden

2. Landesprogramm „Stärkung Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt in Thüringen“



- Förderung von Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Kooperationen (zusätzlicher Paragraf)
- Weitere Einrichtung, Qualifizierung und Finanzierung von Freiwilligenagenturen
- Passgenaue Weiterbildungsprogramme für die verschiedenen Engagementfelder (§ 7 Weiterbildung und Qualifizierung)
- Zusammenarbeit der Generationen (§ 8 Nachwuchsförderung)

3. Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes



- In die Verteilung der Spieleinsätze der Thüringer Staatslotterie sollte **kulturelles Engagement** in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Engagementfeldern aufgenommen werden.

Vereine	Kapitalges.	Genossenschaften	Stiftungen	Gesamt
18.867	347	69	293	19.576

Engagementfeld	Anteile %	Engagementfeld	Anteile %
Kultur	17	Umweltschutz	7
Sport	22	Internationale Solidarität	1
Freizeit/Geselligkeit	16	Wirtschafts-/Berufsverbände	1
Bildung/Erziehung	14	Bürger- & Verbraucherinteressen	1
Wossemschaft und Forschung	2	Gemeinschaftl. Versorgungsaufgaben	1
Gesundheitswesen	2	Kirchen/religiöse Vereinigungen	3
Soziale Dienste	4	Medien	0
Bevölkerungsschutz	6	Sonstiges	3

Quelle ZiviZ: 2023



Kulturfördervereine
Landesnetzwerk
Thüringen

**Wir danken für die Aufmerksamkeit
und stehen natürlich jederzeit für Fragen zur Verfügung**

Claudia Luckhardt
(Sprecherin)

Gregor Seiffert
(Koordinator & Sprecher)



Das Landesnetzwerk
ist eine Initiative von:



Dachverband der
Kulturfördervereine



THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG



Sparkassen-Kulturstiftung
Hessen-Thüringen

Rede Landtag, Stellungnahme Gesetzentwurf CDU zur Stärkung des Ehrenamtes am 16.05.2024

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst einmal möchte ich mich kurz vorstellen.

Mein Name ist Katjana Hesse, ich bin die Ehrenamtskoordinatorin des Südkreises Weimarer Land und ich vertrete die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Thüringen.

Im Namen der Thüringer Freiwilligenagenturen bedanke ich mich herzlich für ihre Einladung.

Wir halten es für äußerst sinnvoll und sind sehr dankbar, dass Sie die Verbände und Vereine zu dem Gesetzesentwurf befragen.

Gleichzeitig möchte ich aber an dieser Stelle darum bitten, unsere hier vorgetragenen Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung dann auch tatsächlich mit in das Papier aufzunehmen.

Dies ist unbedingt notwendig damit man eine zielführende Umsetzung der geplanten Inhalte realisieren kann.

Der Gesetzentwurf sollte so gestrickt sein, dass möglichst alle wichtigen Bereiche des Ehrenamtes,

auch die kleinen Vereine, die das kulturelle Leben im ländlichen Raum maßgebend prägen und aufrechterhalten, Berücksichtigung finden und diese auch unbürokratisch und niedrigschwellig an eine Förderung und Unterstützung kommen.

Bevor ich unsere Anmerkungen vortrage, möchte ich kurz die Arbeit der Freiwilligenagenturen vorstellen, damit sie, liebe Abgeordnete, die Wichtigkeit unserer Arbeit besser erkennen können.

Freiwilligenagenturen sind eine elementare Infrastruktur zur Unterstützung einer lebendigen und offenen Gesellschaft, sowohl als Anlauf- und Beratungsstelle für alle Menschen, die sich engagieren, als auch für alle Organisationen, Vereine und Initiativen, die mit Freiwilligen arbeiten möchten. Darüber hinaus werben Freiwilligenagenturen öffentlichkeitswirksam für das bürgerschaftliche Engagement, organisieren Netzwerktreffen und unterstützen Organisationen bei der Gewinnung, Koordinierung und Ausbildung der Ehrenamtlichen.

Sie sind Themenanwalt für ehrenamtliches Engagement, fördern dessen Wertschätzung, qualifizieren und vernetzen verschiedene Akteure und entwickeln Engagement-Projekte.

Freiwilligenagenturen waren und sind Manager in Krisenzeiten. Freiwilligenagenturen unterstützen alle, die auf der Suche nach einem freiwilligen Engagement sind. Sie bieten individuelle Beratung, Austauschmöglichkeiten und Mit-Mach-Aktionen, um freiwilliges Engagement vor Ort zu fördern.

In Thüringen gibt es aktuell 19 Freiwilligenagenturen. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung fördert den Auf- und Ausbau weiterer Freiwilligenagenturen, speziell in ländlichen Regionen Thüringens sowie deren Vernetzung.

Da die Ehrenamts- und Freiwilligenagenturen mit ihrem Dachverband der Lagfa, die wichtigsten Unterstützerstellen für alle Vereine, Initiativen, Institutionen und Freiwilligen sind, braucht es genau hier ausreichende finanzielle Unterstützung durch ihr Gesetz.

Deshalb möchten wir an dieser Stelle darum bitten, die finanzielle Unterstützung der Lagfa sowie der Ehrenamts- und Freiwilligenagenturen ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Gerade unser Dachverband braucht hier eine fest definierte Fördersumme, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist.

Des Weiteren braucht es in Thüringen eine Engagement-Strategie, andere Bundesländer haben diese bereits. Dieses Papier was eine langfristige und nachhaltige Strategie zu Förderung und zum Erhalt des Engagement und Ehrenamtes definiert, muss aber erst erarbeitet werden.

Um dieses Papier zu entwickeln braucht es ca. 100.000 Euro. Mit dieser Summe haben andere Bundesländer wie NRW und Bremen die Erarbeitung unterstützt.

Die Bereitstellung von 15.000.000 Euro Landesfördermitteln für das Ehrenamt ist der absolut richtige und überfällige Schritt, um das freiwillige Engagement und damit das gesamte gesellschaftliche, kulturelle, mildtätige und soziale Leben in den Städten und auf dem Land zu unterstützen.

Die Frage, die man sich hier aber stellen muss, ist: Wie kommen die Gelder unbürokratisch und schnell da an wo, sie hin sollen?

Hier würden wir vorschlagen die gedachten Landesfördermittel, bzw. einen Großteil dieser Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu übergeben, damit von dort aus, die Verteilung durch Förderprogramme erfolgen kann.

Auch die personellen 100.000 Euro für Erfüllung und Durchsetzung sind bei der Thüringer Ehrenamtsstiftung anzusiedeln.

Ist doch der Bürgerbeauftragte mit seiner bisherigen Tätigkeit sicher schon ausgelastet.

Gerade bei der gerechten Verteilung der Mittel ist anzusetzen, sowie bei der möglichst einfachen und niedrighschwelligen Beantragung.

Die kleinen Vereine die keinen Hauptamtlichen angestellt haben, müssen die teils unüberwindbaren bürokratische Hürden in ihrem Ehrenamt stemmen.

Hier sollte das neue Gesetz so formuliert und umgesetzt werden, dass eine tatsächliche und vor allem einfache Verteilung der dafür vorgesehenen Gelder gewährleistet werden kann.

Bei der Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes ist uns bei der Verteilung der Lottomittel aufgefallen, dass nur der Landessportbund sowie die Liga der Freien Wohlfahrtspflege konkret bedacht sind.

Hier sollte auch die Thüringer Ehrenamtsstiftung genannt werden. Die dann wiederum die Gelder schneller und einfacher an die Kleinakteure des Ehrenamtes weiterreichen kann.

Momentan bleibt den Vereinen und Initiativen weiterhin nur der lange und bürokratische Weg der Lottomittelbeantragung auf den Ministerien oder der Staatskanzlei. Auch wenn hier die Formulare recht einfach gefasst sind, ist es trotzdem für viele eine Hürde. Über die Thüringer Ehrenamtsstiftung könnte alles vereinfacht werden.

Ich fasse noch einmal zusammen:

Uns sind 4 Inhaltsschwerpunkte aufgefallen, die geklärt und beachtet werden sollten.

1. Es stellt sich die Frage, wo die Gelder liegen und wie man eine unbürokratische Verteilung gewährleisten kann.

Unser Lösungsvorschlag: die 15.000.000 Euro ganz oder zum Großteil in die Hände der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu geben. Von da aus ist eine gerechte und einfache Verteilung bis zum kleinsten Dorfverein möglich.

2. Zum zweiten soll der Bürgerbeauftragte nun gleichzeitig auch Ehrenamtsbeauftragter werden? Dies klingt nach einer zeitlichen Unmöglichkeit. Wie soll das gehen? Es würde zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung des eigentlich gut angelegten Gesetzentwurfes und einfachen Verteilung der Gelder führen.

Unser Lösungsvorschlag ist es daher, die Personalstelle hierfür in der Thüringer Ehrenamtsstiftung anzusiedeln.

3. die Lagfa sowie ihre einzelnen Ehrenamts- und Freiwilligenagenturen werden im Gesetzentwurf nicht benannt. Das sollte aber unbedingt geschehen, damit hier auch eine Unterstützung gesichert ist.

Mit ihrer wichtigen Arbeit „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ sind sie unbedingt namentlich im Gesetzentwurf zu verankern!

4. Die Lottomittel werden nur an den Landessportbund und an die Liga der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht. Für alle anderen bleibt wieder nur der anstrengende Weg der Beantragung über die Ministerien oder die Staatskanzlei.

Daher schlagen wir vor: Auch hier sollte die Thüringer Ehrenamtsstiftung mit einer Summe ausgestattet werden. Eine gerechte Verteilung sollte die oberste Priorität sein!

Der Gesetzentwurf ist der richtige Schritt in die richtige Richtung! Das Papier kann allerdings nur seine erwünschte Wirkung entfalten, wenn es für die gemacht ist, denen es dienen soll. Es muss so formuliert sein, dass seine Umsetzung auch möglich ist.

Vor allem müssen die Gelder einfach und unbürokratisch selbst für jeden kleinen Verein oder Initiative erreichbar sein, denn nur so helfen sie wirklich der Allgemeinheit. Nur so, können Sie die Ehrenamtlichen wirklich unterstützen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und Danke für ihre Unterstützung!

TOP1 / Anlage 3



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Anhörung Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Alexander Brick, Geschäftsstellenleiter

15.05.2024

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.
Anger 19/20 | 99084 Erfurt

1



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Statistik

- Gesamtbevölkerung 2023: 2.124.058 (TLS für 06/2023)
- 412.190 Menschen mit Behinderungen in Thüringen
- 243.704 Menschen mit einem GdB ab 50 (31.März 2023 – 4. Tätigkeitsbericht TLMB)
 - 11% mit einem GdB ab 50
 - 19,4% mit einer anerkannten Behinderung
- keine statistischen Daten über Engagement von Menschen mit Behinderungen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Warum müssen wir über Ehrenamt und Behinderungen reden?

- Konzept Sozialkapital Robert Putnam
 - 2 Dimensionen von Sozialkapital
 - 1: bonding:
 - Stärkung bereits bestehender Beziehungen
 - erhöht Resilienz
 - niedrigschwelliger Zugang zu Informationen
 - 2: bridging:
 - knüpfen neuer Netzwerke
 - Erhöhung von Reichweite
 - größere Verbreitung von Informationen
 - es kann „negative Konsequenzen für diejenigen beinhalten, die nur über einen geringen bzw. unzureichenden Zugang zu dieser Ressource verfügen.“ (Fischer, Ehrenamtliche Arbeit, S. 83)

15.05.2024

3



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Warum müssen wir über Ehrenamt und Behinderungen reden?

- Menschen mit Behinderungen müssen die Möglichkeit haben, Sozialkapital zu generieren
- Ehrenamt muss auch für Menschen mit Behinderungen möglich sein
 - Partizipation ist zu gewährleisten
 - die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind umzusetzen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.



Teilsein: Einbezogenheit in die Strukturen in allen Lebensbereichen

(soziales Bedürfnis nach Einbeziehung in Strukturen)



Teilhabe: Nutzung aller Dienstleistungen und Produkte in allen Lebensbereichen

(materielles Bedürfnis nach Sicherheit und Abdeckung der Grundbedürfnisse)



Teilnahme: Beteiligung an den Prozessen und Strukturen in allen Lebensbereichen

(aktionale Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Mitwirkung an Prozessen)



Teilhabe: Das Design der Strukturen, Prozessen, Dienstleistungen und Produkte ist zugänglich in allen Lebensbereichen

(Bedürfnisbefriedigung durch Gestaltung und Design der Umwelt)

Partizipation = Teilnahme + Teilgabe + Teilsein



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Leichte Sprache



Teilsein: Jeder Mensch kann überall im Sozialraum dabei sein.

(Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Beziehungen zu anderen Menschen im Sozialraum.)



Teilhabe: Jeder Mensch kann überall im Sozialraum:

- Öffentliche Veranstaltungen miterleben.
- Informationen bekommen.
- Zwischen verschiedenen Sachen auswählen.

(Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Sicherheit. Jeder Mensch möchte seine Grundbedürfnisse befriedigen können.)



Teilnahme: Jeder Mensch kann sich im Sozialraum an Prozessen beteiligen und Verantwortung übernehmen.

(Jeder Mensch möchte sich beteiligen können. Jeder Mensch möchte sich selbst einbringen dürfen.)



Teilhabe: Alle Orte und Prozesse sind barrierefrei zugänglich. Alle Produkte können benutzt werden.

(Jeder Mensch hat unterschiedliche Bedürfnisse in seiner Umwelt. Das heißt: Im Sozialraum muss es viele unterschiedliche Möglichkeiten geben Dinge zu tun.)

Partizipation = Teilnahme + Teilgabe + Teilsein

5

UN-BRK und Ehrenamt?

UN-BRK: Artikel 19 Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen [...] Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass,

- b) MmB Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten [...] haben, [...], die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist“

UN-BRK und Ehrenamt?

UN-BRK: Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

„Die Vertragsstaaten garantieren MmB die politischen Rechte sowie die Möglichkeiten, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem MmB ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilhaben können, und ihre Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen [...]“

UN-BRK und Ehrenamt?

UN-BRK: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von MmB, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass MmB

- a) Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusedienste [...] haben

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um MmB die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

UN-BRK und Ehrenamt?

UN-BRK: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

„(5) Mit dem Ziel, MmB gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

- a) Um MmB zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzuhaben, und ihre Teilhabe zu fördern;
- b) [...] die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern; Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben
- c) Um sicherzustellen, dass MmB Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Unsere Kernforderungen:

1. Jeder Mensch, unabhängig möglicher Behinderungen, muss die Möglichkeit haben, sich ehrenamtlich zu betätigen.
2. Ehrenamtliches Engagement für MmB kann nur gelingen, wenn auf Barrierefreiheit in baulicher und sprachlicher Hinsicht Rücksicht genommen wird.
3. Es muss sichergestellt werden, dass notwendige Hilfen für eine ehrenamtliche Partizipation vorhanden und ausfinanziert sind.
4. Trainer, Unterrichtende, Gruppenleitungen usw. müssen auf Fortbildungsangebote zurückgreifen können, um auf besondere Bedarfe von MmB eingehen zu können.
5. Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. muss analog der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege finanziell derart ausgestattet werden, dass sie das ehrenamtliche Engagement von MmB konkret unterstützen kann.

16.05.2024

10



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Eine Vision

„In der Vision von einem inklusiven Engagement/ Ehrenamt kann jede/r mitmachen, können sich alle engagieren. Menschen werden empowered, so wird Zusammengehörigkeit geschaffen und struktureller Benachteiligung entgegengewirkt.“ (*DenkRaum Inklusion der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt 2023*)



Die Gewährung einer **Jubiläumsprämie** (Art 4 § 54) ist eine Form der Anerkennung. Jedoch darf bezweifelt werden, dass diese Maßnahme zu einem Mehr an Engagement führt.

Pekuniäre Anreize rangieren bei Ehrenamtlichen regelmäßig in den hinteren Plätzen des Motivationsrankings. Trotzdem wird weiter die Monetarisierung des Ehrenamts vorangetrieben; z.B. durch Vorschläge zur Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen. Regelmäßig ist der Geldvorteil ein kurzfristiger Motivator. Da erscheinen Formate, wie Sonderehrenamtskartenformate zielführender. Bayern gewährt ein solches Format für langjährig Gediente mit besonderen Vergünstigungen. Sollte gleichwohl an einer Jubiläumsprämie festgehalten werden, stellt sich die Frage, warum diese nicht auf weitere Bereiche, etwa des Sports (z.B. langjährige Trainertätigkeit) oder der Kultur ausgeweitet werden kann.

Sollte vom bewährten Format der Verteilung der Lotto-Mittel (Art. 6 § 56) abgewichen werden wollen und weitere Organisationen in die Gruppen der Empfänger aufgenommen werden, stellt sich die Frage, warum der Kreis nicht deutlich ausgeweitet wird. Hier kämen letztlich alle gemeinnützigen Zwecke, insbesondere aufgrund der Größe der Kulturbereich, als weitere Empfänger in Frage.

2) DrS 7/9482 - Starkes Ehrenamt für Thüringen

Die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt werden regelmäßig durch Bundesrecht geschaffen (Gemeinnützigkeit; Vereinsrecht im BGB; usw.). Die Umsetzung obliegt den Ländern und Kommunen. 42 Tage pro Jahr oder 6,5 Stunden pro Woche sind durchschnittlich große Vereine mit bürokratischem Aufwand befasst. Dies wird als Be- und Überlastung wahrgenommen und führt zu einer abschreckenden Wirkung für (neue) Ehrenamtliche. Hier muss angesetzt werden. Deshalb ist die Initiative zu begrüßen. Die aufgezeigten Vorschläge sind sämtlichst zu begrüßen und könnten durch weitere aus Sicht der DSEE ergänzt werden.

Für die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

(Vorstand)

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3611
zu Drs. 7/9426/9482



der Bedarf hierfür vorhanden ist und der dadurch erzielte Effekt zur bürokratiearmen Unterstützung des Ehrenamts begrüßt wird.

Gerade im Sport ist der Aderlass im Ehrenamt in den vergangenen Jahren deutlich spürbar. Deutschlandweit hat der Sport schon über eine Mio Engagierte verloren in den letzten zehn Jahren. Ein Grund: fehlende Trainerinnen und Trainer. Daher ist es eine sehr begrüßenswerte Strategie, den Verbänden und Institutionen bei der **Kostenübernahme** (§ 7) im Rahmen von Qualifizierungen entgegen zu kommen. Dieser Weg wurde bereits erfolgreich in Rheinland-Pfalz, allerdings nicht im Gesetzeswege, beschritten.

Eines der wesentlichen Forderungen der Engagierten ist der Wunsch nach Wertschätzung und Anerkennung. Deshalb sollte die Thüringer **Ehrenamtscard** (§ 11) als etabliertes Format eine weitere Stärkung erfahren. Aus Sicht der Ehrenamtlichen wäre eine Verknüpfung mit Leistungen des Öffentlichen Nahverkehrs wünschenswert.

Mit Verwunderung wurde auf hiesiger Seite der Vorschlag aufgenommen, den Bürgerbeauftragten des Landes Thüringen (Art. 2) mit einer weiteren Aufgabe zu belasten und ihn zum **Ehrenamtsbeauftragten** zu machen. In Thüringen gibt es als etablierten Partner des Ehrenamts die Thüringer Ehrenamtsstiftung. Diese wäre aufgrund der Sachnähe geeigneter mit weiteren Aufgaben auszustatten. Hierzu zählt auch die Ombudsfunktion für die verschiedenen Anliegen der Ehrenamtlichen gegenüber Staat und Verwaltung. Die im Gesetzesvorschlag beschriebenen zusätzlichen Einflussnahmemöglichkeiten wären ohne Zweifel auch von der Thüringer Ehrenamtsstiftung leistbar. Andernfalls würde ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten geschaffen. Dies wäre auch den Engagierten nicht vermittelbar. Die Engagierten wüssten nicht mehr, an wen sie sich mit welchem Anliegen wenden müssten. Eine zentrale Stelle, die Ehrenamtsstiftung, sollte gestärkt und nicht durch einen weiteren zuständigen Akteur geschwächt werden. Insgesamt wäre damit dem Ehrenamt ein Bärendienst erwiesen.



bedarfsgerecht Kapazitäten zu schaffen bzw. auszubauen, um für alle Engagierten im Land zeitnah und unbürokratisch zur Verfügung zu stehen.

Die Einführung des Programms "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" (§ 5) kann ein wesentliches Element zum Aufbau starker Strukturen zur Koordination sowie Nachwuchsgewinnung des Engagements in Thüringen sein. Erforderlich dafür ist jedoch, dass ein steter Auf- und Ausbau der **engagementfördernden Einrichtungen** auf lokaler Ebene vorangetrieben wird. Insofern sollte dieses Programm auch dazu dienen können, hauptamtliche, koordinierende Strukturen zu finanzieren. Diese sollten dauerhaft und nachhaltig Unterstützung über dieses Programm erhalten können und zudem vor Ort im Nahbereich mit kurzen Wegen für die Engagierten geschaffen werden. Engagement findet zu großen Teilen vor Ort statt. Wenngleich in der Begründung des Gesetzes auf die regionalen Unterschiede verwiesen wird, adressiert der Gesetzentwurf die damit einhergehenden Herausforderungen nicht ausreichend. Neben zentralen Informations- und Fördermöglichkeiten braucht es auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort, an die sich Engagierte und Ehrenamtliche wenden können. Ob Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbeauftragte der Kommunen oder von anderen Einrichtungen, die vor Ort Beratung, Qualifizierung und Vernetzung von Ehrenamtlichen, Vereinen und Initiativen übernehmen: eine Stärkung der lokalen Ebene bei der Engagementförderung ist unerlässlich. Insbesondere in Bezug auf die Unterstützung von Kommunen haben Bundesländer Gestaltungsmöglichkeiten, wie z.B. Beispiele in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zeigen. Dort wird die systematische Gestaltung der kommunalen Engagementförderung mit Entwicklungswerkstätten für Kommunen und Vernetzungsangeboten unterstützt.

Die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts (§ 5 Abs. 5) zur Umsetzung des Programms erscheint zielführend. Die Thüringer **Ehrenamtsstiftung** dürfte hierfür aufgrund der jahrelangen Erfahrung der geeignete Partner sein. So kann ein unbürokratisches Verfahren zur Umsetzung des Programms eingerichtet werden.

Die Übernahme der **GEMA-Gebühren** für Vereine (§ 6 Abs. 2) ist zu begrüßen. Thüringen wäre damit ein weiteres Bundesland, das sich auf einen solchen Weg begibt, den Bayern beschritten und Hessen beabsichtigt hat. Die positiven Erfahrungen in Bayern zeigen, dass



Stellungnahme der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zu DrS 7/9426 und DrS 7/9482

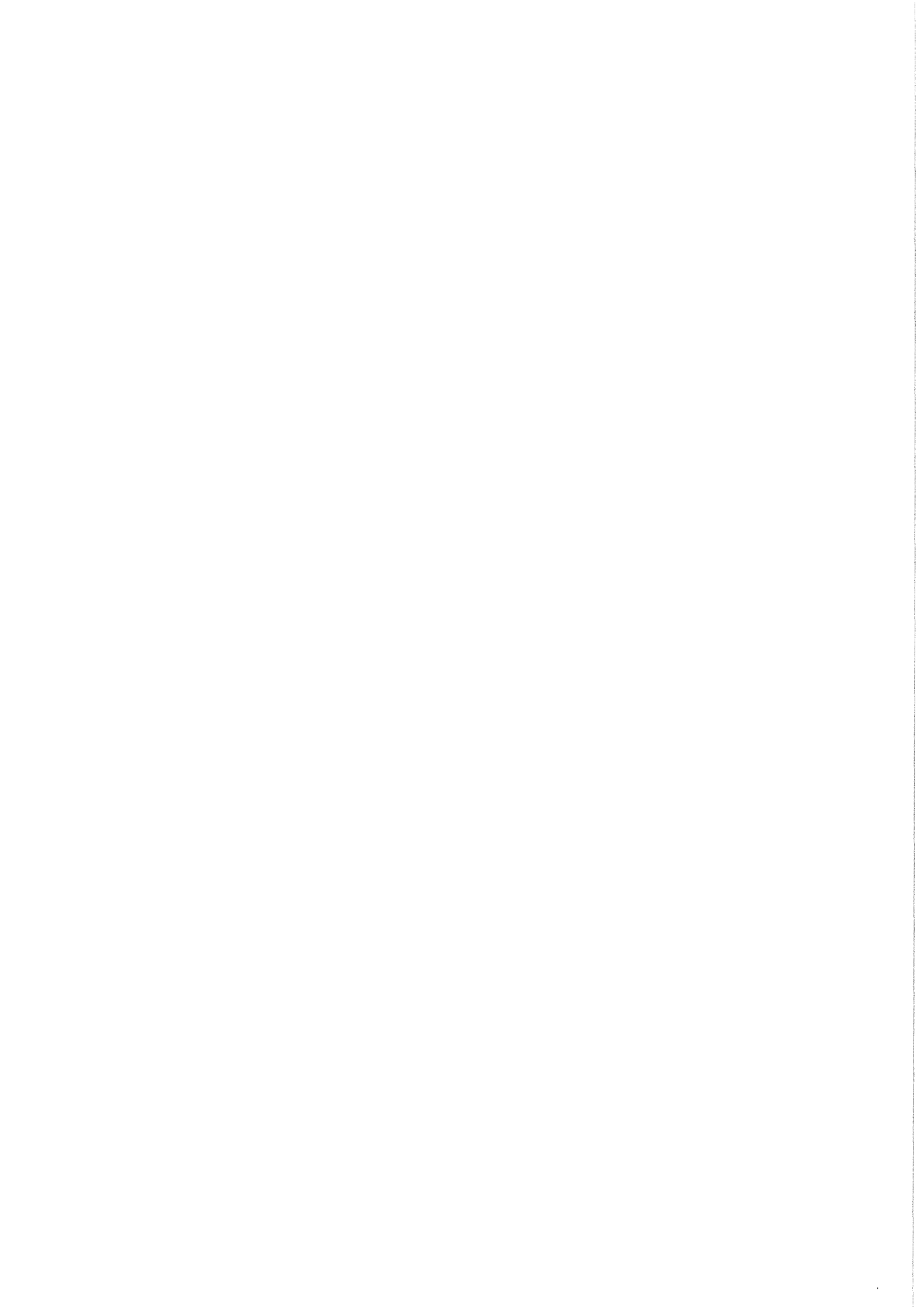
Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) unterstützt bundesweit das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement mit vielfältigen Angeboten. Die DSEE wurde mit Schreiben vom 13. März 2024 gebeten, zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag zur Einführung eines Gesetzes zur Stärkung des Engagements Stellung zu nehmen. Diese Aufgabe übernimmt sie vor dem Hintergrund ihrer Erfahrung als bundesweit fördernde und operativ tätige Stiftung, die durch ihre Aktivitäten über umfassende Kenntnisse der Engagementlandschaft sowie die sie unterstützenden Strukturen in Bund und Ländern verfügt, mit großem Interesse.

1) DrS 7/9426 - Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Die in § 1 formulierte Zielstellung ist zu begrüßen.

Im Hinblick auf die in § 2 vorgenommenen Begriffsbestimmungen ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Begriffe Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement mit dem Errichtungsgesetz der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (vgl. § 2 Abs. 2 DSEE-G) durch Beschlussfassung im Deutschen Bundestag bereits erfolgte. Eine weitere Begriffsdefinition würde zu einem Flickenteppich führen, wenn jede staatliche Ebene ein eigenes Verständnis von (unterstützenswertem) Engagement und Ehrenamt entwickeln würde.

Es ist zu begrüßen, dass eine Verankerung der **Thüringer Ehrenamtsstiftung** im Haushalt des Landes mit § 4 in diesem Gesetz erreicht werden soll. Es ist jedoch eher unüblich, die Unterstützung des Ehrenamtes mit konkret gesetzlich verankerten Summen zu untermauern. Sollte gleichwohl eine entsprechende Fixierung weiterhin beabsichtigt sein, stellt sich die Frage nach den Kapazitäten innerhalb der Stiftung zur Abwicklung der Programme. Es bedarf hauptamtlichen Personals, um die Programme der Stiftung dauerhaft umzusetzen und den Engagierten in Thüringen als verlässliche Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Deshalb sollte die Thüringer Ehrenamtsstiftung auch die Möglichkeit erhalten, flexibel und



THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 16:51

126261 2024

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3610

zu Drs. 7/9426/9482

LANDESFRAUENRAT
THÜRINGEN E.V.



**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Stellungnahme des Landesfrauenrats Thüringen e.V. zum „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“ und zum Antrag „Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem oben genannten Dokumenten Stellung nehmen zu können. Als Teil der Initiative für eine Verfassungsreform in Thüringen, die u.a. die Aufnahme des Ehrenamts als Staatsziel forderte, freuen wir uns sowohl über die beschlossene Verfassungsreform als auch über den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Stärkung des Ehrenamts. Die Stärkung des Ehrenamts ist angesichts des demografischen Wandels dringend notwendig, viele unserer Mitgliedsverbände kämpfen mit der Besetzung von ehrenamtlichen Vorständen im Zuge des Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge. In Gesprächen mit den Vereinen vor Ort merken wir, dass bürokratische Hürden eine der großen Herausforderungen sind, die viele Personen davon abhält, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

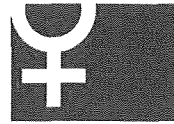
Artikel 1

Zu § 2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Aus unserer Sicht ist es entscheidend, dass auch Initiativen, die ohne Rechtsform agieren, Unterstützung erhalten können und so auch informelles Engagement gestärkt wird.

Zu § 4 Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung

Der angedachte Betrag von 3.500.000€ jährlicher institutioneller Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung ist ein eher niedrig angesetzter Betrag. Mit der Schaffung des Landesprogramms und der zeitgleichen Förderung der Ehrenamtsstiftung könnten Doppelstrukturen entstehen. Wir empfehlen daher bereits im Gesetzestext festzuschreiben, dass das Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ mit 15.000.000€ unter Verwaltung der Ehrenamtsstiftung zu stellen ist, wie es in der Gesetzesbegründung bereits vorgeschlagen wird.



Zu §5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ und § 6 Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Aufgrund der Projektförderung ist davon auszugehen, dass das Förderverfahren mit großem bürokratischem Aufwand beim Antragsverfahren, als auch beim Verwendungsnachweis verbunden ist. Bei der Ausgestaltung des Programmes gilt es daher, bürokratische Anforderungen sehr gering zu halten.

Zu §7 Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Die Förderung von Einzelpersonen ist mit hohem bürokratischem Aufwand für die Ehrenamtlichen selbst verbunden, während die angenommenen Fördersummen eher gering sind. Hierbei stellt sich die Frage, ob neben der Förderung von Einzelpersonen, eine Förderung über die Vereine oder Organisationen zielführend sein könnte. Zudem könnte eine zeitliche Freistellung von der Arbeit für Aus- und Fortbildungen, analog zur Freistellung von Ehrenamtlichen bei der Feuerwehr, das Ehrenamt weiter unterstützen.

Zu §12 Der Landesbeauftragte für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Die Kopplung des Ehrenamts an den Bürgerbeauftragten ist aus unserer Sicht aufgrund der Fülle der Aufgaben des Bürgerbeauftragten nicht zielführend.

Zu § 14 Evaluierung

Wir begrüßen, dass eine Evaluierung angedacht ist.

Artikel 9

Wir begrüßen die Änderung der Landeshaushaltsordnung im Sinne bürokratiearmer Verfahren. Zudem schlagen wir vor, elektronische Verfahren im Rahmen von Förderprozessen des ehrenamtlichen Engagements zu akzeptieren, inkl. digitaler Unterschriften.

Antrag Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

Wir empfehlen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine rentenrechtliche Anerkennung bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit einsetzt. Hierfür müssen entsprechende Nachweisstrukturen für ehrenamtliche Tätigkeiten geschaffen werden.

LANDESFRAUENRAT
THÜRINGEN e.V.



Erfurt, 08.05.2024



THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 15:52

12615/2024

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/3609

zu Drs. 7/9426/9482

Geschäftsstelle

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e. V.

Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- Ausschließlich per E-Mail -
Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
08.05.2024

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU | Drs. 7/9426)

Sowie

Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (Antrag der Fraktion der CDU | Drs. 7/9482)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und der Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Vorangestellt muss betont werden, dass wir die Strukturen zur Ehrenamtsförderung in Thüringen für sehr wichtig erachten. Die Aufnahme der Ehrenamtsförderung als Staatsziel in die Landesverfassung wurde durch uns bereits vor ca. acht Jahren eingefordert und in das Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung eingebracht. Zusätzlich forderten wir gesetzliche Rahmenbedingungen und eine Landesstrategie. Insofern ist ein Ehrenamtsgesetz, das wir dem Grunde nach begrüßen, nur ein Baustein auf dem Weg zu einer gelingenden und zukunftsfesten Ehrenamtsförderung in Thüringen.

Zu Artikel 1 - Thüringer Ehrenamtsgesetz

In § 1 (3) wurden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften benannt, welche das Engagement fördern sollen. Nicht benannt sind weitere Institutionen wie die Wohlfahrtsverbände, die Ehrenamtsstiftung, die Freiwilligenagenturen oder die neu gegründete lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen), die diese Aufgabe ebenfalls übernehmen. Kritisch anzumerken ist in Absatz 4 die Absicht einer "flächendeckenden Absicherung der öffentlichen Daseinsfürsorge" durch die Ergänzung des Ehrenamtes.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 sind ungenau, vor allem in Hinblick auf Organisationsformen. In der Praxis benötigen immer mehr Initiativen, die anlassbezogen und ohne eine Rechtsform aktiv werden, ebenfalls Unterstützung. Die Fokussierung in der Ehrenamtsförderung auf das Vorhandensein einer Rechtsform (meist e.V.) ist in der Praxis wenig praktikabel, da es für Engagierte oft einfacher ist, zunächst in einer Initiative zu starten, bevor z.B. ein Verein gegründet wird. Es ist aber ebenfalls Qualifizierung, Anerkennung und die nötigen Förderungen dafür notwendig. Diese Initiativen wären ausgeschlossen. Das formale Engagement nimmt schleichend ab (in einigen Bereichen und Gegenden ist ein Vereinssterben zu erkennen), das informelle Engagement hingegen nimmt zu. Des Weiteren ist wichtig, die Symbiose von Haupt- und Ehrenamt weiterhin zu ermöglichen und zu fördern, dabei braucht es Professionalisierungsmöglichkeiten auf beiden Seiten. In dem Bereich, in dem Hauptamt und Ehrenamt aufeinandertreffen und z.B. Dorffeste von einer hauptamtlich geführten Organisation koordiniert werden, besteht die Gefahr, allein aufgrund der Schnittstelle aus der Ehrenamtsförderung herauszufallen.

Die in § 4 beschriebene Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit insgesamt 3,5 Mio. Euro kann aus unserer Sicht nur ein Mindestmaß sein. Die Ehrenamtsstiftung hat bislang zwei Haushaltstitel im Landeshaushalt des TMASGFF, zu einem beachtlichen Teil werden diese Mittel an die Organisationen und Verbände nach Antragstellung weitergeleitet. Es ist die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit notwendig, dass die LIGA-Verbände auch weiterhin auf dem bisherigen Weg Mittel beantragen und abrufen können. Es ist zu befürchten, dass das gesamte bisherige Fördermittelwesen durch das in § 5 benannte Landesprogramm für die Wohlfahrtsverbände und deren Leistungserbringer nicht mehr nutzbar ist.

Das in § 5 dargestellte Landesprogramm ist aus unserer Sicht eine Konkurrenz zu den bestehenden Projekten und Programmen der Ehrenamtsstiftung. Es ist eine Klarstellung, mit welchem Fokus die Programme ausgerichtet werden und warum diese die bestehenden ablösen, nötig. Zudem ist in § 5 (2) aufgefallen, dass viele wichtige soziale Bereiche (z.B. die Inklusion, Jugend und Migration) nicht benannt sind. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe und der Selbsthilfe ist es wichtig, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung ein Ehrenamt vollumfänglich ausführen und dazu bei Bedarf Anspruch auf Assistenz haben. Dies fehlt im Ehrenamtsgesetz der CDU.

Des Weiteren werden die Freiwilligenagenturen (die z.T. auch in Trägerschaft von LIGA-Verbänden oder Mitgliedsorganisationen sind) nicht benannt. Dies trägt der Tatsache, dass sich beim Engagementtag am 8. September 2023 die lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der

Freiwilligenagenturen) als ein wichtiger Baustein in der Engagementlandschaft gegründet hat, keinerlei Rechnung.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Interessensvertretung für das Ehrenamt auf Landesebene bei dem / der bereits bestehenden Bürgerbeauftragten des Landes zu verorten, können wir kaum nachvollziehen. Um die Bedeutung der Funktion darzustellen, muss die Position der Interessensvertretung für das Ehrenamt in der Staatskanzlei angesiedelt sein. Es ist zudem wichtig, die kommunalen Ehrenamtsbeauftragten als wichtige Ansprechpersonen zu stärken, damit sie den Fokus vollständig auf das Ehrenamt richten und nicht als eine von mehreren Beauftragtenfunktionen nur teilweise ausführen können. Das jährliche Berichtswesen zur Situation des Ehrenamts im Freistaat mit einer gezielten Fokuslegung können wir nachvollziehen, jedoch sollte diese Vorgabe in einer Landesstrategie erfasst werden.

Die in § 7 benannte Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch geben wir zu bedenken, dass bereits ein umfangreiches Portfolio von Weiterbildungsmöglichkeiten besteht. Aus unserer Sicht ist ein weiterer Ausbau neuer Angebote nicht notwendig. Vielmehr regen wir an, die bereits vor zehn Jahren mit der Ehrenamtsstiftung entwickelten Ansätze zu einem Bildungsnetz für Ehrenamtsqualifizierung wieder aufzubauen und erfolgreich auszugestalten.

Im Bereich der Härtefallregelung in § 9 werden Vereine, Initiativen und Institutionen genannt, die eine Bedeutung für ein ehrenamtliches Engagement haben sollen. Nähere Ausführungen gibt es nicht, womit diese Regelung sehr unspezifisch bleibt. Es ist unklar, wer einen Härtefallantrag stellen darf und wie hoch dieser ausfallen könnte.

Die Regelung in § 10 zum Unfallschutz und zu Gesundheitsschäden für Ehrenamtliche besteht bereits über die Ehrenamtsstiftung, dies muss berücksichtigt werden. Diese besteht bei – soweit vorhandenen - Ehrenamtsvereinbarungen. Jedoch haben aktuelle Fälle gezeigt, dass es eine Haftpflicht–Absicherung braucht.

Die in § 11 benannte Ehrenamtskarte gibt es seit vielen Jahren in Thüringen. Der Paragraph erweckt den Eindruck, als sei das Vorhaben neu, was mitnichten so ist. Vielmehr ist es wichtig, das Angebot für die Leistungen durch die Ehrenamtskarte reichhaltig zu halten und zu vermeiden, dass in bestimmten Regionen des Freistaats diese Leistungen attraktiver ausfallen als in anderen Regionen. Allerdings sind an die Ehrenamtskarte hohe Bedingungen geknüpft. Es wäre für die Engagierten ein Entgegenkommen, wenn diese Anforderungen herabgesetzt und praktikabler gestaltet werden.

Im § 12 ist ein(e) Landesbeauftragte(r) für das Ehrenamt aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtsstiftung und den bestehenden Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist dabei besonders hervorzuheben. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese kommunalen Ehrenamtsbeauftragten noch weitere Beauftragtenfunktionen in ihrer Person vereinen und das Ehrenamt zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Ein Mindestmaß an Stundenvolumen, ein klares Rollenbild und das angemessene Selbstverständnis im Zusammenspiel mit den genannten Akteuren*innen ist daher zwingend erforderlich. Die

Unterstützung und Beratung durch den / die Ehrenamtsbeauftragte(n) und auch im Zusammenspiel mit dem /der Bürgerbeauftragten halten wir vernachlässigbar, da es bereits genug Unterstützung und Beratungsmöglichkeiten gibt. Vielmehr sollte der / die Landesbeauftragte die Landesregierung intensiv beraten und darauf hinwirken, dass eine seit circa zwei Jahren in Erarbeitung befindliche Landesstrategie für das Ehrenamt verabschiedet und umgesetzt wird. Diese Landesstrategie ist aus unserer Sicht die wichtige und notwendige dritte Säule nach dem Verfassungsrang und Ehrenamtsgesetz. Mit einer Landesstrategie, die es bereits in acht Bundesländern gibt, und einer Bundesstrategie, die laut Koalitionsvertrag auf Bundesebene für diese Legislatur angekündigt ist, wird der Stellenwert des Ehrenamts in der Landesregierung erst mit Leben gefüllt. Ein zwingend erforderliches regelmäßiges Monitoring und Berichtswesen, kann in der Verantwortung der / des Landesbeauftragten liegen.

In § 13 ist dieser jährliche Ehrenamtsbericht der Landesregierung benannt, dies begrüßen wir, legen aber Wert auf die Zusammenarbeit mit dem / der möglichen Landesbeauftragten, den Verbänden und Akteuren*innen der Ehrenamtsförderung in Thüringen. Aus unserer Sicht ist zu klären, wie und durch wen die Datenerhebung für diesen jährlichen Bericht zu erfolgen hat. Die Ehrenamtsagenturen dürfen mit diesem bürokratischen Aufwand nicht belastet werden. Uns ist wichtig, dass der Bericht nicht nur eine statistische Erhebung beinhaltet, sondern die aktuelle Situation des Ehrenamtes thüringenweit deskriptiv erfasst.

Die in § 14 benannte Evaluierung braucht es aus unserer Sicht unbedingt.

Allgemeine Bewertung

*Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Bildung haben im Ehrenamt eine große Bedeutung. So leisten gerade in den ländlichen Räumen vereinsgebundene und nicht-vereinsgebundene Organisationen eine hervorragende, wertvolle Arbeit. Sie organisieren in den bestehenden Begegnungsstätten zahlreiche kulturelle Höhepunkte für die Bewohner*innen, gestalten Feste und Feiern, setzen sich für nachbarschaftliche Hilfe ein, erstellen umfangreiche Vortragsreihen u.a. zur Erhaltung der Gesundheit oder nützliche Verbrauchertipps und unterhalten gute Kontakte zu den Kommunalpolitiker*innen. Dadurch haben sie die Möglichkeit der kurzen Wege, wenn es um die Verbesserung der Lebenslage für die Einwohner*innen geht. Da sich viele der Bewohner*innen in den Begegnungsstätten und Mehrgenerationenhäusern als Teil der sozialräumlichen Infrastruktur treffen, sollten diese eine gesonderte Förderung erhalten. Sie bilden mit ihren vielfältigen Angeboten eine Stätte für Kommunikation, einen Treffpunkt für Gemeinschaft, tragen zur Verhinderung der Vereinsamung bei, fördern das soziale Miteinander und halten das gesellschaftliche Leben allgemein am Laufen. Die Bewirtschaftung erfolgt in vielen Fällen ehrenamtlich und ist mit einem hohen Maß an Engagement verbunden; oft mehrmals die Woche. Hier sollte eine kleine gesicherte Vergütung, zumindest aber eine auskömmliche, selbstkostendeckende Aufwandsentschädigung unbürokratisch erfolgen.*

*Zahlreiche Fördervereine engagieren sich ehrenamtlich um die Belange und das Wohlergehen der Nutznießer*innen und tragen so zur Verbesserung der Lebensumstände bei. Für die Umsetzung konkreter Ziele sind diese auf Spenden angewiesen. Deshalb sollten eine kontinuierliche Förderung und Unterstützung auch für diese Vereine im Gesetz verankert sein. Auch das ehrenamtliche (ad-hoc) Engagement jeder / jedes Einzelnen (Flüchtlingshilfe,*

Fluthilfe, Pandemiehilfe) muss Wertschätzung und Förderung erfahren, was nicht zuletzt die Attraktivität eines Ehrenamts erhöht.

In den vergangenen Jahren kam es häufig zu gewaltsamen Übergriffen auf ehrenamtlich Engagierte. Deshalb muss diesen Personen ausreichender Schutz garantiert sein.

Um Planungssicherheit zu ermöglichen und um der Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden, setzen wir uns dafür ein, diese wichtigen Bereiche in einer institutionellen Förderung zu verankern. In der Vergangenheit kam es sehr oft dazu, dass diese Sicherheit und Verlässlichkeit nicht gegeben waren, da die Auszahlung beantragter Mittel zur Ehrenamtsförderung erst sehr spät erfolgte. Es kann nicht sein, dass zahlreiche Landkreise erst in der zweiten Jahreshälfte Ehrenamtsmittel weiterreichen. Die bestehenden Strukturen wie bspw. der Ehrenamtsstiftung müssen dafür ausgebaut und nicht ein zusätzliches Landesprogramm mit neuen Vorgaben geschaffen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Schulgesetz ist aktuell novelliert worden. Insofern müsste eine erneute Änderung erfolgen. Die inhaltliche Beschreibung begrüßen wir aber dem Grunde nach. Allerdings gibt es bereits an vielen Schulen solche Ausführungen zum Ehrenamt in Zeugnissen während des Schuljahrs. Wichtiger ist es, die Ressourcen dafür zu schaffen, dass Schüler*innen ein Ehrenamt neben dem Schulbesuch überhaupt ausüben können.

Zu Artikel 6 - Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. gehört zu den Destinatären, die nach dem Thüringer Glücksspielgesetz durch LOTTO-Mittel aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und des 10-Euro-Rubbelloses Grünes Herz unterstützt werden. Diese von der Thüringer Staatslotterie überwiesenen LOTTO-Mittel werden zu 100 % zur Erfüllung der Spitzenverbandsaufgaben an die LIGA-Verbände weitergeleitet. Die LIGA-Verbände beraten sowohl die Dienste und Einrichtungen vor Ort und begleiten sie. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und die Interessen der Menschen, die die Angebote in Anspruch nehmen auf Landesebene gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren Akteur*innen. Damit tragen die LIGA-Verbände unmittelbar dazu bei, die soziale Infrastruktur in Thüringen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Über 85.000 Menschen sind hauptberuflich in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen beschäftigt. Die Spitzenverbände bieten auch Menschen Beschäftigung, für die der „normale“ Arbeitsmarkt eine zu große Herausforderung wäre, zusätzlich realisieren sie Integrationsarbeit. In Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sind ca. 8.500 Menschen beschäftigt.

Das System der sozialen Infrastruktur sichert gleichzeitig den sozialen Frieden. Aufgabe der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist es, in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen die Interessen ihrer Klient*innen einerseits und die von gesellschaftlich Benachteiligten andererseits in Anwaltsfunktion zu vertreten und wahrzunehmen.

Die Verbände und die LIGA sind auf Landesebene in zahlreichen Gremien vertreten, die sich unter anderem den Themen Arbeits- und Fachkräftesicherung widmen. Sie setzen sich für eine koordinierte berufliche Orientierung, eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Anwerbung, Aufnahme und Begleitung von Personal aus dem Ausland ein. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit in Thüringen sowie ein Entgegenwirken des Fachkräftemangels.

Neben der Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen sowohl für den Thüringer Landtag als auch für die Ministerien gehört die Teilnahme der LIGA an mündlichen Anhörungen zur Lobbyarbeit im Interesse der leistungsberechtigten Personen sowie Organisationen, Einrichtungen und Dienste der sozialen Infrastruktur. In diesem Rahmen werden die LIGA-Positionen an bspw. Gesetzesänderungen, Verordnungen oder neuen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorgetragen. In diesem Zusammenhang setzt sich die LIGA immens für Entbürokratisierung, Digitalisierung, Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen und Entlastung der Unternehmen der sozialen Wirtschaft ein. Ihre Positionen vertritt die LIGA ebenso bei Podiumsdiskussionen und im Rahmen von Grußworten bei unterschiedlichen Veranstaltungen.

In den Verbänden, Diensten und Einrichtungen engagieren sich knapp zehntausend Menschen ehrenamtlich und freiwillig – von Selbsthilfegruppen über (Bürger)Initiativen, Freiwilligendienste bis hin zu ehrenamtlichen Gremien innerhalb der Verbände. Um eine funktionierende Infrastruktur für Angebot und Nachfrage einzurichten, unterstützen die Spitzenverbände bereits jetzt die Etablierung von Freiwilligenagenturen und Bürgerstiftungen. Hierbei arbeiten die Verbände eng mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung zusammen, etablieren und unterstützen Projekte in der Gemeinwesenarbeit, dem Thüringenjahr oder der Sozialgenossenschaften.

In den Wohlfahrtsverbänden sind eine Vielzahl von Trägern sozialer Einrichtungen organisiert, in der in Geschäftsführungen, Vorständen und Aufsichtsgremien eine große Anzahl von Bürger*innen ehrenamtlich Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander in Thüringen tragen. Dieses Engagement gilt es durch die Förderung einer subsidiären Zivilgesellschaft zu stärken. Die Freie Wohlfahrtspflege ist ein wichtiger Motor bürgerschaftlichen Engagements.

Die Unterstützung der Spitzenverbandlichen Aufgaben ist eine gute und notwendige Investition in die Sicherung und Weiterentwicklung des Sozialen in Thüringen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege spielen im Rahmen ihrer Spitzenverbandsaufgaben eine wichtige Rolle als Sozialanwälte und Politikberater. Durch die Mitwirkung in zahlreichen Landesgremien werden verlässlich und kompetent wichtige Impulse gesetzt. Zur Unterstützung der Landesregierung werden gemeinsam Rahmenkonzeptionen und Mustervereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Qualitäts- und Leistungsstandards entwickelt. Die Verbände koordinieren den Prozess der Qualitätsentwicklung und –sicherung in allen Arbeitsfeldern und Fachbereichen. Hierfür wird auf der LIGA-Ebene eine umfangreiche Arbeits- bzw. Abstimmungsstruktur vorgehalten, die von den Mitgliedsverbänden personell abgesichert wird. Um diesen zusätzlichen Personalbedarf abzufedern, sind die Lottomittel unverzichtbar. Für ihre Mitgliedsverbände auf Kreis- und Ortsebene und die mehr als 3.000 Einrichtungen und Dienste sichern die Verbände den Transfer von Informationen, koordinieren soziale Arbeit und übernehmen die fachliche Beratung und Anleitung. Sie führen Verhandlungen mit dem Land über Rahmenverträge, Vergütungen, Entgelte und Kostensätze sozialer Dienste. Mit Konzepten und Modellvorhaben in allen sozialen Tätigkeitsfeldern unterstützen die Landesverbände ihre Mitgliedsverbände sowie die Einrichtungen und Dienste bei deren Aufgabenumsetzung. Sie unterstützen z.B. Personalentwicklung und Personalmanagement und gewährleisten eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit.

Für die notwendigen Spitzenverbandstätigkeiten der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und ihrer Mitgliedsverbände bildet die Bereitstellung der Lottomittel die entscheidende Daseins- und Arbeitsvoraussetzung. Insbesondere für die zusätzlichen in direkter Verbindung zu den beschriebenen Spitzenverbandsaufgaben stehenden Personalaufwendungen sind die Lottomittel unabdingbar. Ohne diese Hilfestellung wäre die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben nicht möglich.

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und die darin zusammenarbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene begrüßen und befürworten es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege stärker an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien zu beteiligen und den Mindestdeckel in § 9 Abs. 1 ThürGlÜG auf 5,55 Mio. Euro festzulegen. Die Verwendung der Erträge ist in § 9 ThürGlÜG geregelt.

Aus Sicht der LIGA-Mitgliedsverbände ist neben der Planbarkeit der Einnahmen auch die Sicherstellung einer Dynamisierung der Forderung sehr wichtig. Die Notwendigkeit einer Dynamisierung der Destinatärmittel sind sowohl in den Tarifentwicklungen der Verbände, der allgemeinen Teuerungsrate sowie in der Aufrechterhaltung des Förderniveaus der LIGA-Verbände begründet.

Laut Gesetzesbegründung soll die Erhöhung sowohl des Mindestbetrages als auch des Maximalbetrages der Zuwendung nach § 9 Abs. 1 ThürGlÜG an den LIGA der Freien Wohlfahrtspflege e. V. an die Voraussetzung des Abschlusses von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) – zugunsten der Unterstützung

von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts – verknüpft werden. Diese Voraussetzung lehnen wir ab.

Begründet wird die Ablehnung mit unnötiger Bürokratie, der Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist mit Zielvereinbarungen nicht zu vereinen und lässt sich nicht einfach „abrechnen“. Leistungen an und mit Menschen sind mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall nicht im Sinne einer Verwertungslogik bzw. Wirkungskontrolle abrechenbar. Auch ist das Ehrenamt, die Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in den Verbänden auf verschiedenen Ebenen verankert und Bestandteil der regulären Verbandsarbeit. Unbenommen davon sind auch die Personalkosten der LIGA-Verbänden in den letzten Jahren stark gestiegen und eine Erhöhung der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG dringend notwendig.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) erlässlich, da der Gesetzgeber im Jahr 2020 umfangreiche Vorgaben für die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär verausgabten Mittel erlassen hat. Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen würde zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten führen. Die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. verausgabten Mittel erfolgt selbstverständlich entsprechend den Bestimmungen zur Verwendungsnachweisprüfung nach § 9 Abs. 3 ThürGlüG, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2020, Seiten 888 – 891. Die Verwendungsnachweisführung wird ggü. der Thüringer Staatslotterie fristgerecht geführt.

Zu Artikel 9 - Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Zu beachten ist, dass es durch dieses Gesetz nicht zu einer Umverteilung der Mittel aus anderen Bereichen (z.B. Migration) kommt.

Zu Artikel 10 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist zu begrüßen, allerdings sind gleichzeitig die notwendigen Haushaltsmittel in einem bereits beschlossenen Landeshaushalt 2025 bereitzustellen, um eine Refinanzierungslücke zu verhindern, wo bereits verlässliche Finanzierungsströme wie über die Thüringer Ehrenamtsstiftung an die Verbände aktuell auszuhebeln.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 15:52

12614/2024



Kulturfördervereine
Landesnetzwerk
Thüringen

Landesnetzwerk der Kulturfördervereine in Thüringen.
Trierer Straße 36, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3607
zu Drs. 7/9426/9282

Den Mitgliedern des AfSAGG

Weimar, 07.05.2024

Stellungnahme zum

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

CDU Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung
ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“ – Drucksache 7/9426
und

Starkes Ehrenamt in Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen,
fördern und vereinfachen“ – Drucksache 7/9482

Landesnetzwerk der
Kulturfördervereine in Thüringen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung des Thüringer Landtags, sehr geehrte Frau Baierl,

das Landesnetzwerk der Kulturfördervereine dankt Ihnen für die Einladung zum
mündlichen Anhörungsverfahren, an dem es sich auch gern mit dieser
Stellungnahme beteiligt.

www.netzwerk-kfth.de


Wir begrüßen die Initiative der CDU mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die
Anerkennung und Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements im Freistaat
Thüringen auf eine verbindliche rechtliche Grundlage zu setzen und somit das
Ehrenamt in Thüringen zu stärken. Insbesondere die Änderung der Thüringer
Landeshaushaltsordnung bzgl. des grundsätzlichen Bürokratieabbaus begrüßen
wir sehr, da sie zur Entlastung der meist ehrenamtlich Aktiven vor Ort beiträgt
und ihre Motivation dadurch stärkt. Auch die Anpassung des Thüringer
Glücksspielgesetzes geht mit einer Anerkennung und Aufwertung des
ehrenamtlichen Engagements einher.

Wir sind sehr dankbar, dass mit dem Gesetzentwurf die Wertschätzung von
zivilgesellschaftlichem Engagement zum Ausdruck kommt und hierbei besonders
dessen Bedeutung für den Zusammenhalt in unserem Land wahrgenommen wird.

Die Bedeutung des Zivilgesellschaftlichen Engagements geht jedoch weit darüber
hinaus. Bei der Bewältigung vergangener und aktueller Krisen hat es sich als
wirksamer und unterstützender Akteur erwiesen. Zudem sind gemeinnützige
Organisationen und Verbände mit ihrer Tätigkeit ein wichtiger und

Initiiert von:

DAKU Dachverband der
Kulturfördervereine

 Sparkassen-Kulturstiftung
Hessen-Thüringen

 THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG

systemrelevanter Wirtschafts- und Standortfaktor. Durch ihre präventive Arbeit in den Bereichen wie Bildung, Soziales, Gesundheit und Pflege, Justiz, Klima etc. tragen sie zu Kosteneinsparungen in der Volkswirtschaft bei.

Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass dieses Gesetz die Chance zu deutlich weitreichenderen Maßnahmen bietet, und schlagen hiermit folgende Ergänzungen vor:

Zu § 3 Kommunale Leistungsfähigkeit

Durch die Unterstützung von Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Einrichtung von Personalstellen für Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren sollten die Beratungs-, Vernetzungs- und Anerkennungsangebote vor Ort ausgebaut werden. Die Unterstützungsmaßnahmen müssen in jeder Kommune je nach Bedarfen und Beteiligten ausgestaltet sein.

Auch für den Kulturbereich wäre ein Ausbau von Betreuerinnen und Betreuern bzw. Beauftragten für die Kultur wünschenswert – in vielen Kommunen fehlen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Kunst und Kultur und somit auch für die Engagierten in diesem Bereich.

Um dies zu realisieren, sollte von Bund und Land ermöglicht werden, dass Engagement im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe finanziell gefördert werden kann und auch die dauerhafte Finanzierung der Infrastruktur von Einrichtungen der Engagementförderung (u. a. Freiwilligenagenturen) gewährleistet wird. Denn Engagementförderung gehört als Pflichtaufgabe zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Zu § 5 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“

Abs. 2 Nr. 1. ergänzen: „Vereine/Organisationen zivilgesellschaftlichen Engagements, insbesondere der Freiwilligenagenturen“

Begründung: Mit den Freiwilligenagenturen besteht in Thüringen bereits eine wichtige regionale Infrastruktur. Vorgesehen werden sollte die weitere Einrichtung und finanzielle Stärkung der Freiwilligenagenturen und auch die Unterstützung bei ihrer professionellen Weiterentwicklung und Qualifizierung sowie die Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren.

Abs. 2 Nr. 3. ergänzen: „für die Förderungen von Vorhaben zur Nachwuchsgewinnung für Vereine „und Zusammenarbeit der Generationen“

Abs. 2, neue Nr. ergänzen: **Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Kooperationen**

Begründung: Dies ist grundlegend für ein zukunftsorientiertes zivilgesellschaftliches Engagement. Dies trägt zur Weiterentwicklung und Effektivierung zivilgesellschaftlichen Engagements und der Erhöhung seiner Wirksamkeit durch Nutzung von Hebelwirkungen und Vermeidung von Doppelstrukturen bei.

Zusätzlicher Paragraf (möglichst nach § 6)

Förderung von Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Kooperationen

(Begründung: siehe Oben)

§7 Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung

Die dringend notwendige Entwicklung und Durchführung von passgenauen Weiterbildungsprogrammen für die verschiedenen Engagement-Felder bedarf einer Förderung. Dies belegt auch die enorme Nachfrage an den Weiterbildungsangeboten des Landesnetzwerkes Kulturfördervereine in Thüringen. Der tatsächliche Bedarf kann mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln nicht befriedigt werden.

Zu § 8 Nachwuchsförderung

„Zusammenarbeit der Generationen“ ergänzen (s. § 5, Abs. 2, Nr. 3.)

Zu § 11 Thüringer Ehrenamts card

Für besonders zeitaufwändiges Engagement sollten bis zu zwei Tagen Sonderurlaub anerkannt werden (ggf. im Rahmen des Bildungsurlaubs).

Streichen: § 12 Landesbeauftragter für Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

Für diese zusätzlichen Aufgaben wurde die Thüringer Ehrenamtsstiftung gegründet. Sie hat hier große Kompetenz und sollte gestärkt werden. Doppelstrukturen sind hier eher kontraproduktiv und bewirken unklare Zuständigkeiten.

Stattdessen sollten vor Ort in den Kommunen die Beratungs-, Vernetzungs- und Anerkennungsangebote ausgebaut werden (s. § 3).

Zu § 56, Artikel 6: Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

In die Verteilung der Spieleinsätze der Thüringer Staatslotterie sollte kulturelles Engagement in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Engagement-Feldern aufgenommen werden. Die größtmöglichen Kompetenzen für die Verteilung der Mittel liegt beim Dachverband des Kulturbereiches – dem Kulturrat Thüringen e. V.. Dieser kann die Mittel an die – zivilgesellschaftliches Engagement unterstützenden – Thüringer Kulturverbände und das Landesnetzwerk der Kulturfördervereine weiterleiten.

Begründung: Kultur und Musik ist lt. Deutschem Freiwilligensurvey 2019 das zweigrößte Engagement-Feld in Deutschland, noch vor dem sozialen Bereich. Auch in Thüringen liegt die Kultur mit 17 Prozent an 2. Stelle nach dem Sport mit 22 Prozent (Quelle: ZiviZ-Survey 2023).

Das Engagement für die Kultur leistet einen entscheidenden Beitrag für die Stärkung der Demokratie in Thüringen. Sie baut Brücken und stiftet Identität für jeden Einzelnen und unsere Gesellschaft. Sie schafft Gemeinschaft quer durch alle Herkunft und Generationen und trägt zur Standortqualität und Regionalentwicklung in Stadt und Land bei.

Durch die planbare Förderung des Engagements im Kulturbereich können viele Menschen in strukturschwächeren Regionen erreicht und die kulturelle Teilhabe und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.

In Thüringen engagieren sich rd. 600 Kulturfördervereine und Freundeskreise täglich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kultur – von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken über Konzerthäuser, Theater, Festivals und Musikschulen. Eine Besonderheit in Thüringen stellt der besonders starke Bereich der Bau- und Denkmalpflege dar (vgl. Abb. 1). Dieser Bereich engagiert sich insbesondere in den ländlichen Gebieten.

Mit dem geplanten Gesetz wird den Kulturfördervereinen geholfen, diese wertvolle Errungenschaft und das Engagement von tausenden Thüringer Bürgern und Bürgerinnen zu schützen und zu stärken.

Des Weiteren bitten wir um Korrektur der Verweisungsnormen.

Mit freundlichen Grüßen

(Sprecherin)

(Koordinator & Sprecher)



Anlage: Kulturfördervereine in Thüringen in Zahlen

Mit rd. 600 Kulturfördervereinen liegt Thüringen deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Im Freistaat gibt es 28 Kulturfördervereine pro 100.000 Einwohnern. Im Bundesdurchschnitt sind es 25. Die Gesamtzahl der Vereine ist gleichmäßig über Stadt und Land verteilt. – daran haben Kulturfördervereine einen Anteil von 14 Prozent.

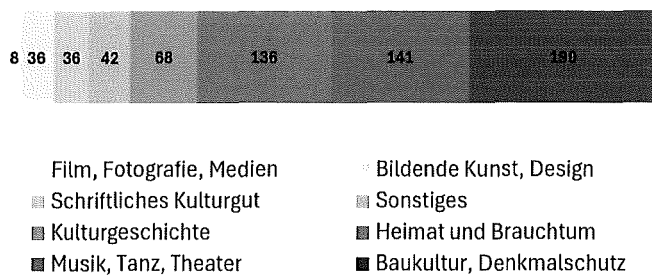


Abb.1 Kulturfördervereine in Thüringen nach Sparten (in absoluten Zahlen)

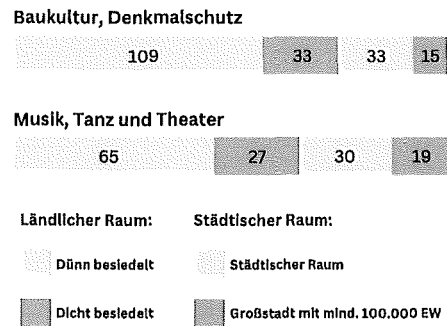


Abb.2 Welche Kultursparte wird in Thüringen in Stadt und Land besonders durch die KfV gefördert (in %)

126/19/2024

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Frau MRin Nicole Baierl
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Vorstandsvorsitzender

**Den Mitgliedern des
AfsAGG**

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3606
zu Drs. 7/9426/9482

Halle, 8. Mai 2024

Diakonisches Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

T (0345) 122 99-0
F (0345) 122 99-299
info@diakonie-ekm.de
www.diakonie-mitteldeutschland.de

**Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thürin-
ger Landtags zu**

**Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtli-
cher Vorschriften**

und

**Antrag CDU: Starkes Engagement für Thüringen – Ehrenamtliches
Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen**

Sehr geehrte Frau Baierl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13. März 2024 und der Gele-
genheit zum o.g. Gesetzentwurf und dem Antrag Stellung nehmen zu
dürfen.

Wir verweisen auf die dezidierte Stellungnahme der LIGA der Freien
Wohlfahrtspflege Thüringen und schließen uns dieser an.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- Ausschließlich per E-Mail -
Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thuerigen.de
Internet: www.liga-thuerigen.de
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,
08.05.2024

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer
Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften**
(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU | Drs. 7/9426)

Sowie

**Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen,
fördern und vereinfachen**
(Antrag der Fraktion der CDU | Drs. 7/9482)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme und der Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Vorangestellt muss betont werden, dass wir die Strukturen zur Ehrenamtsförderung in Thüringen für sehr wichtig erachten. Die Aufnahme der Ehrenamtsförderung als Staatsziel in die Landesverfassung wurde durch uns bereits vor ca. acht Jahren eingefordert und in das Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung eingebracht. Zusätzlich forderten wir gesetzliche Rahmenbedingungen und eine Landesstrategie. Insofern ist ein Ehrenamtsgesetz, das wir dem Grunde nach begrüßen, nur ein Baustein auf dem Weg zu einer gelingenden und zukunftsfesten Ehrenamtsförderung in Thüringen.

Zu Artikel 1 - Thüringer Ehrenamtsgesetz

In § 1 (3) wurden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften benannt, welche das Engagement fördern sollen. Nicht benannt sind weitere Institutionen wie die Wohlfahrtsverbände, die Ehrenamtsstiftung, die Freiwilligenagenturen oder die neu gegründete lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen), die diese Aufgabe ebenfalls übernehmen. Kritisch anzumerken ist in Absatz 4 die Absicht einer "flächendeckenden Absicherung der öffentlichen Daseinsfürsorge" durch die Ergänzung des Ehrenamtes.

Die Begriffsbestimmungen in § 2 sind ungenau, vor allem in Hinblick auf Organisationsformen. In der Praxis benötigen immer mehr Initiativen, die anlassbezogen und ohne eine Rechtsform aktiv werden, ebenfalls Unterstützung. Die Fokussierung in der Ehrenamtsförderung auf das Vorhandensein einer Rechtsform (meist e.V.) ist in der Praxis wenig praktikabel, da es für Engagierte oft einfacher ist, zunächst in einer Initiative zu starten, bevor z.B. ein Verein gegründet wird. Es ist aber ebenfalls Qualifizierung, Anerkennung und die nötigen Förderungen dafür notwendig. Diese Initiativen wären ausgeschlossen. Das formale Engagement nimmt schleichend ab (in einigen Bereichen und Gegenden ist ein Vereinssterben zu erkennen), das informelle Engagement hingegen nimmt zu. Des Weiteren ist wichtig, die Symbiose von Haupt- und Ehrenamt weiterhin zu ermöglichen und zu fördern, dabei braucht es Professionalisierungsmöglichkeiten auf beiden Seiten. In dem Bereich, in dem Hauptamt und Ehrenamt aufeinandertreffen und z.B. Dorffeste von einer hauptamtlich geführten Organisation koordiniert werden, besteht die Gefahr, allein aufgrund der Schnittstelle aus der Ehrenamtsförderung herauszufallen.

Die in § 4 beschriebene Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit insgesamt 3,5 Mio. Euro kann aus unserer Sicht nur ein Mindestmaß sein. Die Ehrenamtsstiftung hat bislang zwei Haushaltstitel im Landeshaushalt des TMSGFF, zu einem beachtlichen Teil werden diese Mittel an die Organisationen und Verbände nach Antragstellung weitergeleitet. Es ist die Verlässlichkeit und Verbindlichkeit notwendig, dass die LIGA-Verbände auch weiterhin auf dem bisherigen Weg Mittel beantragen und abrufen können. Es ist zu befürchten, dass das gesamte bisherige Fördermittelwesen durch das in § 5 benannte Landesprogramm für die Wohlfahrtsverbände und deren Leistungserbringer nicht mehr nutzbar ist.

Das in § 5 dargestellte Landesprogramm ist aus unserer Sicht eine Konkurrenz zu den bestehenden Projekten und Programmen der Ehrenamtsstiftung. Es ist eine Klarstellung, mit welchem Fokus die Programme ausgerichtet werden und warum diese die bestehenden ablösen, nötig. Zudem ist in § 5 (2) aufgefallen, dass viele wichtige soziale Bereiche (z.B. die Inklusion, Jugend und Migration) nicht benannt sind. Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe und der Selbsthilfe ist es wichtig, dass auch Menschen mit Beeinträchtigung ein Ehrenamt vollumfänglich ausführen und dazu bei Bedarf Anspruch auf Assistenz haben. Dies fehlt im Ehrenamtsgesetz der CDU.

Des Weiteren werden die Freiwilligenagenturen (die z.T. auch in Trägerschaft von LIGA-Verbänden oder Mitgliedsorganisationen sind) nicht benannt. Dies trägt der Tatsache, dass sich beim Engagementtag am 8. September 2023 die lagfa (Landesarbeitsgemeinschaft der

Freiwilligenagenturen) als ein wichtiger Baustein in der Engagementlandschaft gegründet hat, keinerlei Rechnung.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Interessensvertretung für das Ehrenamt auf Landesebene bei dem / der bereits bestehenden Bürgerbeauftragten des Landes zu verorten, können wir kaum nachvollziehen. Um die Bedeutung der Funktion darzustellen, muss die Position der Interessensvertretung für das Ehrenamt in der Staatskanzlei angesiedelt sein. Es ist zudem wichtig, die kommunalen Ehrenamtsbeauftragten als wichtige Ansprechpersonen zu stärken, damit sie den Fokus vollständig auf das Ehrenamt richten und nicht als eine von mehreren Beauftragtenfunktionen nur teilweise ausführen können. Das jährliche Berichtswesen zur Situation des Ehrenamts im Freistaat mit einer gezielten Fokuslegung können wir nachvollziehen, jedoch sollte diese Vorgabe in einer Landesstrategie erfasst werden.

Die in § 7 benannte Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch geben wir zu bedenken, dass bereits ein umfangreiches Portfolio von Weiterbildungsmöglichkeiten besteht. Aus unserer Sicht ist ein weiterer Ausbau neuer Angebote nicht notwendig. Vielmehr regen wir an, die bereits vor zehn Jahren mit der Ehrenamtsstiftung entwickelten Ansätze zu einem Bildungsnetz für Ehrenamtsqualifizierung wieder aufzubauen und erfolgreich auszugestalten.

Im Bereich der Härtefallregelung in § 9 werden Vereine, Initiativen und Institutionen genannt, die eine Bedeutung für ein ehrenamtliches Engagement haben sollen. Nähere Ausführungen gibt es nicht, womit diese Regelung sehr unspezifisch bleibt. Es ist unklar, wer einen Härtefallantrag stellen darf und wie hoch dieser ausfallen könnte.

Die Regelung in § 10 zum Unfallschutz und zu Gesundheitsschäden für Ehrenamtliche besteht bereits über die Ehrenamtsstiftung, dies muss berücksichtigt werden. Diese besteht bei – soweit vorhandenen - Ehrenamtsvereinbarungen. Jedoch haben aktuelle Fälle gezeigt, dass es eine Haftpflicht–Absicherung braucht.

Die in § 11 benannte Ehrenamtskarte gibt es seit vielen Jahren in Thüringen. Der Paragraph erweckt den Eindruck, als sei das Vorhaben neu, was mitnichten so ist. Vielmehr ist es wichtig, das Angebot für die Leistungen durch die Ehrenamtskarte reichhaltig zu halten und zu vermeiden, dass in bestimmten Regionen des Freistaats diese Leistungen attraktiver ausfallen als in anderen Regionen. Allerdings sind an die Ehrenamtskarte hohe Bedingungen geknüpft. Es wäre für die Engagierten ein Entgegenkommen, wenn diese Anforderungen herabgesetzt und praktikabler gestaltet werden.

Im § 12 ist ein(e) Landesbeauftragte(r) für das Ehrenamt aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit Ehrenamtsstiftung und den bestehenden Ehrenamtsbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist dabei besonders hervorzuheben. Allerdings zeigt die Praxis, dass diese kommunalen Ehrenamtsbeauftragten noch weitere Beauftragtenfunktionen in ihrer Person vereinen und das Ehrenamt zu wenig Aufmerksamkeit erfährt. Ein Mindestmaß an Stundenvolumen, ein klares Rollenbild und das angemessene Selbstverständnis im Zusammenspiel mit den genannten Akteuren*innen ist daher zwingend erforderlich. Die

Unterstützung und Beratung durch den / die Ehrenamtsbeauftragte(n) und auch im Zusammenspiel mit dem /der Bürgerbeauftragten halten wir vernachlässigbar, da es bereits genug Unterstützung und Beratungsmöglichkeiten gibt. Vielmehr sollte der / die Landesbeauftragte die Landesregierung intensiv beraten und darauf hinwirken, dass eine seit circa zwei Jahren in Erarbeitung befindliche Landesstrategie für das Ehrenamt verabschiedet und umgesetzt wird. Diese Landesstrategie ist aus unserer Sicht die wichtige und notwendige dritte Säule nach dem Verfassungsrang und Ehrenamtsgesetz. Mit einer Landesstrategie, die es bereits in acht Bundesländern gibt, und einer Bundesstrategie, die laut Koalitionsvertrag auf Bundesebene für diese Legislatur angekündigt ist, wird der Stellenwert des Ehrenamts in der Landesregierung erst mit Leben gefüllt. Ein zwingend erforderliches regelmäßiges Monitoring und Berichtswesen, kann in der Verantwortung der / des Landesbeauftragten liegen.

In § 13 ist dieser jährliche Ehrenamtsbericht der Landesregierung benannt, dies begrüßen wir, legen aber Wert auf die Zusammenarbeit mit dem / der möglichen Landesbeauftragten, den Verbänden und Akteuren*innen der Ehrenamtsförderung in Thüringen. Aus unserer Sicht ist zu klären, wie und durch wen die Datenerhebung für diesen jährlichen Bericht zu erfolgen hat. Die Ehrenamtsagenturen dürfen mit diesem bürokratischen Aufwand nicht belastet werden. Uns ist wichtig, dass der Bericht nicht nur eine statistische Erhebung beinhaltet, sondern die aktuelle Situation des Ehrenamtes thüringenweit deskriptiv erfasst.

Die in § 14 benannte Evaluierung braucht es aus unserer Sicht unbedingt.

Allgemeine Bewertung

*Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Bildung haben im Ehrenamt eine große Bedeutung. So leisten gerade in den ländlichen Räumen vereinsgebundene und nicht-vereinsgebundene Organisationen eine hervorragende, wertvolle Arbeit. Sie organisieren in den bestehenden Begegnungsstätten zahlreiche kulturelle Höhepunkte für die Bewohner*innen, gestalten Feste und Feiern, setzen sich für nachbarschaftliche Hilfe ein, erstellen umfangreiche Vortragsreihen u.a. zur Erhaltung der Gesundheit oder nützliche Verbrauchertipps und unterhalten gute Kontakte zu den Kommunalpolitiker*innen. Dadurch haben sie die Möglichkeit der kurzen Wege, wenn es um die Verbesserung der Lebenslage für die Einwohner*innen geht. Da sich viele der Bewohner*innen in den Begegnungsstätten und Mehrgenerationenhäusern als Teil der sozialräumlichen Infrastruktur treffen, sollten diese eine gesonderte Förderung erhalten. Sie bilden mit ihren vielfältigen Angeboten eine Stätte für Kommunikation, einen Treffpunkt für Gemeinschaft, tragen zur Verhinderung der Vereinsamung bei, fördern das soziale Miteinander und halten das gesellschaftliche Leben allgemein am Laufen. Die Bewirtschaftung erfolgt in vielen Fällen ehrenamtlich und ist mit einem hohen Maß an Engagement verbunden; oft mehrmals die Woche. Hier sollte eine kleine gesicherte Vergütung, zumindest aber eine auskömmliche, selbstkostendeckende Aufwandsentschädigung unbürokratisch erfolgen.*

*Zahlreiche Fördervereine engagieren sich ehrenamtlich um die Belange und das Wohlergehen der Nutznießer*innen und tragen so zur Verbesserung der Lebensumstände bei. Für die Umsetzung konkreter Ziele sind diese auf Spenden angewiesen. Deshalb sollten eine kontinuierliche Förderung und Unterstützung auch für diese Vereine im Gesetz verankert sein. Auch das ehrenamtliche (ad-hoc) Engagement jeder / jedes Einzelnen (Flüchtlingshilfe,*

Fluthilfe, Pandemiehilfe) muss Wertschätzung und Förderung erfahren, was nicht zuletzt die Attraktivität eines Ehrenamts erhöht.

In den vergangenen Jahren kam es häufig zu gewaltsamen Übergriffen auf ehrenamtlich Engagierte. Deshalb muss diesen Personen ausreichender Schutz garantiert sein.

Um Planungssicherheit zu ermöglichen und um der Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden, setzen wir uns dafür ein, diese wichtigen Bereiche in einer institutionellen Förderung zu verankern. In der Vergangenheit kam es sehr oft dazu, dass diese Sicherheit und Verlässlichkeit nicht gegeben waren, da die Auszahlung beantragter Mittel zur Ehrenamtsförderung erst sehr spät erfolgte. Es kann nicht sein, dass zahlreiche Landkreise erst in der zweiten Jahreshälfte Ehrenamtsmittel weiterreichen. Die bestehenden Strukturen wie bspw. der Ehrenamtsstiftung müssen dafür ausgebaut und nicht ein zusätzliches Landesprogramm mit neuen Vorgaben geschaffen werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Eine Verschmelzung der Aufgaben des / der Bürgerbeauftragten mit einem / einer Landesbeauftragten finden wir wenig praktikabel, da der / die Bürgerbeauftragte bereits umfassende Aufgaben hat. Eine Anhäufung weiterer Aufgaben halten wir für nicht zielführend.

Zu Artikel 5 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Schulgesetz ist aktuell novelliert worden. Insofern müsste eine erneute Änderung erfolgen. Die inhaltliche Beschreibung begrüßen wir aber dem Grunde nach. Allerdings gibt es bereits an vielen Schulen solche Ausführungen zum Ehrenamt in Zeugnissen während des Schuljahrs. Wichtiger ist es, die Ressourcen dafür zu schaffen, dass Schüler*innen ein Ehrenamt neben dem Schulbesuch überhaupt ausüben können.

Zu Artikel 6 - Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. gehört zu den Destinatären, die nach dem Thüringer Glücksspielgesetz durch LOTTO-Mittel aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und des 10-Euro-Rubbelloses Grünes Herz unterstützt werden. Diese von der Thüringer Staatslotterie überwiesenen LOTTO-Mittel werden zu 100 % zur Erfüllung der Spitzenverbandsaufgaben an die LIGA-Verbände weitergeleitet. Die LIGA-Verbände beraten sowohl die Dienste und Einrichtungen vor Ort und begleiten sie. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und die Interessen der Menschen, die die Angebote in Anspruch nehmen auf Landesebene gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren Akteur*innen. Damit tragen die LIGA-Verbände unmittelbar dazu bei, die soziale Infrastruktur in Thüringen zu sichern und weiterzuentwickeln.

Über 85.000 Menschen sind hauptberuflich in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen beschäftigt. Die Spitzenverbände bieten auch Menschen Beschäftigung, für die der „normale“ Arbeitsmarkt eine zu große Herausforderung wäre, zusätzlich realisieren sie Integrationsarbeit. In Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsfirmen für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung sind ca. 8.500 Menschen beschäftigt.

Das System der sozialen Infrastruktur sichert gleichzeitig den sozialen Frieden. Aufgabe der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist es, in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Bereichen die Interessen ihrer Klient*innen einerseits und die von gesellschaftlich Benachteiligten andererseits in Anwaltsfunktion zu vertreten und wahrzunehmen.

Die Verbände und die LIGA sind auf Landesebene in zahlreichen Gremien vertreten, die sich unter anderem den Themen Arbeits- und Fachkräftesicherung widmen. Sie setzen sich für eine koordinierte berufliche Orientierung, eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Anwerbung, Aufnahme und Begleitung von Personal aus dem Ausland ein. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit in Thüringen sowie ein Entgegenwirken des Fachkräftemangels.

Neben der Erstellung von schriftlichen Stellungnahmen sowohl für den Thüringer Landtag als auch für die Ministerien gehört die Teilnahme der LIGA an mündlichen Anhörungen zur Lobbyarbeit im Interesse der leistungsberechtigten Personen sowie Organisationen, Einrichtungen und Dienste der sozialen Infrastruktur. In diesem Rahmen werden die LIGA-Positionen an bspw. Gesetzesänderungen, Verordnungen oder neuen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorgetragen. In diesem Zusammenhang setzt sich die LIGA immens für Entbürokratisierung, Digitalisierung, Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen und Entlastung der Unternehmen der sozialen Wirtschaft ein. Ihre Positionen vertritt die LIGA ebenso bei Podiumsdiskussionen und im Rahmen von Grußworten bei unterschiedlichen Veranstaltungen.

In den Verbänden, Diensten und Einrichtungen engagieren sich knapp zehntausend Menschen ehrenamtlich und freiwillig – von Selbsthilfegruppen über (Bürger)Initiativen, Freiwilligendienste bis hin zu ehrenamtlichen Gremien innerhalb der Verbände. Um eine funktionierende Infrastruktur für Angebot und Nachfrage einzurichten, unterstützen die Spitzenverbände bereits jetzt die Etablierung von Freiwilligenagenturen und Bürgerstiftungen. Hierbei arbeiten die Verbände eng mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung zusammen, etablieren und unterstützen Projekte in der Gemeinwesenarbeit, dem Thüringenjahr oder der Sozialgenossenschaften.

In den Wohlfahrtsverbänden sind eine Vielzahl von Trägern sozialer Einrichtungen organisiert, in der in Geschäftsführungen, Vorständen und Aufsichtsgremien eine große Anzahl von Bürger*innen ehrenamtlich Verantwortung für das gesellschaftliche Miteinander in Thüringen tragen. Dieses Engagement gilt es durch die Förderung einer subsidiären Zivilgesellschaft zu stärken. Die Freie Wohlfahrtspflege ist ein wichtiger Motor bürgerschaftlichen Engagements.

Die Unterstützung der Spitzenverbandlichen Aufgaben ist eine gute und notwendige Investition in die Sicherung und Weiterentwicklung des Sozialen in Thüringen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege spielen im Rahmen ihrer Spitzenverbandsaufgaben eine wichtige Rolle als Sozialanwälte und Politikberater. Durch die Mitwirkung in zahlreichen Landesgremien werden verlässlich und kompetent wichtige Impulse gesetzt. Zur Unterstützung der Landesregierung werden gemeinsam Rahmenkonzeptionen und Mustervereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Qualitäts- und Leistungsstandards entwickelt. Die Verbände koordinieren den Prozess der Qualitätsentwicklung und –sicherung in allen Arbeitsfeldern und Fachbereichen. Hierfür wird auf der LIGA-Ebene eine umfangreiche Arbeits- bzw. Abstimmungsstruktur vorgehalten, die von den Mitgliedsverbänden personell abgesichert wird. Um diesen zusätzlichen Personalbedarf abzufedern, sind die Lottomittel unverzichtbar. Für ihre Mitgliedsverbände auf Kreis- und Ortsebene und die mehr als 3.000 Einrichtungen und Dienste sichern die Verbände den Transfer von Informationen, koordinieren soziale Arbeit und übernehmen die fachliche Beratung und Anleitung. Sie führen Verhandlungen mit dem Land über Rahmenverträge, Vergütungen, Entgelte und Kostensätze sozialer Dienste. Mit Konzepten und Modellvorhaben in allen sozialen Tätigkeitsfeldern unterstützen die Landesverbände ihre Mitgliedsverbände sowie die Einrichtungen und Dienste bei deren Aufgabenumsetzung. Sie unterstützen z.B. Personalentwicklung und Personalmanagement und gewährleisten eine bedarfsgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie sichern damit ein hohes fachliches Niveau in der sozialen Arbeit.

Für die notwendigen Spitzenverbandstätigkeiten der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und ihrer Mitgliedsverbände bildet die Bereitstellung der Lottomittel die entscheidende Daseins- und Arbeitsvoraussetzung. Insbesondere für die zusätzlichen in direkter Verbindung zu den beschriebenen Spitzenverbandsaufgaben stehenden Personalaufwendungen sind die Lottomittel unabdingbar. Ohne diese Hilfestellung wäre die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben nicht möglich.

Der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. und die darin zusammenarbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene begrüßen und befürworten es ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege stärker an den Erträgen aus den Spieleinsätzen der von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien zu beteiligen und den Mindestdeckel in § 9 Abs. 1 ThürGlÜG auf 5,55 Mio. Euro festzulegen. Die Verwendung der Erträge ist in § 9 ThürGlÜG geregelt.

Aus Sicht der LIGA-Mitgliedsverbände ist neben der Planbarkeit der Einnahmen auch die Sicherstellung einer Dynamisierung der Forderung sehr wichtig. Die Notwendigkeit einer Dynamisierung der Destinatärmittel sind sowohl in den Tarifentwicklungen der Verbände, der allgemeinen Teuerungsrate sowie in der Aufrechterhaltung des Förderniveaus der LIGA-Verbände begründet.

Laut Gesetzesbegründung soll die Erhöhung sowohl des Mindestbetrages als auch des Maximalbetrages der Zuwendung nach § 9 Abs. 1 ThürGlÜG an den LIGA der Freien Wohlfahrtspflege e. V. an die Voraussetzung des Abschlusses von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) – zugunsten der Unterstützung

von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts – verknüpft werden. Diese Voraussetzung lehnen wir ab.

Begründet wird die Ablehnung mit unnötiger Bürokratie, der Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist mit Zielvereinbarungen nicht zu vereinen und lässt sich nicht einfach „abrechnen“. Leistungen an und mit Menschen sind mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall nicht im Sinne einer Verwertungslogik bzw. Wirkungskontrolle abrechenbar. Auch ist das Ehrenamt, die Unterstützung von zusätzlichen Maßnahmen und Projekten des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts in den Verbänden auf verschiedenen Ebenen verankert und Bestandteil der regulären Verbandsarbeit. Unbenommen davon sind auch die Personalkosten der LIGA-Verbänden in den letzten Jahren stark gestiegen und eine Erhöhung der Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG dringend notwendig.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen (inkl. Aufgaben und Zielstellungen) erlässlich, da der Gesetzgeber im Jahr 2020 umfangreiche Vorgaben für die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär verausgabten Mittel erlassen hat. Der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen würde zu einem enormen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten führen. Die Verwendungsnachweisführung der nach § 9 Abs. 1 ThürGlüG an den Destinatär LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. verausgabten Mittel erfolgt selbstverständlich entsprechend den Bestimmungen zur Verwendungsnachweisprüfung nach § 9 Abs. 3 ThürGlüG, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2020, Seiten 888 – 891. Die Verwendungsnachweisführung wird ggü. der Thüringer Staatslotterie fristgerecht geführt.

Zu Artikel 9 - Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Zu beachten ist, dass es durch dieses Gesetz nicht zu einer Umverteilung der Mittel aus anderen Bereichen (z.B. Migration) kommt.

Zu Artikel 10 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist zu begrüßen, allerdings sind gleichzeitig die notwendigen Haushaltsmittel in einem bereits beschlossenen Landeshaushalt 2025 bereitzustellen, um eine Refinanzierungslücke zu verhindern, wo bereits verlässliche Finanzierungsströme wie über die Thüringer Ehrenamtsstiftung an die Verbände aktuell auszuhebeln.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 11:47

125621 2024

THSJ 

THÜRINGER SPORTJUGEND
im LSB Thüringen e.V.

Jugend im Sport.

LSB 

LANDESSPORTBUND
THÜRINGEN

Mitten im Sport.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3604

zu Drs. 7/9426/9482

Landessportbund Thüringen e.V.
Haus des Thüringer Sports
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 34054-0
Telefax: 0361 34054-77
E-Mail: info@lsb-thueringen.de
Internet: www.thueringen-sport.de

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9426 -

und

Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement un- terstützen, fördern und vereinfachen

Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9482 -

07.05.2024

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thü-
ringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleich-
stellung,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf und zum
vorliegenden Antrag Stellung nehmen zu können.

Der Landessportbund Thüringen e.V. und seine Sportjugend werden dies in
bewährter Gemeinsamkeit tun. Wenn also im Folgenden von Landessport-
bund Thüringen e.V. die Rede ist, ist dies die abgestimmte und gemeinsam
erarbeitete Stellungnahme von Landessportbund und Thüringer Sportjugend.

Nach wenigen Vorbemerkungen und einer kurzen Ausführung zum Stellenwert des Ehrenamts im organisierten Sport gliedert sich die nachfolgende Stellungnahme in übergreifende Themenbereiche, die sich an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs und im Antrag widerspiegeln bevor im Anschluss offene Themenfelder bzw. Anregungen benannt werden.

1. Vorbemerkungen

Im Kontext der aktuellen zivilgesellschaftlichen und politischen Initiativen rund um das Thema Ehrenamt und freiwilliges Engagement in Thüringen merken wir einleitend an, dass wir als organisierter Sport nur begrüßen können, dass zum einen die Aufnahme des Schutzes und der Förderung des Ehrenamtes in die Thüringer Verfassung, zum anderen auch die Verabschiedung eines Ehrenamtsgesetzes mit konkreten Maßnahmen und gut durchdachten Fördermechanismen zum Wohl der Engagierten derzeit sehr breit und intensiv diskutiert werden. Beide Maßnahmen begreifen wir als aufeinander aufbauende Schritte, die sich gegenseitig bedingen und beide gleichermaßen in Umsetzung gebracht werden sollten.

Insofern unterstützen wir gern mit dem langjährigen und vor allem breiten Erfahrungsschatz des organisierten Sports auch weiterhin alle Bemühungen, das Ehrenamt und Engagement zu fördern und zu schützen und bieten jederzeit unsere Mitwirkung in den weiteren Diskussions- und Umsetzungsprozessen an.

2. Ehrenamt und freiwilliges Engagement im Thüringer Sport

Ehrenamt und freiwilliges Engagement machen den Kern einer aktiven Bürger- und Zivilgesellschaft aus. Genauso wie für die Gesellschaft im Allgemeinen, ist das ehrenamtliche und freiwillige Engagement für den organisierten Sport im Speziellen unverzichtbar. Der Sport ist der mit Abstand größte Engagementbereich in Deutschland¹ und auch in Thüringen. 12,3 Prozent der Thüringer*innen engagieren sich in diesem Bereich², und diese fast ausschließlich in Sportvereinen und -verbänden³. Rund 60.000 Thüringer*innen engagieren sich in den über 3.200 Sportvereinen des Freistaats. Davon bekleiden rund 25.000 ein Amt im Vorstand, rund 21.000 sind als Trainer*innen oder Übungsleiter*innen freiwillig engagiert, ca. 10.000 sind als Kampf- und Schiedsrichter*innen tätig und viele Tausend als Helfer*innen bei Sportveranstaltungen oder der Sportstättenpflege etc. im Einsatz.

Diesen vielen Ehrenamtlichen und freiwillig Engagierten verdankt der organisierte Sport seinen hohen gesellschaftspolitischen Rang. Neben dieser quantitativen Dimension kommt die qualitative Dimension des gesellschaftspolitischen „Mehrwertes“ des freiwilligen Engagements im Sport in seinen vielfältigen Tätig-

¹ Vgl. Braun, S., Sielschott, S., Burrmann, U. [2022]: Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement im Sport. Sportbezogene Sonderauswertung des „Deutschen Freiwilligensurveys“ von 2014 bis 2019. Bonn: Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

² Vgl. Holtmann, E., Jaeck, T., Wohlleben, O. [2019]: Länderbericht zum Deutschen Freiwilligensurvey 2019. Halle (Saale): Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg.

³ Vgl. Braun, S., Sielschott, S., Burrmann, U. [2022]: Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement im Sport. Sportbezogene Sonderauswertung des „Deutschen Freiwilligensurveys“ von 2014 bis 2019. Bonn: Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

keits- und Erfahrungsmöglichkeiten zum Ausdruck. Sportvereine fördern in höchstem Maße die Gemeinschaft und die Kommunikation zwischen den Menschen und stellen damit einen zentralen Indikator sozialen Kapitals und einen bedeutsamen Beitrag zum Dritten Sektor dar.

Darüber hinaus lassen sich die Leistungen, Impulse und Auswirkungen des ehrenamtlichen Engagements in Sportvereinen auf die Gesellschaft u.a. stichpunktartig wie folgt aufzählen:

- **Soziale Integration:**
Sport für Alle ist seit jeher das Motto der Sportvereine. Der ehrenamtlich getragene Vereinssport ermöglicht Teilhabe und Mitbestimmung. Auf die zunehmende Individualisierung hat der Vereinssport mit seinen Vereinen als Orte der Bewegung und Begegnung eine Antwort.
- **Gesundheitsförderung:**
Vereinssport trägt dazu bei, dass die Menschen sich aktiv auf ein selbstverantwortliches, gesundes Leben ausrichten, er trägt zum Wohlbefinden bei und erfüllt unter präventiven Gesichtspunkten eine unverzichtbare Funktion.
- **Entwicklung sozialer Kompetenzen:**
Sporttreiben im Verein vermittelt gesellschaftlich relevante Werte, die für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft unerlässlich sind und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Die freiwillige Einordnung in eine Gemeinschaft, die Einhaltung von Regeln und die Einübung von Mechanismen zur regelbasierten Konfliktlösung sind wesentliche Elemente des freiheitlichen Gemeinwesens.
- **Integration und Inklusion:**
Sport spricht alle Sprachen und hat ein hohes integratives und inklusives Potential, indem Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationsbiografie und Geflüchteten Zugängen zu und Teilhabe an einer Gemeinschaft ermöglicht werden.
- **Lebenslanges Lernen – eine zentrale Zukunftsressource:**
Neben dem Bewegungslernen beim aktiven Sporttreiben und der Entwicklung zahlreicher personaler Kompetenzen bietet der organisierte Sport in bundesweit über 800 Ausbildungsgängen ein differenziertes Qualifizierungssystem nach einheitlichen Qualitätsstandards und ist damit einer der größten Bildungsträger der Zivilgesellschaft.
- **Beitrag zur Identifikation:**
Vereinssport ermöglicht nationale, aber auch lokale Identität. Er ermöglicht lokale, aber auch internationale Repräsentation. Die Identifikation der Bürger*innen mit dem eigenen Gemeinwesen stärkt die

Gesellschaft.

- **Sportvereine als Orte der Demokratie:**
Die Organisation des Vereinssports beruht auf demokratisch gewählten, unabhängigen und ehrenamtlich geleiteten Vereinen und Verbänden. Diese werden von gemeinschaftsfördernder Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit getragen. Sportvereine praktizieren Demokratie, im Verein werden demokratische Verhaltensweisen eingeübt.
- **Beitrag zur Volkswirtschaft:**
Vereinssport schafft Arbeitsplätze und ist neben einer Solidargemeinschaft zugleich auch ein wichtiges Angebot in einer Gesellschaft, die sich immer mehr zu einer Dienstleistungsgesellschaft gewandelt hat.

Ohne Ehrenamtliche und freiwillig Engagierte gäbe es keine Sportvereine und ihre flächendeckenden Angebote der Bewegungs- und Gesundheitsförderung für alle Generationen. Die Sportvereine sind das Herz des Sports, seine Seele jedoch sind die vielen Ehrenamtlichen und Engagierten!

Hohe Engagementzahlen und hohe Zufriedenheitsquoten unter der Mitgliedschaft in den Sportvereinen⁴ sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im organisierten Sport die Engagementzahlen im Vergleich zu anderen Bereichen stärker rückläufig sind und dieser Rückgang von den im Sportverein Engagierten kaum ausgeglichen werden kann. Die ohnehin schon hohen zeitlichen Umfänge und Frequenzen sowie die Anzahl der Aufgaben- und Funktionsbereiche können von den bereits Engagierten kaum ausgeweitet werden.⁵ Schon jetzt sind Doppel- und Dreifachfunktionen im Sportverein und -verband keine Seltenheit.

So beschreibt ein signifikant steigender Anteil der Thüringer Sportvereine die Bindung und Gewinnung ehrenamtlicher Funktionsträger*innen (11,9 %), Trainer*innen/ Übungsleiter*innen (10,0 %) sowie Kampf- und Schiedsrichter*innen (8,7 %) gar als existenzbedrohend und ist mit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt vor allem im Bereich der Schieds- und Kampfrichter*innen (5,3 %) deutlich erhöht.

Besorgniserregend ist darüber hinaus, dass 11,5 % der Sportvereine in Thüringen, und damit signifikant mehr als noch 2017 (+90 %), eine existenzielle Bedrohung aufgrund der mangelnden Unterstützung durch Politik und Verwaltung benennen. Dieses Problem ist in Thüringen deutlich existenzbedrohender als im gesamtdeutschen Schnitt (7,3 %). Ebenso stellt die Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften für mehr als ein Zehntel der Thüringer Sportvereine (10,7 %) ein existenzbedrohendes Problem dar. Auch hier übersteigt der Anteil der Vereine den Bundesschnitt (8,8 %).

⁴ Breuer, C., Feller, S. (2021): Sportvereine in Deutschland: Ergebnisse aus der 8. Welle des Sportentwicklungsberichts. Sportentwicklungsbericht für Deutschland 2020-2022 – Teil 1. Bonn: Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

⁵ Vgl. Braun, S., Sielschott, S., Burrmann, U. (2022): Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement im Sport. Sportbezogene Sonderauswertung des „Deutschen Freiwilligensurveys“ von 2014 bis 2019. Bonn: Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

3. Bürokratieabbau durch einfache Prozesse in bewährten Strukturen

Diesen Befunden folgend begrüßt der Landessportbund Thüringen e.V. die grundsätzliche Zielbeschreibung des Gesetzentwurfes im § 1 (2) mit dem Abbau von Hindernissen und Erschwernissen für die Aufnahme und Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements. Die in den folgenden Ausführungen dargelegten Punkte erscheinen aus Sicht der Thüringer Sportvereine fraglich im Hinblick auf einen Bürokratieabbau im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vereinsarbeit.

Anhand der folgenden Regelungsvorschlägen wird dies deutlich:

3.1 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Freistaat Thüringen“ (§§ 5, 6)

Mit den Mitteln des Landesprogrammes sollen Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die „die individuelle Würdigung, Aufwandsentschädigungen und die Finanzierung des Anspruchs auf Ersatz von Auslagen, Digitalisierung der Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen“ unterstützen. Für diese Zwecke können Sportvereine auf Grundlage ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Fördermittel der Vereinsförderung (Sportförderung) einsetzen. Im Vergleich zu dieser über den Landessportbund Thüringen e.V. gestalteten Vereinsförderung wäre mit diesem Landesprogramm nicht nur ein zusätzliches Förderverfahren für die Sportvereine verbunden. Es wäre aufgrund der Projektförderung mit deutlich höheren bürokratischen Aufwendungen beim Antragsverfahren sowie der Verwendungsnachweisführung verbunden.

Empfehlung:

Sehr ähnliche oder gar gleiche Effekte, ohne die zusätzlichen bürokratischen Aufwendungen, könnten im Zuge der schon bestehenden Sportförderung an die Sportvereine erzielt werden.

3.2 Förderung von Ausbildung und Qualifizierung (§ 7)

Dieser Paragraph mit der Begründung hebt u.a. auf die Förderung von Einzelpersonen ab, die sich im Rahmen bzw. für ihr ehrenamtliches Engagement qualifizieren bzw. aus- und weiterbilden. Im Thüringer Sport gibt es derzeit 16.380 lizenzierte Trainer*innen/ Übungsleiter*innen sowie Funktionsträger*innen. In jedem Jahr werden etwa 5.000 Lizenzen durch anerkannte Weiterbildungen verlängert (ca. 4.000) oder neu (ca. 1.000) ausgestellt.

All diese Lizenzträger*innen sowie Jene, die eine Lizenz neu erwerben möchten, hätten Anspruch auf eine entsprechende Förderung nach § 7. Diese Förderung würde wiederum über ein bürokratisches Einzelantrags- und Bewilligungsverfahren (Antragstellung, Mittelverwaltung, Abrechnung, Verwendungsnachweis) realisiert werden müssen und bedeutet ebenso einen zusätzlichen Aufwand für die Ehrenamtlichen. Eine Verhältnismäßigkeit zwischen Fördersumme und dem notwendigen Aufwand für das Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren inklusive der Vereinheitlichung von Formularen aller Bildungsträger müsste gegeben sein.

Empfehlung:

Eine für diese Zwecke eingesetzte Sportförderung auf der Grundlage bestehender Förderverfahren für die Sportvereine würde den gleichen Effekt erzielen, ein neuer und deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand für die Ehrenamtlichen in den Sportvereinen würde entfallen. Ein derzeit bestehender Bindungseffekt zwischen Verein und Ehrenamtlichen, der über die [anteilige] Übernahme der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Verein erzielt wird, würde verloren gehen.

Zugleich sollte klargestellt werden, dass der Landessportbund Thüringen seine bisherigen Mittel für die „Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind“ weiterhin erhält. Damit sichert er gemeinsam mit seinen Sportfachverbänden sowie Kreis- und Stadtsportbünden ein flächendeckendes und vor allem bezahlbares Angebot der [lizenzierten] Aus- und Fortbildung. Sollte sich der Individualanspruch zur Förderung durchsetzen und keine Förderung der Sportorganisationen zur Verfügung stehen, könnten sich Aus- und Fortbildungsangebote verteuern und Zugänge wären sozial nicht mehr ausgewogen.

3.3 Nachwuchsförderung (§ 8)

Die im § 8 und der entsprechenden Begründung beschriebenen Maßnahmen der Nachwuchsförderung lassen zum einen nicht eindeutig erkennen, ob diese auf die Gewinnung von [bezogen auf den Sport] sportlichem Nachwuchs in Form von jungen Vereinsmitgliedern/ Sportler*innen abheben und/oder junge Engagierte als Mitglieder gewonnen werden sollen. Beispielhaft werden Maßnahmen aufgeführt, die erfolgreiche Praxis der sportlichen Nachwuchsgewinnung im Sport sind [Kooperationen Kindergarten-Schule-Sportverein oder „bewegte Kinder = gesündere Kinder“].

Angesichts der anerkannten Leistungen des Vereinssports im Bereich der physischen und auch psychischen Gesundheitsförderung - vor allem für Kinder - wäre eine Förderreduzierung fatal. Die bewährten Maßnahmen Kooperationen Kindergarten-Schule-Sportverein und „bewegte Kinder = gesündere Kinder“ haben u.a. dazu beigetragen, dass seit dem letzten Jahr rund 9.000 Kinder und Jugendliche mehr in den Thüringer Sportvereinen organisiert sind. Eine Vielzahl der aktuell ca. 100.000 Kinder und Jugendlichen in den Thüringer Sportvereinen findet den Weg dahin über die bewährten Kooperationen.

Ein Mehrwert wäre für die Sportvereine nur erkennbar, wenn das bereits eingeführte digitale Förderverfahren über den LSB und die KSB/SSB weiterhin verwendet werden kann und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel mindestens in gleichem Umfang zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Es empfiehlt sich zum einen eine Klarstellung der Zielgruppe der Förderung [sportlicher oder ehrenamtlicher Nachwuchs]. Zum zweiten sollte sichergestellt werden, dass auch zukünftig die bisherigen für den Sport über diese Programme zur Verfügung gestellten Mittel erhalten bleiben.

3.4 Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamtes im Freistaat Thüringen“ – Juristische Person zur Durchführung der Förderverfahren (§ 5 Absatz 5)

Der Absatz 5 im § 5, vor allem aber die entsprechende Begründung, heben auf eine Umsetzung und Durchführung der Förderverfahren der im Landesprogramm beschriebenen Förderzwecke und Maßnahmen vorrangig durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung ab. Für die Thüringer Sportvereine wäre damit neben dem Landessportbund Thüringen e.V. ein weiterer Fördermittelgeber mit zusätzlichen Ansprechpartner*innen Beantragungs- und Abrechnungsstelle. Das würde zusätzliche Informations- und Kommunikationsprozesse notwendig machen und dem Anspruch, weniger Bürokratie zu erreichen, entgegenstehen.

Empfehlung:

Sport- und Ehrenamtsförderung im Sport sollten auch weiterhin „aus einer Hand“ erfolgen. Immer dort, wo sich das Ehrenamt mit einer hohen Erwartungshaltung und Leistungserwartung hinsichtlich seiner Gemeinwohlfunktion konfrontiert sieht bzw. diese selbst auch als wesentliche Funktionsmerkmale beschreibt, ist es zwingend notwendig, die sich in diesen Bereichen (zum Beispiel organisierter Sport) über Jahrzehnte entwickelten und bewährten Strukturen zu nutzen und zu stärken.

In Bereichen, in denen kleinere oder Einzelinitiativen, singuläres und kurzzeitiges Engagement auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und sich aus diesen heraus entwickeln bzw. Bereiche, in denen sich feste Strukturformen als nicht funktional erwiesen, sind Unterstützungs- und Förderprozesse über bspw. die Thüringer Ehrenamtsstiftung abzuwickeln.

4. GEMA-Vertrag (§ 6 Absatz 2)

Für die Sportvereine im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) werden durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages unter bestimmten Voraussetzungen Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt bzw. sind sie von den GEMA-Vergütungen bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung freigestellt. Dieser Pauschalvertrag wird gemeinsam durch die 16 Landessportbünde finanziert.

Fragen:

Ergeben sich für die Thüringer Sportvereine gleiche bzw. ähnliche Konditionen durch einen Pauschalvertrag zwischen dem Land Thüringen und der GEMA?

Soll über das Landesprogramm die GEMA-Gebühren für die Sportvereine im Rahmen des DOSB-Vertrages (mit) finanziert bzw. gefördert werden?

5. Thüringer Ehrenamts-card (§ 11)

Eine Ehrenamts-card wie in § 11 und der entsprechenden Begründung beschrieben kann eine Form der Würdigung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements sein. So vielfältig die Engagementformen und -bereiche sowie die Engagierten selbst sind, so vielfältig sind auch die Möglichkeiten der Anerkennung

und Würdigung. Entscheidend hinsichtlich der Wirkung von Anerkennungsformen sind ihr Zuschnitt auf die zu ehrende Person (zum Beispiel Junges Engagement). Sind die individuellen Motive zur Ausübung des Engagements bekannt, geben diese auch gute Hinweise auf wirkungsvolle Formen der Anerkennung und Würdigung.

Empfehlung:

Es sollte eine Evaluation hinsichtlich des Einsatzes und des Gebrauchs der ausgegebenen Ehrenamtskarten erfolgen, bevor eine Förderung in diesem Umfang für diese eine Form der Anerkennung und Würdigung mit den Mitteln des Landesprogramms erfolgt.

6. Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes (Artikel 6)

Der Landessportbund begrüßt ausdrücklich den Vorschlag, die Finanzierung des organisierten Sports in Thüringen durch eine Erhöhung der Ausschüttung anzuheben. Damit stehen für alle Mitgliedsorganisationen des organisierten Sports in Thüringen mehr Mittel zur Verfügung, um den vielfältigen satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen.

Durch die Anhebung der Mindesteinnahme erhöhen sich die planbar zur Verfügung stehenden Mittel, da aufgrund der Unsicherheit des Jahresumsatzes von LOTTO Thüringen nur mit den Mindesteinnahmen geplant werden kann. Die letzte Anpassung der Mindest- und Maximalförderung erfolgte zum 01.01.2016, damals im Bereich der Mindesteinnahme durch eine Anhebung um 770.000 Euro von 8,81 Mio. Euro auf 9,58 Mio. Euro.

Der Landessportbund Thüringen gibt im HH-Jahr 2024 Fördermittel für satzungsgemäße Aufgaben und Strukturförderung in etwa der Höhe der Mindesteinnahmen aus dem Glücksspielgesetz an Sportvereine, Sportverbände, Anschlussorganisationen und Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Thüringer Sportjugend weiter oder finanziert Leistungen, welche den Mitgliedsorganisationen zugutekommen, damit. Damit ist das Potential der Weitergabe an Förderungen aus den Lottomitteln ausgereizt.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Anhebung der Mindesteinnahme um 420.000 Euro von 9,58 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro wäre ein Anstieg von 4,4 % nach 9 Jahren verbunden. Im gleichen Zeitraum lag die Inflationsrate bei ca. 25 % und Tarifsteigerungen betragen je nach Entgeltgruppe etwa 30 bis zu 43 %. Schon aus diesen Zahlen wird deutlich, dass bei einer einmaligen Anhebung diese deutlich größer ausfallen muss, wenn dann wieder erst in einigen Jahren Anpassungen diskutiert werden.

Aus Sicht der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes ist neben der Planbarkeit der Einnahmen auch noch die Sicherstellung einer gewissen Dynamisierung der Förderung enorm wichtig. Die notwendi-

THSJ THÜRINGER SPORTJUGEND
im LSB Thüringen e.V.*Jugend im Sport.***LSB** LANDESPORTBUND
THÜRINGEN*Mitten im Sport.*

gen Bedarfe sowohl innerhalb der Geschäftsstelle des Landessportbundes im Hinblick auf Tarifsteigerungen als auch die Aufrechterhaltung des Förderniveaus der Mitgliedsorganisationen erfordern regelmäßige Anpassungen, da ansonsten die Streichung von Projekten und Stellen drohen.

Darüber hinaus wird in der Begründung darauf verwiesen, dass diese Mittel für zusätzliche Projekte im Ehrenamt und unter Abschluss einer Zielvereinbarung erfolgen sollen. Bereits nach dem Sportfördergesetz schließt der LSB Thüringen für die jeweilige Legislatur eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Land Thüringen über die umzusetzenden Maßnahmen ab.

Sämtliche vom LSB aufgewandten Förderungen dienen direkt oder indirekt der Unterstützung des Ehrenamtes in den Sportvereinen und -verbänden. Gemäß Glücksspielgesetz erfolgt zum 30. Juni jeden Jahres ein Verwendungsnachweis unter Angabe der Verwendung als satzungsgemäße Ausgaben gegenüber LOTTO Thüringen.

Empfehlung:

Aus Sicht des Sports ist es unbedingt notwendig, die Mindestgrenze um 620.000 Euro auf 10,2 Mio. Euro anzuheben sowie eine stufenweise Anhebung der Mindesteinnahme in den folgenden 5 Jahren um jeweils 250.000 Euro festzuschreiben.

Dies würde einer Steigerung der Lottoeinnahmen des LSB jährlich um ca. 2,5 % entsprechen und lediglich 0,15 % der Gesamtumsätze von LOTTO Thüringen betreffen. Nur durch eine solche dynamische Anpassung wäre der LSB in der Lage, Kostensteigerungen angemessen zu kompensieren, um die Leistungen und Angebote der ehrenamtlich geführten Sportvereine und die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Fachverbände, Anschlussorganisationen und Kreis- und Stadtsportbünde auf mindestens dem jetzigen Niveau sicherzustellen.

Die Maximaleinnahme sollte aus unserer Sicht entweder gänzlich gestrichen oder mit einer größeren Differenz festgeschrieben werden, um den Spielraum für die benötigte Steigerung zu schaffen. Die entsprechend des Vorschlags benötigte Differenz würde 1,25 Mio. Euro ausmachen, um für 5 Jahre die notwendigen Steigerungen zu realisieren. Das bedeutet, dass die Maximaleinnahme auf 11,45 Mio. Euro festgeschrieben werden müsste.

Sollte es bei der Gesetzesänderung lediglich bei einer Anhebung der Mindest- und Maximalgrenzen bleiben, dann erachten wir eine Anhebung um jeweils 10 % als zwingend notwendig und auch der Größe und Bedeutung des Thüringer Sports für angemessen. Das würde bedeuten, dass die Mindesteinnahme von 9,58 auf 10,54 Mio. Euro und die Maximaleinnahme von 10,22 auf 11,24 Mio. Euro angehoben werden. So erhöhte z.B. das Land Hessen 2019 die Zuweisungen von Lottomitteln an den dortigen Landessportbund um 10 %.

Über die bereits bestehenden Instrumente der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach dem Sportfördergesetz sowie den jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweis gegenüber LOTTO Thüringen hinaus braucht es keine zusätzlichen Bedingungen oder weitere Regularien.

7. Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes (Artikel 8)

Der Landessportbund Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich die durch diese Regelung angedachte Erhöhung des Regelsatzes bei der Abrechnung von Reiskosten.

Empfehlung:

Die Formulierung ist so zu wählen, dass damit keine Verpflichtung zur Anwendung des erhöhten Satzes verbunden ist. Nach aktueller Rechtslage müssen die im Thüringer Reisekostengesetz im Vergleich zum Bundesreisekostengesetz erhöhten Sätze versteuert werden. Dies wiederum zieht einen erhöhten bürokratischen Aufwand auf Seiten der Engagierten nach sich. Deshalb sollte Thüringen auf Bundesebene auf eine Angleichung der Sätze hinwirken.

8. Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (Artikel 9)

Die dargelegten Änderungen in der Landeshaushaltsordnung befürwortet der Landessportbund Thüringen. Darüber hinaus wäre die Anerkennung der digitalen Unterschrift im Rahmen von Förderprozessen eine Vereinfachung für ehrenamtliches Engagement.

Empfehlung:

Erweiterung des Schriftformerfordernisses in der Landeshaushaltsordnung und zugehörigen Regelungen auf die elektronische Form.

9. Neue Wege in der Engagementförderung [im Sport]

Der vereins- und verbandsorganisierte Sport in Thüringen hat es geschafft, rund 60.000 Menschen für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement zu begeistern. Angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen sowie der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Engagementformen im Sport reicht ein traditionelles und historisch hergeleitetes Verständnis nicht mehr aus, dieses wichtige Themenfeld hinreichend zu beschreiben sowie relevante Ableitungen für die zukünftig notwendige Unterstützung und Förderung zu treffen, möchte man die eingangs dargelegte gesellschaftspolitische Relevanz des Ehrenamtes im Sport erhalten.

Durch die Annahme eines „automatischen Hineinwachsens in ein Ehrenamt“, Checklisten, Qualifizierungsmaßnahmen oder ein Mehr an finanzieller Förderung allein lässt sich den heutigen Herausforderun-

gen der Ehrenamtsgewinnung und -bindung für Sportvereine nicht begegnen. Darüber hinaus sind individuelle Beratungsprozesse zur Vereinsentwicklung notwendig. Mit Hilfe von qualifizierten (Engagement-) Berater*innen können direkt vor Ort und gemeinsam mit den handelnden Vereinsvertreter*innen passgenaue, individuelle und praxisorientierte Lösungen sowie förderliche Rahmenbedingungen zur Engagementförderung direkt im und durch den Sportverein entwickelt werden.

Empfehlung:

Es braucht mehr qualifizierte, an regionalen und individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Sportvereine orientierte Beratungsprozessen, u.a. durch eine Stärkung und Professionalisierung der Hauptamtlichkeit in den bestehenden Strukturen insbesondere im Themenfeld der Engagementberatung.

Der Weg über eine Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms wäre dabei sicherlich möglich, aber wiederum mit bürokratischem Mehraufwand verbunden. Eher sollten vorhandene Strukturen und Förderprozesse in Anwendung gebracht und die dort vorhandene Kompetenz genutzt werden.

10. Weitere Fördermaßnahmen

Folgende Aufzählung soll Anregungen für eine Erweiterung der (Förder-)Maßnahmen im Rahmen eines Ehrenamtsgesetzes geben:

- Der Kreis der Antragsberechtigten für eine Freistellung für das Ehrenamt sollte auf alle Ehrenamtsbereiche erweitert werden und eine Gewährung des vollen Lohnausgleiches für zehn Tage im Kalenderjahr beinhalten.
- Ehrenamt darf nicht finanziell Bessergestellten vorbehalten bleiben. Die Engagementbereitschaft bestimmter Zielgruppen (Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationsbiographie, Geringverdiener, ...) sollte aktiviert und unterstützt werden und bestehende Förderprogramme (bspw. Integration durch Sport) durch Mehrjährigkeit von Förderungen gestärkt werden.
- Ehrenamtliches Engagement sollte im Zusammenhang mit Ausbildung und Studium hinsichtlich Wartezeiten, ECTS-Punkten und Pflichtpraktika eine Anrechnung erfahren.
- Die Barrierefreiheit von Informationen, Angeboten und Sportstätten sowie Assistenzleistungen für Ehrenamtliche für eine Teilhabe an Aus- und Fortbildungen, Gremien und Veranstaltungen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements (vgl. Maßnahmenplan der Thüringer Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK) sollten unterstützt werden.
- Das Deutschlandticket sollte im Rahmen der Reiskostenabrechnung auch aus zuwendungsrechtlicher Perspektive Anerkennung finden, um auch im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements Anreize für ökologische Nachhaltigkeit zu setzen.
- Im Rahmen des Entschließungsantrages sollte auf die kostenfreie/ kostenreduzierte Nutzung des ÖPNV durch Ehrenamtliche hingewiesen werden, um umweltschonende Mobilität im Ehrenamt zu fördern bzw. zu ermöglichen.

THSJ 

THÜRINGER SPORTJUGEND
im LSB Thüringen e.V.

Jugend im Sport.

LSB 

LANDESPORTBUND
THÜRINGEN

Mitten im Sport.

- Im Rahmen des Entschließungsantrages sollte auf die Vergabe von Rentenpunkten beim Nachweis einer mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Sportverein hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident
Landessportbund Thüringen e.V.

Vorsitzender
Thüringer Sportjugend

THUR. LANDTAG POST
13.05.2024 09:08

1275012024

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3593

zu Drs. 7/9426, 9482



Landesseniorenrat
Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 10.05.2024

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement

Stellungnahme des Landesseniorenrates Thüringen zum Entwurf des Gesetzes zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften – Gesetzentwurf der CDU-Fraktion

An der Stellungnahme waren beteiligt: alle Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten von Thüringen sowie die Geschäftsstelle des Landesseniorenrates, insbesondere die Seniorenbeauftragten berufene Person des LSR F r sowie die Vorsitzende des Seniorenbeirates von Gotha,

Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Zustimmung zu einem Ehrenamtsgesetz

Die Initiative der CDU-Fraktion für einen Gesetzentwurf für ehrenamtliche Vorschriften ist zu begrüßen. Das ehrenamtliche Engagement von Menschen ist für die Gesellschaft und insbesondere demokratische Strukturen von so elementarer und fundamentaler Bedeutung, dass gesetzliche Regelungen, die die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement regeln, die es verstetigen und fördern, sinnvoll und notwendig erscheinen.

Wir stimmen mit dem Entwurfsgebern auch darin überein, dass das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement für die Gesellschaft, die Verfasstheit des demokratischen Systems sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt eine zentrale Rolle spielen.

2. Das Dilemma eines Gesetzes über das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement

Der Gesetzentwurf erscheint in verschiedener Hinsicht heterogen. Er will grundlegende Strukturen definieren, er will eine adäquate Förderung etablieren und er will – im Sinne eines

Artikelgesetzes – verschiedene andere Gesetze – darunter das Thüringer Reisekostengesetz, das Gesetz über den Thüringer Bürgerbeauftragten usw. usf. ändern. Es berührt an verschiedenen Stellen wie der Unfallversicherung für Ehrenamtliche bundesgesetzliche Regelungen. Dabei bleiben andere Landesgesetze, in denen das Ehrenamt geregelt wird und in denen es Aussagen zum Ehrenamt gibt (oder geben könnte) wie die Thüringer Kommunalordnung und das Thüringer Mitwirkungs- und Teilhabegesetz, unberücksichtigt. Im Ansatz, das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement im Grundsätzlichen und kohärent zu regeln und zu fördern, besteht ein gewisses Dilemma. Das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement berühren faktisch alle Lebensbereiche, von der Geburt bis zum Sterbeprozess. Es gibt derartig viele Gesetze auf Landes- und Bundesebene, die das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement berühren, dass zumindest die Gefahr besteht, dass die Einbringer des Gesetzentwurfs, aber damit auch der vorliegende Gesetzentwurf (und damit auch die Stellungnehmenden) einer Überforderung unterliegen. Für dringend angezeigt hielten wir etwa die Änderung der Kommunalordnung, die im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet.

3. Förderung des Ehrenamtes (§ 1, § 4, § 5)

Angesichts des Verfassungsranges des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements und ihrer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sollte die Förderung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagements keine, wie es § 1 (3) Soll-Aufgabe des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, sondern eine **Pflichtaufgabe** sein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördersummen, vor allem die Etablierung eines Landesprogramms zur Stärkung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements mit 15 Millionen Euro halten wir für sinnvoll. Allerdings benötigt die Entwicklung eines kohärenten Landesprogramms, das sich nicht nur auf Kultur, Heimatpflege, Brauchtum und Sport, sondern vor allem auf das Soziale und hier die Pflege und Gesundheitsförderung sowie den Migrationsbereich bezieht, mindestens eine Legislaturperiode.

Das, was prioritär gefördert werden soll, was in § 5(2) angedeutet wird, sollte man in einer Richtlinie regeln. Im Gesetz sollten an Stelle dessen Handlungsfelder definiert werden, in denen ein Landesprogramm politisch wirken soll.

Uns ist nicht klar, inwiefern andere Fördertatbestände und Landesprogramme im Gesetzentwurf tatsächlich mitberücksichtigt wurden. Auch im Rahmen des Landesprogrammes für das solidarische Zusammenleben der Generationen, über das Sportfördergesetz, über das Gesetz zur Mitwirkung und Beteiligung von Senioren, die Förderung der Soziokultur, über die Vergabe von Lottomitteln der jeweiligen Ministerien u. a. mehr werden Ehrenamtsprojekte und -strukturen gefördert.

4. Die Stellung des Ehrenamtes in der Gesellschaft § 1 (4)

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind originäre und nicht ersetzbare Sphären gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit. Sie grenzen sich insbesondere von der Erwerbstätigkeit und der privaten Sorgetätigkeit ab.

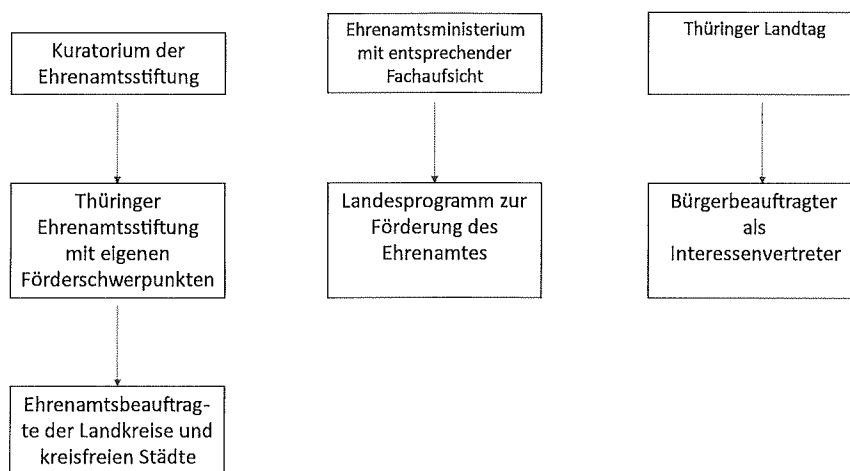
Das Problem besteht in der Gegenwart u. E. darin, dass diese Grenzen zwischen Erwerbstätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeiten einerseits sowie zwischen ehrenamtlicher und privat erbrachter Sorgetätigkeit immer mehr verschwimmen.

Diese Problematik sollte dem Gesetzgeber bewusst sein. Hauptamtliche Tätigkeiten und auch privat erbrachte Sorgetätigkeiten können durch das Ehrenamt nicht ersetzt werden. Insofern ist eine Formulierung wie in § 1(4), dass die im Rahmen der Ehrenamtsarbeit geförderten

Maßnahmen sozialversicherungspflichtige Arbeit im Interesse des Gemeinwesens sinnvoll ergänzen und einen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge leisten, durchaus ambivalent, weil sie die Grenzen zwischen gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten verwischen. Das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement erfüllen weniger Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, was etwa im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr durchaus der Fall sein kann, sie leisten eher einen unersetzbaren und eben durch Erwerbsarbeit nicht leistbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur (Selbst)Aktivierung von Menschen für das Gemeinwesen.

5. Strukturen des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements

Insoweit wir den Entwurfstext überblicken, soll es auf Landesebene folgende Förderstrukturen geben:



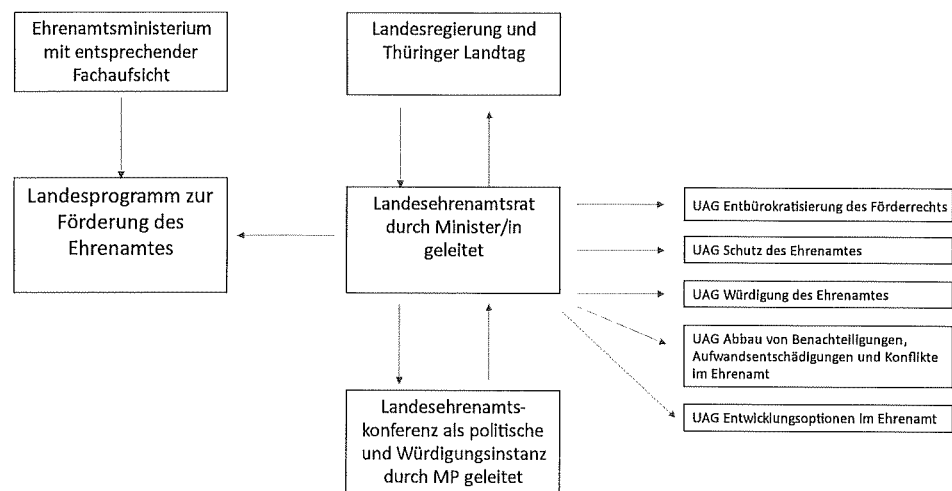
Zu fragen wäre:

1. Werden hier, in dem neben der Ehrenamtsstiftung ein Landesprogramm etabliert wird, nicht Doppelstrukturen auf Landesebene geschaffen?
2. Was spräche dafür und dagegen, das vorgesehene Landesprogramm in die Thüringer Ehrenamtsstiftung zu integrieren oder was spräche dagegen, die Ehrenamtsstiftung aufzulösen und deren Fördervolumen einschließlich des Personals dem vorgesehenen Landesprogramm zu subordinieren?
3. Müsste es nicht zwingend angesichts eines Landesprogramms mit einem vorgesehenen Fördervolumen von 15 Millionen Euro einen demokratischen legitimierten Ehrenamtsrat geben, der Förderschwerpunkte definiert und politische Empfehlungen für die Entwicklung des Ehrenamtes gegenüber der Landesregierung ausspricht?
4. Sollte, wenn es um Strukturen des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements geht, nicht zwingend auch die kommunale Ebene und deren Planungsverfahren betrachtet und geregelt werden?
5. Ist ein Ehrenamtsbeauftragter, der die Interessen von Ehrenamtlichen nicht nur gegenüber der Politik, sondern in concreto vertritt, tatsächlich die adäquate Struktur? Dieses Anliegen ist durchaus nachzuvollziehen. Es gibt im Ehrenamtsbereich typische Konfliktsituationen. Allerdings sind diese in der Regel nicht mit denen vergleichbar, die

der Bürgerbeauftragte derzeitig zu lösen hat. Konfliktsituationen gibt es zwischen Ehrenamtlichen, zwischen Haupt- und ehrenamtlichen und weniger zwischen Ehrenamtlichen und staatlichen Organisationen. Zudem ist das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement zu größeren Teilen nicht staatlich organisiert und Konfliktsituationen von Ehrenamtlichen ergeben sich zumeist nicht zwischen ihnen und staatlichen Organisationen, sondern bei freien Trägern.

6. Wie bildet sich in den im Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturen die Vielfalt des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements und deren Träger ab? Sollte man vor diesem Hintergrund nicht eine Art Landesehrenamtskonferenz (ähnlich der Landesgesundheitskonferenz) etablieren, die ein Organ des oben erwähnten Landesehrenamtsrates wäre?

Eine alternative Struktur wäre:



Sie würde vermutlich weniger Bürokratie, mehr Mitwirkung der Träger des Ehrenamtes, mehr parlamentarische Kontrolle über ein opulentes Landesprogramm sowie eine nachhaltigkeitsorientierte fachliche Auseinandersetzung ermöglichen, die eine jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Ehrenamtes.

7. Ehrenamtcard, Aufwandspauschalen und Fahrgelderstattungen

Die größten Unterschiede und Konflikte im Ehrenamt resultierten sehr häufig aus sehr unterschiedlichen Standards der Würdigung sowie der Handhabung von Aufwandspauschalen und Fahrgelderstattungen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf sich an verschiedenen Stellen diesen Themen widmet. Die Ehrenamtcard sollte mit Ehrenamtlichen und ihren Verbänden weiterentwickelt werden. Sie sollte viel breiter Anwendung finden. Die steuerfreien Aufwandspauschalen sollten für alle Ehrenamtsbereiche geregelt werden und für die Erstattung von Fahrgeldern sollten eigene Regeln gelten, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Es ist für uns nicht einsichtig, was die Bundesteuergesetzgebung betrifft, dass Reisekosten- oder sonstige Aufwandsersatzungen innerhalb des Ehrenamtes überhaupt steuerpflichtig sind.

8. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement als Reproduktionssysteme

Das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind in vielfacher Hinsicht, obwohl diese Tätigkeiten nicht dem Wirtschaftskreislauf zugeordnet werden, wertschöpfend. Sie sind in dieser Weise auch produktiv und reproduktiv, auch in dem Sinne, dass sie gesellschaftliche Entwicklungen befördern, dass sie Traditionen und Kultur pflegen und bewahren.

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement, in der Begriffsdualität kommt es zum Ausdruck, reproduzieren aber auch tradierte gesellschaftliche Rollenverhältnisse. Männer dominieren die Ehren-Ämter, Frauen sind an der Basis und insbesondere in der sozialen Arbeit im Näheverhältnis zu Menschen bürgerschaftlich engagiert.

Zudem sind Frauen vielfach in allen Tätigkeitsbereichen verortet, also sowohl in der Erwerbstätigkeit als auch im bürgerschaftlichen Engagement sowie in der privaten Sorgetätigkeit etwa als pflegende Angehörige.

Ein Ehrenamtsgesetz sollte auch dem Gedanken verpflichtet sein, tradierte Rollenverhältnisse aufzubrechen und einen Beitrag zur sozialen und Geschlechtergerechtigkeit zu leisten, was der vorliegende Gesetzentwurf an keiner Stelle leistet.

Stellv. Vorsitzende LSR

Geschäftsführer

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3588

zu Drs. 7/9426, 9482



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleich-
stellung

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2024 07:05

127341 2024

- Ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 7/9426 - und Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 7/9482 - Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

10. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die Anhörung zu den o. g. Drucksachen.

Öffentlicher Dienst/
Beamten und -beamtinnenpolitik

Wirtschaftspolitik Thüringen

1. Grundsatz

Der DGB unterstützt das Anliegen, ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement zu unterstützen und zu fördern. Ohne Ehrenamt wäre die Gesellschaft sehr viel ärmer. Auch die Arbeit des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaft in der Fläche lebt vom großen Engagement ehrenamtlich engagierter Kolleginnen und Kollegen. Deswegen befürworten wir grundsätzlich Maßnahmen, die das Ehrenamt stärken.

Die DGB-Gewerkschaften verfügen über hohe Expertise in der Arbeitswelt und nehmen zu Regelungsvorhaben, die die Arbeitswelt betreffen, kompetent und umfassend Stellung. Ehrenamtspolitik ist nicht unser Arbeitsschwerpunkt. Deswegen äußere ich mich im Folgenden zu ausgewählten Aspekten.

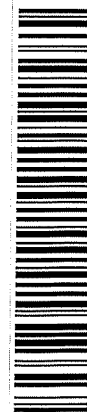
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Unsere gewerkschaftlichen Strukturen sind zum großen Teil ehrenamtlich getragen. Gleichzeitig sind unsere Mitglieder neben dem gewerkschaftlichen Engagement vielfältig ehrenamtlich aktiv – in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung, in kommunalen Gremien und Beiräten, in der Senioren- oder Sozialarbeit, in Initiativen, Bündnissen und Projekten der Demokratieförderung, in Sport und Kultur.

Der DGB ist Teil des Thüringer Sozialgipfels, der unter dem Titel „Ehrenamt in Thüringen stärken! Wege zu einer progressiven Engagementpolitik“ Forderungen zur Stärkung des Ehrenamts beschlossen hat. Diese unterstützen wir ausdrücklich. Die vollständige Erklärung z. B. unter: <https://awothueringen.de/top-navigation/aktuelles/news-detail/news/ehrenamt-in-thueringen-staerken>

Auffällig ist, dass weder das riesige Feld des Ehrenamts im sozialen Bereich noch die Themen Demokratieförderung, Förderung der Menschenrechte sowie



TLT/6683/24/4

das Engagement gegen Rassismus, Antisemitismus und menschenverachtende Einstellungen im Entwurf des Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG) Erwähnung finden, während andere – wichtige – Engagementbereiche explizit benannt werden. Ob dieser wichtige Einsatz für die Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt gleichwohl förderungswürdig ist, bleibt offen. Das ist eine massive Leerstelle und wird von uns kritisiert.

2. Unterstützung des gewerkschaftlichen Ehrenamts

Unsere ehrenamtlich gewerkschaftlich tätigen Kolleg*innen leisten einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft. Sie setzen sich überbetrieblich für die Interessen und die Stärkung der abhängig Beschäftigten ein. Dies schließt ehemalige Beschäftigte und erwerbsarbeitslose Menschen ebenso ein wie Zugewanderte, die noch nicht in Beschäftigung eingemündet sind. Damit werden Anliegen einer großen Mehrheit der Bevölkerung adressiert. Hierfür verdienen unsere Kolleg*innen Anerkennung und gute Bedingungen.

Die Arbeit der DGB- Kreis- und Stadtverbände sowie (zumeist) der örtlichen und regionalen Strukturen der DGB-Gewerkschaften erfolgt durch freiwillig tätige, unbezahlte Gewerkschaftsmitglieder. Sie zeigen dort ihr gewerkschaftliches Engagement, wo sie leben/wohnen, getragen von den Satzungszwecken, u.a. in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik die freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verteidigen, die soziale Integration der Migrantinnen und Migranten zu fördern, die Interessen der Frauen in allen Bereichen zu vertreten u.v.m.

Der Ehrenamtsbegriff im vorliegenden Gesetzentwurf konnte auch durch die antragstellende Fraktion nicht abschließend geklärt werden. Vor allem konnte nicht gesagt werden, was warum als förderungswürdig gilt und was nicht.

Klar geregelt ist jedoch ein Ausschlussstatbestand in § 2 Abs. 2 „Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (...) eine ehrenamtliche Betätigung für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Berufsverbände.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass mit Ausnahme des Katastrophen- und Brandschutzes solche ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgenommen werden soll, deren Dienste sowie Entschädigungsleistungen bereits gesetzlich geregelt sind. Und schließlich: „Diese Abgrenzung soll auch gegenüber Interessenvertretungen, wie politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und anderen Berufsverbänden erfolgen.“ Dabei handelt es sich jedoch um keine Erklärung, sondern einen nicht begründeten Ausschluss, soweit es sich um rein ehrenamtliches Engagement handelt. Das gewerkschaftliche Ehrenamt erfüllt ansonsten die Kriterien von § 2 Abs. 1. Hier prinzipiell keine Förderfähigkeit i. S. d. Gesetzes zu sehen, ist eine zumindest seltsame politische Bewertung und lässt die notwendige Anerkennung vermissen.

3. Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement allgemein

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, dass Ehrenamt niemals dazu dienen darf, öffentliche Aufgabenwahrnehmung zu ersetzen. Der Rückzug des Staats aus der Fläche schadet denen, deren Anliegen nicht mehr bearbeitet

werden, schadet dem Vertrauen in öffentliche Institutionen und schadet auch dem Ehrenamt selbst. Das Ehrenamt muss selbstbestimmt und zusätzlich sein. Die Daseinsvorsorge darf ihm nicht aufgebürdet werden.

Ehrenamt braucht Hauptamt. Größere Strukturen haben oft erheblichen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand zu bewältigen. Das muss jedenfalls Großteils durch das Hauptamt übernommen werden können, um den ehrenamtlich Tätigen den Freiraum für das zu schaffen, was sie eigentlich tun wollen.

Hauptamtlich Tätige verdienen gute Arbeitsbedingungen, vor allem tariflich entlohnt und bei entsprechender Größe von Vereinen und Verbänden auch mitbestimmt. Das muss bei öffentlichen Förderungen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die hauptamtliche Unterstützung m. E. nicht genügend berücksichtigt. Insbesondere fehlt die Förderung eines flächendeckenden Netzes von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für ehrenamtlich Engagierte.

Der DGB unterstützt vollumfänglich die Forderungen des Thüringer Sozialgipfels vom 19. März 2024. Deren Schwerpunkte sind:

1. Festschreibung der Ehrenamtsförderung in der Verfassung und daraus resultierende Effekte.

Es ist erforderlich, die inzwischen geeinte Staatszielbestimmung einfach- bzw. untergesetzlich zu konkretisieren. Dass die Fraktion der CDU dies hier aufgreift, ist zu begrüßen.

2. Förderung der Ehrenamtsstrukturen

3. Ermöglichung des Ehrenamtes: Entbürokratisierung und Unterstützung

4. Schutz der Ehrenamtlichen und hinreichende Versicherung im Ehrenamt

5. Nachteilsausgleiche für ehrenamtlich Engagierte

Diese Themen werden durch die Antragstellerin aufgegriffen, ob die gewählten Lösungen tatsächlich praxisnah sind, kann von hier aus nicht bewertet werden. Es fehlt Ehrenamtsförderung als kommunale Pflichtaufgabe.

Positiv ist zu bewerten, dass auch informelle Formen des Engagements Berücksichtigung finden sollen. Da der Ehrenamtsbegriff aber unscharf bleibt, kann nicht eingeschätzt werden, ob die bessere Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Projekten und Initiativen wirklich erreicht wird.

4. Fazit

Die Fraktion der CDU greift ein wichtiges Thema auf. Die Förderung und Anerkennung von ehrenamtlich Engagierten ist auch aus gewerkschaftlicher Sicht zu befürworten. Inhaltlich bedarf der Gesetzentwurf jedoch der weiteren Qualifizierung und Ergänzung. Hierzu verweise ich gern auf die Stellungnahmen der Partnerorganisationen des Thüringer Sozialgipfels.

Mit freundlichen Grüßen

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3586
zu Drs. 7/9426, 9482

**Deutscher Tierschutzbund -
Landestierschutzverband Thüringen e. V.**



Deutscher Tierschutzbund - Landestierschutzverband Thüringen e. V.;
August-Bebel-Platz 27; 99734 Nordhausen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Landesvorsitzender

Internet: www.landestierschutzverband-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 15:41

12729/2024

Nordhausen, den 08.09.2024

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Ihr Zeichen: A6.1/II – Drs. 7/9426/9482**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,

Der Deutsche Tierschutzbund – Landestierschutzverband Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, die Anerkennung und Förderung von freiwilligem Engagement für das Gemeinwohl in Thüringen gesetzlich zu verankern.

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf über das Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 7/9426) möchten wir, der Deutsche Tierschutzbund – Landestierschutzverband Thüringen e.V., auf eine aus unserer Sicht signifikante Lücke in der aktuellen Gesetzesvorlage hinweisen: Die ehrenamtliche Arbeit im Bereich des Tierschutzes findet keine spezielle Erwähnung oder Anerkennung, obwohl sie eine wesentliche öffentliche Aufgabe darstellt.

Die ehrenamtlichen Helfer in den Tierschutzvereinen und Tierheimen übernehmen unentgeltlich und mit großem persönlichem Einsatz Aufgaben, die eigentlich in der Verantwortung der Kommunen liegen. Diese beinhalten die Betreuung von Fundtieren sowie die Aufnahme von amtlich eingewiesenen Tieren. Trotz der enormen Bedeutung dieser Tätigkeiten für die Gesellschaft wird ihre Rolle im aktuellen Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht hinreichend gewürdigt.

Die ehrenamtlichen Vorstände dieser Einrichtungen tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge bei, indem sie staatliche Pflichtaufgaben übernehmen. Allerdings erreichen diese engagierten Ehrenamtlichen häufig ihre Grenzen, da die finanziel-

len und personellen Ressourcen knapp sind. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der enorm gestiegenen Anforderungen an die Vorstandsarbeit (u.a. Zeit- und Arbeitsaufwand, Haftungsfragen) wird es in Zukunft erforderlich sein, alte Strukturen aufzubrechen und die Vereine zu professionalisieren. Angesichts dieser Herausforderungen erscheint es unerlässlich, dass der Gesetzgeber die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse des ehrenamtlichen Tierschutzes explizit anerkennt und durch gezielte Fördermaßnahmen unterstützt.

Wir schlagen vor, in Artikel 1 ThürEhrAG, Erster Abschnitt § 1 Absatz 4 einen ergänzenden Satz aufzunehmen, der die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements im Tierschutz hervorhebt und die Verantwortung des Staates sowie der Kommunen für diese Aufgaben betont. Eine solche Ergänzung würde nicht nur die Anerkennung für die Leistungen der ehrenamtlichen Tierschützer verstärken, sondern auch eine angemessene Basis für die notwendige Unterstützung dieser unverzichtbaren Arbeit schaffen. Wir hoffen, dass unsere Anmerkung berücksichtigt wird und zu einer stärkeren Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Tierschutz in Thüringen führt.

Zur detaillierten Stellungnahme:

zum Gesetzentwurf

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 7/9426

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement ist in der Demokratie unverzichtbar. Es darf aber nicht missbraucht werden, um Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die aufgrund sinkender Finanzkraft von Land und Kommunen zurückgefahren werden, zu ersetzen. Aufgaben wie die Unterhaltung von Feuerwehr und Katastrophenschutz, Bildungseinrichtungen und Krankenhäusern, Natur-, Tier- und Umweltschutz, der Bereitstellung von flächendeckendem Öffentlichem Nahverkehr, Sozial- und Jugendhilfe, Kulturförderung und der Absicherung der öffentlichen Sicherheit darf nicht größtenteils auf freiwilliges Engagement abgeschoben werden.

Dies geschieht in weiten Teilen im Tierschutz. Tierschutz ist in der Verfassung des Freistaats Thüringen (Artikel 32) und auch im Grundgesetz (Artikel 20a GG) verankert. Mit diesem Bekenntnis, sind alle Organe des Staates in der Pflicht, Tierschutzbelange in ihren Entscheidungen und Handlungen zu berücksichtigen. Die Realität, wie wir sie besonders in den uns angeschlossenen Tierschutzvereinen und Tierheimen tagtäglich erleben, sieht anders aus. Verantwortlichkeiten von Landkreisen und Kommunen werden auf die Schultern der Vereine und ihren hauptsächlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder und Mitarbeiter vor Ort abgewälzt. Seit Jahren fordern wir eine kostendeckende Finanzierung für die Übernahme der staatlichen Pflichtaufgaben Fundtierbetreuung und Aufnahme von amtlich eingewiesenen Tieren. Wir Tierschützer haben es uns zur Aufgabe gemacht, entlaufene, ausgesetzten und in Not geratenen Tieren zu helfen, kommen aber mit unseren finanziellen und personellen Ressourcen an unsere Grenzen. Ehrenamtliche Tierschützer*innen leisten täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, ihren Dienst in den Tierheimen, kümmern sich z.B. auch um herrenlose Katzen, indem sie bei Wind und Wetter die Tiere sichern, kastrieren lassen, und am Fundort weiter betreuen oder nehmen verletzte und geschwächte Wildtiere auf. Das leisten sie alles unentgeltlich und unter immer schwieriger werdenden Bedingungen. Die eigentlich zuständigen Behörden delegieren Ihre Verantwortung an die ehrenamtlichen Tierschützer*innen, mit dem Wissen und der Gewohnheit, dass diese nicht wegsehen und helfen.

Daher empfehlen wir, in Artikel 1 ThürEhrAG Erster Abschnitt § 1 Absatz 4 einen Satz anzufügen: *„Freiwilliges Engagement darf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Interesse des Gemeinwohls und die grundsätzliche staatliche und kommunale Verantwortung für die öffentliche Daseinsvorsorge nicht ersetzen.“*

Die in § 2 vorgenommene Definition von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt begrüßen wir (damit werden auch engagierte Einzelpersonen unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Organisation und rechtsformfreie Initiativen einbezogen), ebenso die in Absatz 2 festgeschriebene Abgrenzung von öffentlichen Ehrenämtern sowie ehrenamtlichen Betätigungen für politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Berufsverbände, für die Unterstützungen bereits anderweitig gesetzlich geregelt sind.

Mit der im Zweiten Abschnitt § 4 vorgeschlagenen Förderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit einem jährlich festgeschriebenem Zuschuss erhält die Stiftung unabhängig vom Finanzhaushalt des Freistaates Planungssicherheit. Das ist zu begrüßen. Hinweis: Im Gesetzentwurf wird ein Zuschuss von mindestens 3.500.000 Euro genannt, in der Begründung dagegen drei Millionen Euro.

Zu § 5: Ein Landesprogramm „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamts im Freistaat Thüringen“ einzurichten, stellt unserer Meinung nach eine gute, rechtlich verankerte Grundlage dar, die finanzielle Unterstützung freiwilligen Engagements für das Gemeinwohl in Thüringen breitgefächert und langfristig abzusichern. Das Ziel eines allgemeinen Bürokratieabbaues wird dadurch aber kaum zu realisieren sein. Auf Antrags- und Abrechnungsmodalitäten wird man zwar auch in Zukunft nicht verzichten können, aber vereinfachte Verfahrensabläufe sind unbedingt sicherzustellen (was im vorliegendem Gesetzentwurf mit Artikel 9 „Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung“ angestrebt wird, aber die Umsetzung nicht genauer definiert ist). Ob eine jährliche Gesamtförderung in Höhe von 15.000.000 Euro (in der Begründung 10 Millionen genannt!) ausreicht, um das Landesprogramm wie geplant umsetzen zu können, erscheint uns fraglich, wenn man bedenkt, dass allein schon das Fördervolumen von 750.000 Euro für das Programm „AKTIV VOR ORT“ (das ja nun in das Landesprogramm aufgenommen und damit gesetzlich festgeschrieben werden soll (§ 6 Absatz 1)) auch in 2024 innerhalb weniger Tage überzeichnet war.

Die geplante Übernahme der Gema-Gebühren (§ 6 Absatz 2) auf der Grundlage eines Pauschalvertrages zwischen dem Land Thüringen und der GEMA ist sehr gut und längst überfällig. Bei der Benennung der max. Finanzierungssumme (max. 500.000 Euro) sollte man sich auf die derzeit laufende Bedarfsermittlung (16.04. - 31.05.2024 siehe Website der GEMA) beziehen, um das benötigte Kontingent besser einschätzen zu können.

Die Nachwuchsförderung (§ 8) verstärkt einzubeziehen und finanziell zu unterstützen, ist ein positives Zeichen, die Überalterung und der Mitgliederschwund stellt nicht auch die Tierschutzvereine vor große Herausforderungen. Die unter § 9 und § 10 genannten Unterstützungsleistungen begrüßen wir ebenfalls.

Die Thüringer Ehrenamtcard (§ 11) wird in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten bereits angeboten, das Angebot an Vergünstigungen und Ermäßigungen muss aber dringend ausgebaut werden. Mit der Regelung in § 11 Absatz 2 wird evtl. ein

Anreiz geschaffen, sich an dem Programm „Ehrenamtscard“ zu beteiligen. Präzisiert werden sollte, nach welchen Kriterien die Unternehmen und Institutionen bei einer Beteiligung an der Ehrenamtscard durch das Landesprogramm gefördert werden sollen.

Mit der Aufgaben- und Kompetenzerweiterung des Bürgerbeauftragten für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts (§ 12) haben die Engagierten in Thüringen einen Vertreter, der ihre Anliegen bei der Landesregierung einbringen kann. Darüber hinaus ist anzustreben, dass jeder Landkreis in Thüringen eine Freiwilligenagentur und einen Ehrenamtsbeauftragten hat.

Einen Kritikpunkt sehen wir in der der Bevorzugung des Landessportbundes Thüringen e.V. und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege (Artikel 6 „Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes“) bei der Auszahlung von Lottomitteln aus der Thüringer Staatslotterie. Hier sollte eine Gleichstellung aller gemeinnützigen Einrichtungen, Organisationen und Institutionen festgeschrieben werden und insbesondere solche aus diesen Mitteln gefördert bezuschusst werden, die staatliche Pflichtaufgaben übernehmen.

und zum Antrag

Starkes Ehrenamt in Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen – Drucksache 7/9482

Mit der EntschlieÙung wird die Landesregierung aufgefordert durch Schaffung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen auch auf Bundes- und EU-Ebene das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement zu unterstützen und zu fördern.

Die in Teil II Absatz 1 aufgeführten Forderungen unterstützen wir.

Der Verzicht auf Kennzeichnung von Lebensmitteln bei (insbesondere öffentlichen) Vereinsfesten (Teil II Absatz 2 Buchstabe a) würde das Haftungsrisiko der Vereine und Organisationen deutlich erhöhen. Eine Kennzeichnung von Lebensmitteln schützt Menschen mit Unverträglichkeiten vor gesundheitlichen Schäden und schafft Vertrauen beim Endverbraucher.

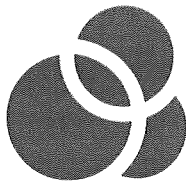
Die Freistellung kleiner Vereine von den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (Teil II Absatz 2. Buchstabe b) sehen wir kritisch, da auch im Vereinsalltag, besonders im sozialen Bereich und auch z.B. im Tierschutz/Tierheim, oftmals sehr sensible persönliche Daten verarbeitet werden. Die DSGVO ist unserer Meinung nach auch eine verbindliche Verordnung der EU.

Die Einrichtung eines Schwerpunkt-Finanzamtes (Teil II Absatz 2. Buchstabe c) und die Schaffung eines kostenfreien Angebots zur rechtlichen Erstberatung für gemeinnützige Vereine (Teil II Absatz 2. Buchstabe d) scheint uns nicht ausreichend definiert (zentral oder örtlich in den Landkreisen?), ist aber grundsätzlich eine gute Idee.

Wie bereits anfangs erwähnt, sehen wir die Bemühungen, die Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Thüringen gesetzlich zu verankern positiv und hoffen, mit unseren Anmerkungen das Gesetzgebungsverfahren unterstützt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender Deutscher Tierschutzbund – Landestierschutzverband Thüringen e.V.



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleich-
stellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und
Selbstvertretung von Menschen mit
Behinderungen in Thüringen e.V.

Anger 19/20
99084 Erfurt
Tel.: 0361 55068700
Fax: 0361 55068701
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 07:12

12639/2024

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3577

zu Drs. 7/9426/9482

Erfurt, den 09.05.2024

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Stellungnahme Thüringer Gesetz zum Erlass und Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften (DS 7/9426) sowie Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (DS 7/9482)

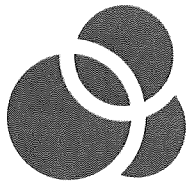
Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Klisch, MdL, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben benanntem Gesetzentwurf und zugehörigem Antrag. Bevor wir auf beiden Drucksachen eingehen erlauben wir uns eine kleine Vorbemerkung:

Der Begriff des ehrenamtlichen Engagements ist eng mit dem soziologischen und politologischen Konzept des Sozialkapitals verbunden. Auf die vier Dimensionen des Sozialkapitals von Robert Putnam soll hier nicht näher eingegangen werden. Auf zwei Aspekte sei aber hingewiesen. Zum einen kann Sozialkapital dazu beitragen „soziale Interaktionsprobleme zu lösen und die Erträge sozialer Kooperationen dauerhaft zu stabilisieren.“¹ Doch ist Sozialkapital an sich keine positive Errungenschaft, denn es kann „wie jede andere Kapitalform negative Konsequenzen für diejenigen beinhalten, die nur über einen geringen bzw. unzureichenden Zugang zu dieser Ressource verfügen.“² Konkret bedeutet ein gehinderter Zugang zum Sozialkapital und als Grundlage dessen zum Ehrenamt, eine weitere Entfernung von der Gesellschaft und eine sinkende Akzeptanz für diese. Daher sind die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention nach „Einbeziehung in die Gesellschaft (Artikel 19), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29), sowie Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und

¹ Vgl. Fischer, Ralph, Ehrenamtliche Arbeit, Zivilgesellschaft und Kirche. Bedeutung und Nutzen unbezahlten Engagements für Gesellschaft und Kirche, Stuttgart 2004, S. 83.

² Vgl. ebd. S. 86.



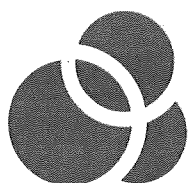
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Sport (Artikel 30) ein Menschenrecht, dass Menschen mit Behinderungen zusteht und das auch in einem Gesetz zu ehrenamtsrechtlichen Vorschriften mitgedacht und umgesetzt werden muss. Dabei ist Gedanke von Partizipation bestehend aus Teilnahme, Teilgabe und Teilsein essenziell.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf geben:

1. Artikel 1, §1, Abs. 2: Wir schlagen eine Spezifizierung der Formulierung vor. Diese wird farblich hervorgehoben. „Auf Grundlage dieses Gesetzes sollen Hindernisse und Erschwernisse für die Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements für Menschen mit und ohne Behinderungen abgebaut werden.
Begründung: So sehr uns im Grundgedanken die Unterscheidung von Menschen mit und ohne Behinderung stört, so wichtig finden wir dennoch die dezidierte Benennung dieser Personengruppe. Menschen mit Behinderungen sehen sich bei der Ausübung eines Ehrenamts zusätzlichen Hindernissen ausgesetzt. Dies betrifft unter anderem die barrierefreie bauliche Gestaltung von Plätzen, Hallen, Vereinsräumen und Aufenthaltsorten, barrierefreie Kommunikationsmittel und gesellschaftliche Akzeptanz.
 2. Artikel 1, §4, Abs. 2: Wir schlagen eine Ergänzung beim Zweck der Förderung vor. Diese wird farblich hervorgehoben: „[...] neuen Projekten und Ideen in diesem Bereich Starthilfe geben, inklusive Angebote fokussieren und Initiativen, die sich [...]].
Begründung: Die unter 1. benannten Probleme sollten durch eine gezielte Förderung abgebaut werden, um mehr Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.
 3. Artikel 1, §5: Wir begrüßen ausdrücklich die finanzielle Förderung des Ehrenamtes. Da eine inklusive Gesellschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, ist auch Förderung dafür in unterschiedlichen Bereichen zu sehen. Eine barrierefreie Turnhalle dient sowohl dem Schulsport, als auch dem Vereinssport und damit auch ehrenamtlichen Strukturen. Hier sollte sichergestellt werden, dass eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten sichergestellt ist und divergierende Ansichten über Zuständigkeiten das Vorhaben an sich nicht gefährden. Dies könnte durch kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK ein geeignetes Mittel sein.
-



LIGA Selbstvertretung Thüringen

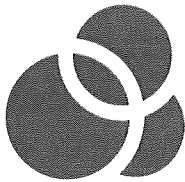
LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

4. Artikel 1, §5, Abs. 2: Die Liste der Förderzwecke würden wir um folgende Punkte ergänzen:
 8. für die Arbeit von Selbsthilfegruppen
 9. für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 10. für Assistenzleistungen,
 11. für Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sowohl aktiv als auch passiv im Ehrenamt zu erklären,
 12. für Übersetzer- und Dolmetscherleistungen,
 13. zur Förderung von Maßnahmen zur Resilienz, um vulnerablen Gruppen Ehrenamt zu ermöglichen.

 5. Artikel 1, §6, Abs. 1, Satz 1: Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und Selbsthilfegruppen agieren manchmal in Thüringen, auch wenn der Vereinssitz außerhalb des Freistaates liegt. Dies kommt insbesondere bei seltenen Erkrankungen und seltenen Ausprägungen von Behinderungen vor, da deren Interessenvertretungen teilweise nur wenige Mitglieder haben. Die Gründung eines separaten Landesverbandes ist manchmal strukturell oder aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Um dennoch von einer Förderung zu profitieren schlagen wir vor, dass der erste Satz um die farblich hervorgehobene Formulierung erweitert wird: „Zur Unterstützung von Vereinen, Initiativen sowie anderen bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierten, auch diejenigen, die ihren Wohnort oder Vereinssitz nicht in Thüringen haben, in den unterschiedlichen Bereichen [...]“.

 6. Artikel 1, §7: Wir schlagen folgende Ergänzung als Satz 2 vor: „Weiterbildungsmaßnahmen sollten sowohl in leichter oder einfacher Sprache, als auch für Menschen mit Sinneseinschränkungen vorgehalten werden.
Begründung: Damit Maßnahmen allen Menschen zugänglich sind, sollten diese auch ohne sprachliche Barrieren durchgeführt werden. Dabei sollte eine Weiterbildung für leichte oder einfache Sprache auch im Rahmen dieses Gesetzes förderfähig sein, sofern diese Kenntnisse dann entsprechend angeboten werden.

 7. Artikel 1, §8: Dieser Artikel ist aus unserer Sicht in seiner Intention nicht eindeutig, wobei beide eindeutig zu unterstützen sind. Die Anforderungen des §108 BGB gelten auch für die Vereinsmitgliedschaft. Während Kinder und Jugendliche für den Verein an sich begeistert werden sollten ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit auch die Mitarbeit anzustreben. Insbesondere der letzte Satz ist für uns wichtig, da die Gewinnung von Personen, die Verantwortung in Vereinen übernehmen, sich immer schwieriger gestaltet. Um beide Ansinnen auch für
-



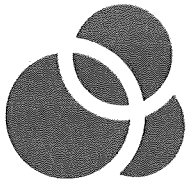
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Menschen mit Behinderungen zielführend umzusetzen, bedarf es neben der umfassenden Barrierefreiheit auch niedrigschwellige Angebote, um Zugangshemmnisse abzubauen. Darüber hinaus sollten auch begleitende Hilfen, ggf. auch zeitlich eingeschränkt, mit angeboten werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Betroffenen auch ein Wahlrecht bei Helfenden haben. Dies könnte sowohl im Rahmen der hier angedachten Förderung abgedeckt werden als auch ein Bestandteil der Bedarfsplanung gemäß Kapitel 7 SGB IX sein. Insbesondere die Anerkennung von Bedarfen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die durch Assistenzen erfolgt, wird von den Sozialämtern sehr heterogen beurteilt und beschieden. Dabei ist dies kein Phänomen im Bereich von Kindern und Jugendlichen, sondern auch bei Erwachsenen. Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert.

8. Artikel 1, §9: Der angedachte Paragraph bietet aus unserer Sicht nicht nur zu viel Spielraum, da mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen versehen ist, sondern es fehlt ihm auch an einer finanziellen Deckelung. Die Coronapandemie mit deren Auswirkungen für die Vereinswelt ist uns noch sehr präsent. Von heute auf morgen konnten Vereine ihre Angebote nicht erbringen, was auch sicher zu finanziellen Engpässen und gar zu Existenzproblemen geführt haben kann. Dennoch sollte es klarer definiert werden, wann ein Verein diese Voraussetzungen erfüllt und ob es eine Deckelung der Zuwendungen gibt. Gedacht sei hier an die lautstark vorgetragenen Nöte von Fußballvereinen während der Pandemie. Zwar spielen die Thüringer Fußballvereine nicht in höherklassigen Ligen, benötigen aber dennoch ein großes Finanzvolumen für ihre Tätigkeit. Eine nach §9 erhaltende Hilfe könnte sehr schnell das Budget des Förderprogramms aufbrauchen. Außerdem sollten Hilfen auch an Auflagen gebunden werden, wie bspw. die Schaffung von barrierefreien Angeboten. Um die dargestellten Probleme flexibel lösen zu können schlagen wir die Einfügung einer Verordnungsermächtigung vor.

9. Artikel 1, §10: Auch dieser Ansatz ist per se zu begrüßen. Doch auch hier sollte überprüft werden, ob Intension und mögliche Konsequenzen im Einklang sind. Beispielhaft sei hier die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn ein Mensch in einem elektrischen Rollstuhl in seinem umgebauten Auto während einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Schaden kommt. Auch hier können finanzielle Ressourcen sehr schnell aufgebraucht sein. Außerdem könnte schnell Enttäuschung entstehen, wenn der Förderantrag abgelehnt würde. Aus unserem Erfahrungsschatz heraus würden wir es begrüßen, wenn Förderrichtlinien derart angepasst werden, dass auch Versicherungspolizen grundsätzlich förderfähig wären. Der
-



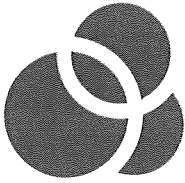
LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

Verein muss sich diese zwar auch noch leisten können, aber mit einer entsprechenden Versicherung würden diese Hilfen allen Vereinsmitgliedern zugutekommen.

10. Artikel 6: Mit einer beabsichtigten Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes ergibt sich die Möglichkeit, die Finanzierung der LIGA Selbstvertretung Thüringen auf neue Füße zu stellen. Als politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bilden wir ein äquivalent zur LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Mit unserem Einsatz arbeiten wir für über 400.000 Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Dabei ist unser Ziel, eine Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen selbstverständlicher und sichtbarer Bestandteil sind. Die Achtung der UN-BRK und das Wunsch- und Wahlrecht von Betroffenen ist unser Markenkern. Damit einher geht auch die Umgestaltung des Sozialraumes, der inklusiv sein soll und damit auch Ehrenamt besser ermöglicht. Auf die negativen Folgen von fehlenden Partizipationsmöglichkeiten wurde bereits in den einleitenden Worten hingewiesen. Darüber hinaus ist eine inklusive Gesellschaft mit einer inklusiven Sozialraumgestaltung besser auf den demographischen Wandel vorbereitet. Somit profitieren von barrierefreien Anlagen, Einrichtungen und Kommunikationsmitteln insbesondere auch ältere Menschen und reduzieren Folgekosten. Für die Umsetzung schlagen wir daher folgende Formulierung vor, wobei auch hier die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf farblich hervorgehoben werden: „(1) Der Landessportbund Thüringen e.V. erhält sechs von Hundert, jedoch nicht mehr als 10,64 Millionen Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 von Hundert, jedoch nicht mehr als 6,07 Millionen Euro jährlich, die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. erhält 0,75 von Hundert, jedoch nicht mehr als 1,33 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den von der Thüringer Staatslotterie veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie GlücksSpirale und der 10-Euro-Sofortlotterie `Grünes Herz`. Jährlich erhält der Landessportbund e.V. mindestens 10,00 Millionen Euro, und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,55 Millionen Euro und die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V. mindestens 1,01 Millionen Euro.“

Ein Teil der Einnahmen kann analog den anderen beiden Verbänden mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen für Projekte, die das Ehrenamt fördern, gebunden werden. Hier sind der Einsatz von ehrenamtlich Engagierten für die kommunale Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen denkbar, die Schaffung von Schulungsangeboten für Rettungs- und Einsatzkräfte zu den besonderen Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in Not- und Katastrophensituationen



LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

oder die Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Institutionen auf die Herausforderungen von Barrierefreiheit.

11. Artikel 7: Die DSGVO ist für viele Ehrenamtliche noch immer ein rotes Tuch. Gründe dafür sind unter anderem der Umfang, aber auch die schwere Sprache. Daher schlagen wir vor, dass die neu eingefügte Nummer 3 um folgende Passage ergänzt wird: „[...] diese in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beraten, bei Bedarf in einfacher oder leichter Sprache,“

12. Artikel 9: Grundsätzlich unterstützen wir das Ansinnen, dass Anträge und Verwendungsnachweise einfacher konzipiert werden sollen. Sowohl unter Nummer 1 als auch Nummer 2 sollten Antragsformulare- und Verwendungsnachweise in leichter oder einfacher Sprache angeboten werden.

Zum Entschließungsantrag:

Unter II sollte angestrebt werden, dass auf Bundesebene die Anforderungen an eine Vereinsgründung einfacher gestaltet werden. Nicht nur, aber auch für Menschen mit Behinderungen sind die Gesetzmäßigkeiten für eine Vereinsgründung schwer. Hier sollte Bürokratie abgebaut werden, um dem entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstellenleiter
LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 09:32

12545/2024

Den Mitgliedern des AfsAGG

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3573

zu Drs. 7/9426, 9482

 THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG

THÜRINGER EHRENAMTSSTIFTUNG

Geschäftsführer

Thüringer Ehrenamtsstiftung · Löberwallgraben 8 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit u. Gleichst.

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Erfurt, 06.05.2024

Stellungnahme zu „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 7/9426) (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion) sowie

„Starkes Ehrenamt für Thüringen“ (Drucksache 7/9482)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) begrüßt das Bemühen, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt stärker zu fördern und die Rahmenbedingungen für dieses zu verbessern. Parallel zur Aufnahme eines Staatsziels Ehrenamt in die Verfassung ist es nur konsequent, sich nun mit der konkreten Ausgestaltung zu beschäftigen. Die beiden Vorlagen sind daher grundsätzlich zu begrüßen, weisen aber auch problematische Vorschläge und Unklarheiten auf, welche dem Engagement allgemein und der Struktur und den satzungsgemäßen Aufgaben der Arbeit der TES als Stiftung bürgerlichen Rechts nicht zuträglich sind.

Artikel 1

§ 4

Die Festschreibung von € 3,5 Mio. institutionelle Förderung für die TES ist zu begrüßen; z.B. könnte durch diese Erhöhung das Personal im Förderbereich aufgestockt und eine Justiziarin oder ein Justiziar eingestellt werden, um auch Rechtsberatung für Ehrenamtliche anbieten zu können.

Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt viele der in § 5 aufgeführten Aufgaben im Rahmen dieser institutionellen Förderung der TES wahrgenommen werden. Institutionelle Förderung ist in diesem Fall nicht nur die Förderung der Geschäftsstelle; sie beinhaltet z.B. auch die an die Kommunen durchgereichten Fördermittel (€ 850.000,-), die Förderung der Freiwilligenagenturen (€ 650.000,-), die Qualifizierungsmittel für die LIGA (€ 140.000,-), Fördertöpfe wie „Qualifizierung“ oder „Lebenswelten gestalten“. Dadurch, dass diese Förderungen Teil der institutionellen Förderung der TES sind, ist die Fortsetzung besser und früher gesichert (vgl. Kapitel 0824, Titelgruppe 76, Titel 686 76 sowie Anlage zur Titelgruppe, S. 109-10 des aktuellen Haushaltes).

Eine Umsetzung des Entwurfes hätte zur Folge, dass diese Finanzierungsstruktur hinter der jetzigen Absicherung verschiedener Fördermaßnahmen zurückbliebe. Es müsste also das Verhältnis von institutioneller und Projektförderung überdacht und gleichzeitig die Aufgaben der TES neu definiert

werden, denn diese würden laut nach Absatz (2), in dem ihr die „Koordination (...) des Prozesses der Unterstützung und Förderung“ zugeschrieben wird, eingeschränkt, schließlich ist eine Förderung durch die Stiftung hier nicht (mehr) vorgesehen.

§ 5

Die Ausstattung eines Landesprogramms zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit € 15 Mio. ist zu begrüßen. Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben bzw. Fördermaßnahmen werden allerdings bislang größtenteils von der TES wahrgenommen bzw. über sie gefördert.

Die in Absatz 5 genannte juristische Person des Privatrechts, die mit der Durchführung der Förderverfahren beliehen werden soll, ist in den Erläuterungen die TES. Wäre es nicht sinnvoll, dies direkt in den Gesetzestext zu schreiben? Die Konstruktion mit einer Stiftung macht auf jeden Fall Sinn, denn so können z.B. – im Gegensatz zur Förderung durch Behörden – ganz zeitgemäß auch informellere Formen des Engagements gefördert werden. Zu prüfen ist, wie die institutionelle Förderung (§ 4) und die Beleihung zusammenpassen. Für die TES ist dies ein willkommener Anlass, über solche Förderstrukturen nachzudenken, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden (Zuwendungs-)Regelungen nicht für eine Konstruktion wie die TES geschaffen sind.

Die in den Paragraphen 5-11 genannten Aufgaben und Förderungen sind, wie bereits aufgeführt, bereits jetzt Teil der Förderungen im Rahmen der institutionellen Förderung der Stiftung. Mit Blick auf § 4 (2) entsteht der Eindruck, dass die institutionelle Förderung der TES ausschließlich für die Geschäftsstelle gedacht, die Förderung koordiniert, nicht aber selbst fördert. Da vor allem die in den **Paragraphen 5, 6, 7, 10 und 11** genannten Aufgaben (Förderung von Qualifikation, Anerkennungskultur etc.) bereits jetzt Teil der institutionellen Förderung der TES sind, müsste das geplante Landesprogramm hier noch einmal präzisiert werden. Welche Maßnahmen verbleiben in der institutionellen Förderung der TES, welche sollen im Rahmen des Landesprogramms als Projektförderung durchgeführt werden? Die Einordnung der institutionellen Förderung des TES und der im Landesprogramm geplanten Maßnahmen in den Ansatz von € 15 Mio. des Landesprogramms muss hier geklärt werden.

Was bei der Aufzählung der geplanten Fördermaßnahmen im eigentlichen Gesetzentwurf (nicht aber in Abschnitt B „Lösung“) völlig fehlt, ist die notwendige Engagement-Förderinfrastruktur, namentlich die Freiwilligenagenturen, die zurzeit im Rahmen der institutionellen Förderung der TES ebenfalls aus Landesmitteln finanziert werden. Diese Agenturen, die Engagementwillige mit auf Engagement angewiesenen Organisationen zusammenbringen, und zudem Engagierte in ihrem immer komplexer werdenden Umfeld beraten, werden immer wichtiger. Die in den letzten Jahren entwickelten Engagementstrategien anderer Bundesländer (es gibt derzeit acht) heben alle auf die zentrale Bedeutung einer Engagement-Infrastruktur (Stichwort: Hauptamt stärkt Ehrenamt) ab. An dieser Stelle bedarf der Gesetzentwurf dringend der Überarbeitung, was die Chance bietet, die Förderung z.B. von Freiwilligenagenturen im Freistaat festzuschreiben und damit nachhaltig zu gestalten. Wenn alle Gebietskörperschaften mit einer handlungsfähigen Freiwilligenagentur ausgestattet werden sollen, sind hierfür € 2,5-3 Mio. zu veranschlagen, was im Rahmen der vorgesehenen € 15 Mio. machbar wäre. Auch über die finanzielle Unterstützung von Schnittstellen bzw. Ansprechpartnern für Ehrenamtliche in allen relevanten Behörden wäre hier nachzudenken.

§ 10

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich engagierte Menschen, die nicht über ihre Organisation versichert sind, gibt es in Thüringen bereits; die TES zahlt dafür rund € 24.000,- im Jahr. Hier könnte an eine Ausdehnung z.B. auf individuell engagierte Personen gedacht werden, bislang sind nur in irgendeiner Form gemeinsam engagierte Menschen versichert.

§ 11

In Thüringen sind die Vergünstigungen, die mit der Ehrenamts-card verbunden sind, freiwillige Leistungen der spendenden Partner. Die Übernahme des bayerischen Modells, in welchem die Unternehmen und Institutionen, die Vergünstigungen einräumen, dafür vom Freistaat einen finanziellen Ausgleich erhalten, ist diskussionswürdig.

§ 12

Die Vertretung der Interessen des Ehrenamts ist eine satzungsmäßige Aufgabe der TES. Warum diese Aufgabe nun gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten wahrgenommen werden soll, ist nicht nachvollziehbar und führt in dieser Allgemeinheit zu Reibungsverlusten. Der ehrenamtliche Vorstand der TES ist unabhängig genug, diese Interessenvertretung wahrzunehmen. Der Bürgerbeauftragte kann dies auch schon jetzt, wenn sich jemand an ihn wendet. Fachlich ist das Thema jedoch am besten bei der TES aufgehoben.

Der „Ehrenamts-Check“ bei allen neu zu verabschiedenden Gesetzen ist Teil vieler Engagementstrategien und eine verbreitete Forderung. Ihn auch in Thüringen einzuführen wäre begrüßenswert.

Artikel 2

§ 1

(1) Hier gilt das oben unter § 12 Gesagte: Den ohnehin stark ausgelasteten Bürgerbeauftragten mit der Interessenvertretung für das Ehrenamt zu beauftragen, macht vor dem Hintergrund der Existenz der TES keinen Sinn, sondern schafft eine unnötige Doppelstruktur.

(2) Die TES ist durch die bundesweite Vernetzung mit Institutionen der Engagementförderung und der Engagementforschung die Expertise, auch bei Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen auf das Ehrenamt zu beurteilen. Die Beratung der Ehrenamtlichen muss dezentral organisiert sein. Hier sind Freiwilligenagenturen die sinnvollste Ebene.

Artikel 6

Die Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes wirft die Frage auf, wie es mit der Förderung der Mitgliedsverbände der LIGA und des Landessportbundes durch die TES in Zukunft weitergehen soll. Beide sind bislang im institutionellen Haushalt der TES mit Mitteln zur Qualifikation Ehrenamtlicher bedacht.

Schlussbemerkung

Abschließend sei noch angemerkt, dass es neben der Förderung und dem Schutz des Ehrenamtes, wie sie nun auch in der Verfassung als Ziele formuliert werden, verstärkt auch um die Struktur der Förderung gehen muss. Das Stiftungsmodell hat hier klare Vorteile; nicht umsonst war die TES das Vorbild für die gut ausgestattete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE).

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer